

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 31. Januar 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	55	Gremmels, Timon (SPD)	110
Albani, Stephan (CDU/CSU)	123, 124	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	92, 93
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	3, 75	Haase, Christian (CDU/CSU)	7
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	27	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	111
Baum, Christina, Dr. (AfD)	86	Helferich, Matthias (fraktionslos)	43, 44
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	8, 72, 83
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	39, 81	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	94, 95
Bleck, Andreas (AfD)	1, 2, 40, 41	Huy, Gerrit (AfD)	28
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	56, 57	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	45, 46
Brandes, Dirk (AfD)	87, 88	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	84
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	42, 105	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	9
Brandner, Stephan (AfD)	106	Kießling, Michael (CDU/CSU)	10, 11
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	89, 90	Klein, Volkmar (CDU/CSU)	125, 126
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	58	Kleinwächter, Norbert (AfD)	60
Bury, Yannick (CDU/CSU)	66, 67	Korte, Jan (DIE LINKE.)	96, 97, 98
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	4	Kotré, Steffen (AfD)	12, 13
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	59	Kuhle, Konstantin (FDP)	47
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	91	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	112, 113
Donth, Michael (CDU/CSU)	107, 108	Lay, Caren (DIE LINKE.)	14
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	76, 109	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	85
Edelhäuser, Ralph (CDU/CSU)	82	Lenk, Barbara (AfD)	114
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	5	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	118
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	68, 69, 70, 71	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	15, 29, 30, 31
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	16
		Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	115

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Mack, Klaus (CDU/CSU)	17, 18	Schmidt, Eugen (AfD)	64
Miazga, Corinna (AfD)	19, 20, 61	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	79
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	127, 128	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	122
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	116	Sichert, Martin (AfD)	101, 102
Naujok, Edgar (AfD)	48, 62, 129, 130	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	65
Nolte, Jan Ralf (AfD)	73, 77	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	36
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	99, 119	Storch, Beatrix von (AfD)	50, 103
Oßner, Florian (CDU/CSU)	21, 22, 63, 120	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	51, 52, 53, 80
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	23, 78, 121	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	104
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	32, 33, 34, 35	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	54
Protschka, Stephan (AfD)	100	Wiehle, Wolfgang (AfD)	117
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	74	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	37
Renner, Martina (DIE LINKE.)	49	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	24, 25, 26

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	
Bleck, Andreas (AfD) .....	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	2
Connemann, Gitta (CDU/CSU) .....	3
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	4
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	4
Haase, Christian (CDU/CSU) .....	5
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.) .....	6
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	7
Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	8
Kotré, Steffen (AfD) .....	9, 10
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	11
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) .....	12
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	13
Mack, Klaus (CDU/CSU) .....	14, 15
Miazga, Corinna (AfD) .....	15, 16
Oßner, Florian (CDU/CSU) .....	17
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	19
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	20
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	21
Huy, Gerrit (AfD) .....	22
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) .....	22, 23
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) .....	24, 25
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) .....	26
Wissler, Janine (DIE LINKE.) .....	27
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Bilger, Steffen (CDU/CSU) .....	28
Bleck, Andreas (AfD) .....	29, 30
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	32
Helferich, Matthias (fraktionslos) .....	33, 34
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	34, 35
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	36
Naujok, Edgar (AfD) .....	37
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	37
Storch, Beatrix von (AfD) .....	38
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	41, 42
Vries, Christoph de (CDU/CSU) .....	43
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	45
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) .....	45, 46
Bünger, Clara (DIE LINKE.) .....	47
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	47
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	50
Miazga, Corinna (AfD) .....	51
Naujok, Edgar (AfD) .....	51
Oßner, Florian (CDU/CSU) .....	51
Schmidt, Eugen (AfD) .....	52
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	53

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Bury, Yannick (CDU/CSU) .....	53, 54
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	55, 56, 57
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.) .....	58
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	59
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) .....	60
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	60
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	61
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	62
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	62
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) .....	63
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	63
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) .....	64
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Edelhäuser, Ralph (CDU/CSU) .....	65
Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.) .....	65
Kemmer, Ronja (CDU/CSU) .....	65
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU) .....	66
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Baum, Christina, Dr. (AfD) .....	67
Brandes, Dirk (AfD) .....	67, 68
Brehmer, Heike (CDU/CSU) .....	68, 69
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	70
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	71, 72
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) .....	72, 73
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	73, 74
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) .....	76
Protschka, Stephan (AfD) .....	77
Sichert, Martin (AfD) .....	77, 78
Storch, Beatrix von (AfD) .....	79
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	80
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	81
Brandner, Stephan (AfD) .....	82
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	82, 83
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	83
Gremmels, Timon (SPD) .....	83
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	84
Lange, Ulrich (CDU/CSU) .....	84, 86
Lenk, Barbara (AfD) .....	86
Lutze, Thomas (DIE LINKE.) .....	87
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) .....	87
Wiehle, Wolfgang (AfD) .....	88
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) .....	88
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) .....	89
Oßner, Florian (CDU/CSU) .....	91
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	91
Schreiner, Felix (CDU/CSU) .....	92

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Albani, Stephan (CDU/CSU) .....	92, 93	Klein, Volkmar (CDU/CSU) .....	94
		Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	95
		Naujok, Edgar (AfD) .....	96, 97



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD) Mit welchen Mitteln fördert die Bundesregierung die documenta 15 (<https://documenta-fifteen.de/ueber/>)?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 31. Januar 2022**

Die documenta und Museum Fridericianum gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter getragen und finanziert und zudem von der Kulturstiftung des Bundes finanziell in Höhe von 3,5 Mio. Euro unterstützt wird.

2. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD) Wird die Bundesregierung die documenta künftig fördern, wenn diese – wie Presseberichten zu entnehmen ist – mit Organisationen kooperieren sollte, die als antisemitisch einzustufen sind ([www.zeit.de/2022/03/documenta-15-kassel-antisemitismus/](http://www.zeit.de/2022/03/documenta-15-kassel-antisemitismus/))?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 31. Januar 2022**

Die documenta ist eines der wichtigsten kulturellen Ereignisse in Deutschland und von internationaler Bedeutung für Kunst und Kultur. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien steht wegen der aktuellen Kritik in einem intensiven Austausch mit der documenta und ihren Trägern, der Stadt Kassel und dem Land Hessen. Sie begrüßt deren Vorschlag, zeitnah zu einem internationalen Forum mit Expertinnen und Experten einzuladen, um die öffentlich erhobenen Vorwürfe aufzuarbeiten. Das entschiedene, unbedingte Nein zu Hass auf Jüdinnen und Juden gleich welcher Staatsangehörigkeit ist für die Bundesregierung Teil der deutschen Staatsräson. Auf dieser Grundlage fördert die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen ihres Stiftungszwecks Kunst und Kultur und entscheidet über Förderungen.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung ab 8. Dezember 2021 bis zum aktuellen Stichtag Rüstungsexportgenehmigungen erteilt (bitte nach EU-Länder, NATO- und gleichgestellte Länder, Drittländer und Entwicklungsländer sowie nach „Kriegswaffen“ und „sonstige Rüstungsgüter“ aufschlüsseln), und an welche zehn Länder wurden die vom Genehmigungswert her höchsten Exportgenehmigungen erteilt?

#### Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 31. Januar 2022

Bei den Angaben der Genehmigungswerte handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Der Gesamtwert der durch die Bundesregierung im Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis 23. Januar 2022 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern sowie die weiteren anteiligen fragegegenständlichen Werte für Einzelausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>8. Dezember 2021 bis 23. Januar 2022</b>	
	<b>Wert in Euro</b>
Gesamt	2.181.624.964
davon EU-Länder	1.852.476.883
– davon Kriegswaffen	1.797.311.339
– davon Sonstige Rüstungsgüter	55.165.544
davon NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	326.797.831
– davon Kriegswaffen	199.886.997
– davon Sonstige Rüstungsgüter	126.910.834
davon Drittländer	2.350.250
– davon Kriegswaffen	0
– davon Sonstige Rüstungsgüter	2.350.250
– – davon Entwicklungsländer*	0
– – – davon Kriegswaffen	0
– – – davon Sonstige Rüstungsgüter	0

\* Die Werte der Entwicklungsländer sind in den bereits veröffentlichten Werten für Drittländer enthalten.

Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste).



Die zehn Länder mit den höchsten Einzelausführungsgenehmigungswerten im Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis 23. Januar 2022 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Land	Wert in Euro
Australien	207.644.592
Frankreich	9.251.096
Italien	21.698.179
Niederlande	1.793.174.512
Norwegen	6.403.412
Schweden	5.086.981
Schweiz	8.706.050
Spanien	5.281.051
Vereinigte Staaten	60.465.139
Vereinigtes Königreich	37.145.342

4. Abgeordnete  
**Gitta Connemann**  
(CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu einer Reform der Netzentgelte und damit verbunden auch den Einspeisungsregeln für selbsterzeugten Strom durch z. B. Photo-Voltaik-(PV-)Anlagen, insbesondere zu Änderungen in Bezug auf die jetzt geltenden Regelungen, dass Eigenstrom nur dann ohne Zusatzkosten vom Produzenten genutzt werden kann, wenn Erzeugung und Nutzung in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen (Eigenstromnutzung in der Immobilie, auf oder an der z. B. PV-Strom erzeugt wird), und wäre die Entkoppelung der Eigenstromnutzung nicht im Sinne der Bestrebungen der Bundesregierung, das Klima noch effektiver zu schützen, da dann z. B. Eigentümer mehrerer Immobilien, deren Nutzbarkeit für z. B. PV-Anlagen unterschiedlich ist (von guter bis zu keiner Nutzbarkeit aufgrund äußerer Umstände), eher gewillt wären, in PV-Anlagen zu investieren, da sie durch die Eigenstromnutzung an anderer Stelle (z. B. Produktion des PV-Stroms auf dem Dach einer gewerblichen Immobilie, Nutzung auch in privater Wohnimmobilie) einen höheren Anreiz für das Investment hätten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. Februar 2022**

Eine Reform der Netzentgelte ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fest vereinbart. Dort haben die Koalitionspartner festgehalten, dass sie eine Reform der Netzentgelte vorantreiben werden, die die Transparenz stärkt, die Transformation zur Klimaneutralität fördert und die Kosten der Integration der Erneuerbaren Energien fair verteilt. Dabei werden die Interessen der Eigenstromerzeuger angemessen berücksichtigt.

Unabhängig davon sind in Deutschland für die Einspeisung von Strom keine Netzentgelte zu entrichten. Netzentgeltzahlungen fallen allein im Zusammenhang mit der Entnahme von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an.

5. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung im Kontext des abrupten Stopps der Gebäudeeffizienzförderung über die KfW-Programme, das Förderprogramm Effizienzhaus/-gebäude 40 (EH 40) wieder aufzunehmen, und wenn ja, wann, oder plant die Bundesregierung Alternativprogramme einzusetzen, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. Februar 2022**

Am 1. Februar 2022 haben sich die Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes EH-40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt wird. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden im Einzelnen noch festgelegt.

In Nachfolge der EH-55/EH-40-Förderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) aufgelegt.

6. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge beziehungsweise Bauvorhaben aus dem Wahlkreis Südpfalz sind mit welchem Fördervolumen von dem vorläufigen Programmstopp hinsichtlich der Bundesförderung für effiziente Gebäude der KfW betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. Februar 2022**

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude liegen mit Stand vom 24. Januar 2022 Anträge mit einem Fördermittelbedarf (Neuzusagevolumen) in Höhe von rd. 7,2 Mrd. Euro vor. Davon entfallen rd. 1,6 Mrd. Euro auf Anträge für EH/EG40, rd. 0,4 Mrd. Euro auf Anträge für Sanierungen sowie rd. 5,2 Mrd. EUR für Anträge zum EH/EG55.

Dieser Fördermittelbedarf bezieht sich auf insgesamt rd. 23.900 vorliegende, nicht bewilligte Anträge, davon wurden rd. 20.000 Anträge für Wohngebäude und rd. 3.900 für Nichtwohngebäude gestellt (rd. 3.000 EH/EG40, rd. 20.200 EH/EG55 und rd. 700 Sanierungen). Ein Antrag kann jeweils mehrere Wohneinheiten umfassen. Von den rd. 23.900 Anträgen entfallen rd. 4.200 Anträge auf Privatpersonen.

Eine Aufteilung der betroffenen Anträge auf Wahlkreisebene liegt nicht vor. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anträge und Wohneinheiten der noch offenen BEG-Anträge im Wohngebäude-Neubau nach Bundesländern.

	Anzahl Anträge	Anzahl Wohneinheiten*
Bundesland	Kredit + Zuschuss	Kredit + Zuschuss
Baden-Württemberg	3.220	23.759
Bayern	3.918	28.955
Berlin	618	13.033
Brandenburg	823	5.724
Bremen	116	851
Hamburg	249	5.601
Hessen	1.379	10.494
Mecklenburg-Vorpommern	255	2.265
Niedersachsen	1.703	10.656
Nordrhein-Westfalen	3.674	29.744
Rheinland-Pfalz	805	7.299
Saarland	104	1.233
Sachsen	704	7.106
Sachsen-Anhalt	272	3.210
Schleswig-Holstein	742	5.301
Thüringen	169	2.787
<b>Summe</b>	<b>18.751</b>	<b>158.018</b>

\* Definition „Wohneinheiten“ nach BEG WG Richtlinie Nr. 3 o) (BAz AT 25. Januar 2022 B1)

Am 1. Februar 2022 haben sich die Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden. Diese eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

7. Abgeordneter **Christian Haase** (CDU/CSU)      Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die Ausbaupläne für die erneuerbaren Energien mit den verfügbaren Fertigungskapazitäten in den entsprechenden Industriesegmente abgestimmt sind, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung insbesondere im Bereich der Fertigung von Windkraftanlagen, um den Engpass von Handformgießerei-Produkten zur Herstellung der Naben für Rotorblätter und Verbindungsstücken zwischen Nabe und Turm zu überwinden (WirtschaftsWoche vom 21. Januar 2022, S. 6)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 3. Februar 2022**

Wie im Jahreswirtschaftsbericht 2022 ausgeführt, vertraut die Bundesregierung zur Umsetzung der Klimaziele auf die Kräfte einer weiterentwickelten, sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Der Aufbruch in eine klimaneutrale und insgesamt nachhaltige Wirtschaft wird Veränderungen

der Wirtschaftsstrukturen mit sich bringen. Im Zuge dieser Transformation werden im Rahmen marktwirtschaftlicher Anpassungsprozesse auch weiterhin solche Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, für die eine Nachfrage besteht. Die Bundesregierung rechnet somit unter anderem auch mit einem ausreichenden Marktangebot an Naben für Windkraftrotoren.

Die Bundesregierung hat eine vorausschauende und branchenübergreifende Fachkräftestrategie entwickelt, die diesen Transformationsprozess flankieren wird. Im Zentrum stehen hier inländische und europäische Fachkräftepotenziale, die dritte Säule stellt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz dar.

Auch die vor zwei Jahren fortgeschriebene Rohstoffstrategie der Bundesregierung hilft, wichtige Rohstoffe für die Windenergie zu sichern, indem zum Beispiel die Leistungen im Rahmen des Rohstoffmonitorings der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) zur Erhöhung der Markttransparenz und zur Beratung der deutschen Industrie und Politik weiter ausgebaut werden sollen.

8. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (DIE LINKE.)
- Wie haben sich die im Verbraucherpreisindex erfassten Preise für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2011 prozentual verändert, und wie hat sich der Anteil für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren im Regelsatz nach § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, vgl. § 2, Absatz 2 RSV) seitdem prozentual verändert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 2. Februar 2022**

Im vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex haben sich die beiden Teilindizes „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ sowie „Alkoholische Getränke und Tabakwaren“ vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2021 um 23,5 Prozent bzw. 29,7 Prozent erhöht (vom hier angefragten Januar 2011 bis zum Dezember 2021 beliefen sich die Zuwächse auf 27,0 Prozent bzw. 32,5 Prozent).

Es handelt sich beim Regelbedarf um ein Gesamtbudget, das den Leistungsempfängern zur freien Verfügung steht. Einzelne Beträge für Nahrung, Getränke oder andere Güter und Dienste werden deshalb nicht einzeln fortgeschrieben, sondern das Budget insgesamt mit dem Mischindex, der sich aus der Entwicklung der Preise der regelbedarfsrelevanten Güter und der Nettolohnentwicklung zusammensetzt (siehe § 7 des Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) sowie § 28a SGB XII).

Tabakwaren werden bei der Regelbedarfsberechnung nicht berücksichtigt und die in der Frage genannte RSV (= Regelsatzverordnung) ist bereits zum 1. Januar 2011 außer Kraft getreten. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 werden die Regelleistungen im SGB II und SGB XII entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (RBEG) und nicht mehr im Rahmen einer Regelsatzverordnung (RSV) – auf die sich die Frage bezieht – neu ermittelt. Mit dem zum 1. Januar

2011 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen wurden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ermittlung umgesetzt und methodisch weiterentwickelt. Die Fortschreibung erfolgt seither für diejenigen Jahre, für die keine gesetzliche Neubestimmung zu erfolgen hat, durch jährliche Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen (RBSFV).

9. Abgeordneter  
**Roderich  
Kiesewetter**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, mit bereits gestellten Anträgen für KfW-Förderprogramme (Effizienzhaus (EH) 55, EH 40, EH 40 Plus, energetische Sanierung), die bereits genehmigt wurden oder sich „in Bearbeitung“ befinden, umzugehen, bzw. wie soll der abrupte Förderstopp kompensiert werden, ohne das Privatinvestoren auf den Bau/Umbau mangels Finanzierbarkeit verzichten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. Februar 2022**

Am 1. Februar 2022 haben sich die Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden. Diese eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

Die Sanierungsförderung soll zeitnah mit unveränderten Sanierungstatbeständen wieder aufgenommen werden. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds (EKF) und den Förderzielen der Bundesregierung wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Laufe des Jahres 2022 überarbeitet.

Daneben wird ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes EH-40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden im Einzelnen noch festgelegt.

In Nachfolge der EH-55/EH-40-Förderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der BEG-Förderung aufgelegt.

10. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, ihre Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umzusetzen, wonach ein Förderprogramm für den Wohnungsneubau eingeführt werden soll, „das insbesondere die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro m<sup>2</sup> Wohnfläche fokussiert“ und wie plant die Bundesregierung, nach dem Programmstopp der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW, ihre Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen, ohne alternative Förderprogramme für den Neubau energieeffizienter Gebäude zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 1. Februar 2022**

Die Bundesregierung wird den vorübergehenden Antragsstopp im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nutzen, um im engen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie dem Bundesministerium der Finanzen die Förderkulisse für energetisch ambitionierte Neubauten neu zu ordnen. Im Fokus steht dabei insbesondere die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Mit einer neu geordneten Förderlandschaft für energetisch ambitionierte Baumaßnahmen, die den Fokus auf diejenigen Maßnahmen lenkt, die besonders viel Treibhausgas-Einsparungen pro eingesetztem Fördereuro bewirken, strebt die Bundesregierung – im Zusammenspiel mit Informationsangeboten, ordnungsrechtlichen Vorgaben und marktwirtschaftlichen Anreizen – die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor an.

11. Abgeordneter  
**Michael Kießling**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, die Liquiditätslücken der Bürgerinnen und Bürger, aufgrund des frühzeitigen Programmstopps der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW, zu kompensieren (bitte die geplanten Maßnahmen einzeln auflisten) und wie viele noch nicht beschiedene Anträge auf BEG-Förderung liegen mit Stand vom 24. Januar 2022 vor (bitte nach Teilprogrammen, Gebäudeeffizienzklassen, Wohneinheiten und Fördersummen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. Februar 2022**

Am 1. Februar haben sich die beteiligten Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden. Diese eingegangenen Anträge werden nun von der

KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

Die Sanierungsförderung soll zeitnah mit unveränderten Sanierungstatbeständen wieder aufgenommen werden. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds (EKF) und den Förderzielen der Bundesregierung wird die BEG im Laufe des Jahres 2022 überarbeitet.

Daneben wird ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes EH-40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden im Einzelnen noch festgelegt.

In Nachfolge der EH-55/EH-40-Förderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der BEG-Förderung aufgelegt.

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude liegen mit Stand vom 24. Januar 2022 Anträge mit einem Fördermittelbedarf (Neuzusagevolumen) in Höhe von rd. 7,2 Mrd. Euro vor. Davon entfallen rd. 1,6 Mrd. Euro auf Anträge für EH/EG40, rd. 0,4 Mrd. Euro auf Anträge für Sanierungen sowie rd. 5,2 Mrd. Euro auf Anträge zum EH/EG55.

Dieser Fördermittelbedarf bezieht sich auf insgesamt rd. 23.900 vorliegende, nicht bewilligte Anträge, davon wurden rd. 20.000 Anträge für Wohngebäude und rd. 3.900 für Nichtwohngebäude gestellt (rd. 3.000 EH/EG40, rd. 20.200 EH/EG55 und rd. 700 Sanierungen). Von den rd. 23.900 Anträgen entfallen rd. 4.200 Anträge auf Privatpersonen.

Die Anträge im Wohngebäude-Neubau beziehen sich auf 158.018 Wohneinheiten (Definition „Wohneinheiten“ nach BEG WG Richtlinie Nr. 3 o) (BAnz AT 25.01.2022 B1).

12. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Menge an US-amerikanischem LNG (verflüssigtes Erdgas) hat Deutschland jeweils in den Jahren 2015 bis 2021 bezogen, und wie erklärt sich die Bundesregierung die Entwicklung der Mengen vor dem Hintergrund, dass russisches Gas preiswerter und umweltverträglicher ist ([www.n-tv.de/wirtschaft/EU-kauft-immer-mehr-t-eures-US-Fluessiggas-article21000888.html](http://www.n-tv.de/wirtschaft/EU-kauft-immer-mehr-t-eures-US-Fluessiggas-article21000888.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 1. Februar 2022**

In Deutschland existieren bislang keine eigenen Flüssigerdgas (LNG)-Importterminals, sodass Deutschland keine direkten Lieferungen von

LNG bezieht. Innerhalb des EU-Binnenmarkts ist es möglich, dass deutsche Händler über Terminals anderer EU-Staaten LNG beziehen und dieses auf dem deutschen Markt verkaufen. Die Entscheidung, in welcher Form und aus welchen Bezugsquellen Erdgas eingekauft wird, obliegt dabei allein den Händlern, sodass nicht nachvollzogen werden kann, welche Menge von in Deutschland genutztem Erdgas ursprünglich in Form von LNG geliefert wurde.

Die Entwicklung der Bezugsmengen von LNG ist grundsätzlich preisgetrieben und wird durch Marktmechanismen bestimmt.

13. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung mit der Einschätzung des Mitgliedes der Wirtschaftsweisen Prof. Veronika Grimm überein, dass die Abschaltung der Kernkraftwerke sich bei den Energiepreisen bemerkbar machen dürfte, und wenn ja, mit welchem Mehrpreis pro kWh rechnet die Bundesregierung dadurch für industrielle bzw. private Energieverbraucher ([www.wiwo.de/my/politik/deutschland/low-voltage-mangelware-oekostrom/27442692.html](http://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/low-voltage-mangelware-oekostrom/27442692.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 1. Februar 2022**

Ein funktionierender Strommarkt muss jederzeit Erzeugung und Verbrauch von Strom aufeinander abstimmen und sorgt dafür, dass auch in Zeiten von hohem Verbrauch ausreichend Erzeugung vorhanden ist. Wie in jedem marktwirtschaftlichen System bestimmen auch im Strommarkt Angebot und Nachfrage den Preis. Der Strommarkt besteht zudem aus verschiedenen Teilmärkten mit eigenen Preissignalen, an denen Erzeuger und Verbraucher ihre Planungen ausrichten. Bei der Preisbildung der Großhandelspreise an der Börse stellen die Erzeuger, die ihren erzeugten Strom an der Börse vermarkten, das Angebot. Der Preis, zu dem die Erzeuger ihren Strom anbieten, bestimmt sich anhand der Kosten für die Erzeugung einer Kilowattstunde. Die Kosten setzen sich hierbei meist aus verschiedenen Faktoren zusammen, beispielsweise aus den Brennstoffpreisen (z. B. Erdgas) und dem CO<sub>2</sub>-Preis.

Zusätzlich spielt noch die Einsatzreihenfolge der stromproduzierenden Kraftwerke auf einem Stromhandelsplatz eine wichtige Rolle. Die Stromerzeugung erfolgt in unserem wettbewerblichen Strommarkt im Grundsatz so, dass die Stromnachfrage zu jedem Zeitpunkt durch die jeweils verfügbaren kostengünstigsten Erzeugungsoptionen gedeckt wird (sogenannte Merit Order). Zum Zuge kommen daher an der Strombörse immer zunächst die Erneuerbaren, danach entsprechend der Höhe ihrer variablen Kosten regelmäßig Kernenergie, Kohle und Erdgas. Der sogenannte Markträumungspreis ist das letzte Angebot, welches einen Zuschlag erhält, um die Last zu decken. Das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten – das Grenzkraftwerk – definiert den Börsenpreis für alle eingesetzten Kraftwerke. Dieser Preisbildungsmechanismus wird als Einheitspreisverfahren bezeichnet, da alle Kraftwerke denselben Preis für ihre Einspeisung ausgezahlt bekommen, auch wenn sie unterschiedliche Preise geboten haben. Die hohen Strompreise der letzten Wochen an den Strombörsen in Deutschland und Europa sind deshalb vor allem auf



die hohen Gaspreise zurückzuführen, da Gaskraftwerke in der Regel im Strommarkt preissetzend waren. Wichtig ist jedoch, dass die hohen Strompreise nicht auf eine zu geringe Stromerzeugung und dahinterstehende Kraftwerksleistung zurückzuführen sind.

Mit Blick auf den Atomausstieg und damit den Wegfall der Atomkraftwerke aus der Merit Order ist zu beachten, dass einer etwaigen Verschiebung der Merit Order hin zu Kraftwerken mit höheren variablen Kosten der gleichzeitig stattfindende Ausbau der Erneuerbaren entgegenwirkt. Insofern ist eine singuläre Betrachtung dieses möglichen Effekts auf den zukünftigen Strompreis aufgrund der Komplexität des Gesamtsystems nicht darstell- und quantifizierbar. Die in den vergangenen Jahren gestiegene und im internationalen Vergleich sehr hohe Zuverlässigkeit der Stromversorgung in Deutschland bleibt auch nach dem Atomausstieg gewährleistet.

14. Abgeordnete **Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Summe beantragter, aber noch nicht bewilligter KfW-Förderungen für energieeffizienten Neubau und Sanierung, und wie viele Neubauwohnungen sind vom Förderstopp betroffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. Februar 2022**

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude liegen mit Stand vom 24. Januar 2022 Anträge mit einem Fördermittelbedarf (Neuzusagevolumen) in Höhe von rd. 7,2 Mrd. Euro vor. Davon entfallen rd. 1,6 Mrd. Euro auf Anträge für EH/EG40 (Neubauten), rd. 0,4 Mrd. Euro auf Anträge für Sanierungen sowie rd. 5,2 Mrd. Euro für Anträge zum EH/EG55 (Neubauten).

Dieser Fördermittelbedarf bezieht sich auf insgesamt rd. 23.900 vorliegende, nicht bewilligte Anträge, davon wurden rd. 20.000 Anträge für Wohngebäude und rd. 3.900 für Nichtwohngebäude gestellt (rd. 3.000 EH/EG40, rd. 20.200 EH/EG55 und rd. 700 Sanierungen).

Ein Antrag kann jeweils mehrere Wohneinheiten umfassen. Von den rd. 23.900 Anträgen entfallen rd. 4.200 Anträge auf Privatpersonen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anträge und Wohneinheiten der noch offenen BEG-Anträge im Wohngebäude-Neubau.

	Anzahl Anträge	Anzahl Wohneinheiten*
Bundesland	Kredit + Zuschuss	Kredit + Zuschuss
Baden-Württemberg	3.220	23.759
Bayern	3.918	28.955
Berlin	618	13.033
Brandenburg	823	5.724
Bremen	116	851
Hamburg	249	5.601
Hessen	1.379	10.494
Mecklenburg-Vorpommern	255	2.265
Niedersachsen	1.703	10.656

	Anzahl Anträge	Anzahl Wohneinheiten*
Nordrhein-Westfalen	3.674	29.744
Bundesland	Kredit + Zuschuss	Kredit + Zuschuss
Rheinland-Pfalz	805	7.299
Saarland	104	1.233
Sachsen	704	7.106
Sachsen-Anhalt	272	3.210
Schleswig-Holstein	742	5.301
Thüringen	169	2.787
<b>Summe</b>	<b>18.751</b>	<b>158.018</b>

\* Definition „Wohneinheiten“ nach BEG WG Richtlinie Nr. 3 o) (BAnz AT 25.01.2022 B1)

15. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.)  
 Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass deutsche Gazprom-Kunden mit langfristigen Verträgen das Gas zu Preisen bekommen, die drei bis vier, sogar sechs bis sieben Mal niedriger sind als am Spotmarkt, und was unternimmt die Bundesregierung, damit das Gas zu niedrigen Preisen auch bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt und nicht Spekulationsgewinne von einzelnen Unternehmen realisiert werden können (Quelle: MDR AKTUELL, Stand: 23. Dezember 2021, 20:18 Uhr)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 2. Februar 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass deutsche Gashändler Langfristverträge über den Bezug von Erdgas mit dem Unternehmen Gazprom abgeschlossen haben. Über die konkret vereinbarten Preisformeln in den jeweiligen Verträgen hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Ihr ist aber bekannt, dass der Spotmarktpreis ein Teil der Preisformel in den Langfristverträgen ist. Dies bedeutet, dass die derzeit höheren Preise für am Spotmarkt gehandelte Mengen, mit einer zeitlichen Verzögerung ebenfalls ihren Niederschlag in den Preisen für Erdgas, das auf Grundlage von Langfristverträgen geliefert wird, finden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Unternehmen, die Erdgaslieferungen auf Grundlage von Langfristverträgen mit Gazprom erhalten, diese für Spekulationsgewinne nutzen.

16. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco Luczak**  
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung die vom Parlamentarischen Staatssekretär Sören Bartol am 26. Januar 2022 in der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zugesagte Lösung für Bauherren, die ihren Antrag aufgrund des Programmstopps für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW nicht mehr einreichen konnten, veröffentlicht und in welchen Fällen können Bauherren noch mit einer Einbeziehung in die Förderung rechnen (bitte nach Projektfortschritt, Teilprogramm, Art des zu fördernden Projekts aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. Februar 2022**

Am 1. Februar 2022 haben sich die Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden. Dies umschließt Anträge für energetische Einzelmaßnahmen, energetische Komplett-sanierungen und Neubauten auf Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Niveau (BEG EM, BEG WG, BEG NWG). Diese eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen. Das Ergebnis wurde von Bundesminister Dr. Robert Habeck im Rahmen eines Pressestatements am 1. Februar 2022 verkündet.

Die Sanierungsförderung soll zeitnah mit unveränderten Sanierungstatbeständen wiederaufgenommen werden. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds (EKF) und den Förderzielen der Bundesregierung wird die BEG im Laufe des Jahres 2022 überarbeitet.

Daneben wird ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes EH-40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden im Einzelnen noch festgelegt.

In Nachfolge der EH-55/EH-40-Förderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der BEG-Förderung aufgelegt.

17. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU) Wie viele Förderanträge aus dem Wahlkreis 280 Calw (das heißt aus den Landkreisen Calw und Freudenstadt) sind von der am 24. Januar 2022 eingestellten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der Kreditanstalt für Wiederaufbau betroffen, und werden die bis zum 24. Januar bereits gestellten Förderanträge in beiden Landkreisen noch bearbeitet und ggf. genehmigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 2. Februar 2022**

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude liegen (mit Stand: 24. Januar 2022) Anträge mit einem Fördermittelbedarf (Neuzusagevolumen) in Höhe von rd. 7,2 Mrd. Euro vor. Davon entfallen rd. 1,6 Mrd. Euro auf Anträge für EH/EG40, rd. 0,4 Mrd. Euro auf Anträge für Sanierungen sowie rd. 5,2 Mrd. Euro für Anträge zum EH/EG55.

Dieser Fördermittelbedarf bezieht sich auf insgesamt rd. 23.900 vorliegende, nicht bewilligte Anträge, davon wurden rd. 20.000 Anträge für Wohngebäude und rd. 3.900 für Nichtwohngebäude gestellt (rd. 3.000 EH/EG40, rd. 20.200 EH/EG55 und rd. 700 Sanierungen). Ein Antrag kann jeweils mehrere Wohneinheiten umfassen. Von den rd. 23.900 Anträgen entfallen rd. 4.200 Anträge auf Privatpersonen.

Eine Aufteilung der betroffenen Anträge auf Wahlkreisebene liegt nicht vor. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anträge und Wohneinheiten der noch offenen BEG-Anträge im Wohngebäude-Neubau nach Bundesländern.

	Anzahl Anträge	Anzahl Wohneinheiten*
Bundesland	Kredit + Zuschuss	Kredit + Zuschuss
Baden-Württemberg	3.220	23.759
Bayern	3.918	28.955
Berlin	618	13.033
Brandenburg	823	5.724
Bremen	116	851
Hamburg	249	5.601
Hessen	1.379	10.494
Mecklenburg-Vorpommern	255	2.265
Niedersachsen	1.703	10.656
Nordrhein-Westfalen	3.674	29.744
Rheinland-Pfalz	805	7.299
Saarland	104	1.233
Sachsen	704	7.106
Sachsen-Anhalt	272	3.210
Schleswig-Holstein	742	5.301
Thüringen	169	2.787
<b>Summe</b>	<b>18.751</b>	<b>158.018</b>

\* Definition „Wohneinheiten“ nach BEG WG Richtlinie Nr. 3 o) (BAnz AT 25. Januar 2022 B1)

Die zuständigen Ressorts für Wirtschaft und Klimaschutz, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Finanzen haben sich darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, genehmigt werden. Diese eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

18. Abgeordneter  
**Klaus Mack**  
(CDU/CSU)
- Ob und wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die bereits im Wahlkreis 280 (das heißt in den Landkreisen Calw und Freudenstadt) zugesagten Anträge, die im Rahmen der am 24. Januar 2022 eingestellten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bereits vor dem 24. Januar 2022 gestellt worden sind, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) noch geprüft und ggf. genehmigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. Februar 2022**

Die zuständigen Ressorts für Wirtschaft und Klimaschutz, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Finanzen haben sich darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, genehmigt werden. Diese eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine gute und rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

19. Abgeordnete  
**Corinna Miazga**  
(AfD)
- Wie oft und aus welchem Grund kam nach Kenntnis der Bundesregierung das Nationale Krisenteam Gas seit seiner ersten Zusammenkunft (LÜKEX 18) zur praktischen Anwendung (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. Februar 2022**

Die Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübung (Exercise)-LÜKEX ist eine bundesweite Übung, die im Jahr 2018 einen besonderen Fokus auf eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Gas hatte. Für diese Übung ist das Nationale Krisenteam Gas zusammengetreten, entsprechend dem im Notfallplan Gas festgelegten Vorgehen. Über diese Übung hinaus ist das Nationale Krisenteam Gas nicht zusammengekommen.

20. Abgeordnete  
**Corinna Miazga**  
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung festgelegte Gasspeichergrenzen zu fixen Stichtagen (wie beispielsweise: Erste Übungstag LÜKEX 18: 32 Prozent am 3. Februar 2019; aktueller Füllstand vom 23. Januar 2022: 41,23 Prozent), die ein automatisches Ausrufen der Frühwarnstufe einer Gasmangellage zur Folge haben, oder wird abgewartet, bis es dem Marktgebietsverantwortlichen nicht gelingt, eine ausgeglichene Ein- und Ausspeisebilanz herbeizuführen (vgl. Leitfaden Krisenvorsorge Gas) (<https://agsi.gie.eu/#/historical/DE> [zuletzt aufgerufen am: 25. Januar 2022]; [www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/LUEKEX/luekex18-auswertungsbericht.pdf;jsessionid=560A886E31E31EB7808A55AE3A851AD6.live362?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/LUEKEX/luekex18-auswertungsbericht.pdf;jsessionid=560A886E31E31EB7808A55AE3A851AD6.live362?__blob=publicationFile&v=5) [zuletzt aufgerufen am: 25. Januar 2022]; [www.bdew.de/media/documents/160630\\_Leitfaden\\_Krisenvorsorge\\_Gas.pdf](http://www.bdew.de/media/documents/160630_Leitfaden_Krisenvorsorge_Gas.pdf) [zuletzt aufgerufen am: 25. Januar 2022])?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 1. Februar 2022**

Die Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübung (Exercise) 2018 – LÜKEX 18 legte eine Vielzahl von Variablen zugrunde, um möglicherweise eintretende Szenarien und entsprechende Reaktionen hierauf zu simulieren. Diese Variablen sind im Kontext des Krisenszenarios und weiteren Variablen zu betrachten. So wurde ebenfalls im Rahmen der Übungskonzeption die genannte Grenze angewendet.

Eine festgelegte Gasspeichergrenze zu fixen Stichtagen, die ein automatisches Ausrufen der Frühwarnstufe einer Gasmangellage zur Folge hat, gibt es nicht. Der Notfallplan Gas beschreibt maßgeblich die Voraussetzungen zur Ausrufung der Frühwarnstufe. Die Ausrufung der Frühwarnstufe ist abhängig vom erwarteten Schweregrad der Störung, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene. Die Zuständigkeit für die Ausrufung und Feststellung der Frühwarnstufe liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und wird durch eine Presseerklärung bekannt gegeben. Die Ausrufung und Feststellung der Frühwarnstufe durch das BMWK umfasst die Bewertung der Speicherfüllstände gemeinsam mit weiteren Voraussetzungen und Indikatoren wie z. B. der technische Ausfall wesentlicher Infrastrukturen oder extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage oder die Gefahr langfristiger Unterversorgung oder die Ausrufung von Krisenstufen in Nachbarländern.

21. Abgeordneter  
**Florian Oßner**  
(CDU/CSU)
- Wie grenzen sich die klimaaußen- und wirtschaftspolitischen Zuständigkeiten zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Auswärtigen Amt (AA) voneinander ab, angesichts der Tatsache, dass das BMWK eine neue B9- und zwei neue B6-Stellen u. a. damit begründet, dass es Kompetenzen im internationalen und europäischen Klimaschutz aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übernommen habe (Haushaltsausschuss-Drucksache 0003), während das AA ebenfalls eine neue B9-, zwei neue B6-Stellen sowie eine Reihe von weiteren Planstellen mit einer neuen Abteilung für Klimaaußenpolitik und Wirtschaft begründet (Haushaltsausschuss-Drucksache 0027)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk  
vom 1. Februar 2022**

Der Schutz des Klimas ist prioritäres Handlungsfeld der gesamten Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag haben die die Regierung tragenden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Klimaschutz für die 20. Legislaturperiode zu einer Querschnittsaufgabe gemacht, deren Bewältigung gemeinschaftlich unternommen wird. Die Bundesregierung befasst sich nun intensiv mit der Umsetzung der Leitlinien des Koalitionsvertrages in das Regierungshandeln und baut die dafür notwendigen Kapazitäten auf.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz obliegt gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 die Zuständigkeit für Klimaschutz einschließlich deren europäische und internationale Bezüge mit Ausnahme der internationalen Klimapolitik. Dem Auswärtigen Amt obliegt gemäß dem o. g. Organisationserlass die Zuständigkeit für internationale Klimapolitik.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/462 verwiesen.

22. Abgeordneter  
**Florian Oßner**  
(CDU/CSU)
- Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Klimaaußenpolitik hinsichtlich der weltweiten Energiegewinnung und des notwendigen Energieimports, insbesondere hinsichtlich des Energieträgers Gas, der Kernkraft und der erneuerbaren Energien sowie Wasserstoff?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. Februar 2022**

Die Bundesregierung setzt sich für eine gemeinsame, konsequente Klimaaußenpolitik und Klimagerechtigkeit im Sinne des European Green Deal, der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris ein. In diesem Rahmen sollen die multilaterale Zusammenarbeit gestärkt und die

deutschen Umwelt-, Klima- und Energiekooperationen ausgebaut werden. Ziele der Klima- und Energieaußenpolitik sind u. a. Treibhausgasneutralität, der massive Ausbau Erneuerbarer Energien und deren Infrastruktur sowie die Produktion von grünem Wasserstoff.

Die Bundesregierung will international die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad ausrichten. Hier wird auch im Zuge der deutschen G7-Präsidentschaft ein zentraler Schwerpunkt gesetzt. Unter dem Leitmotto „Transforming now for 1.5° C“ soll gemeinsam mit den internationalen Partnern die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und deren Bepreisung vorangebracht, in nachhaltige Klima- und Energiekonzepte investiert und die Energiewende beschleunigt werden.

Insbesondere im Dialog mit China sowie in der Zusammenarbeit mit den großen Schwellenländern wie Indien, Indonesien, Südafrika und Brasilien wird die Unterstützung bei der globalen Dekarbonisierung und ambitionierten nationalen Klimaschutzmaßnahmen ein Kernthema sein. Ein weltweiter Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2040 und der Ersatz durch Erneuerbare Energien entsprechend dem 1,5-Grad-Pfad der Internationalen Energieagentur ist dabei ein zentrales Element.

Mit strategischen Partnern außerhalb der EU werden die bestehenden Energiepartnerschaften ausgebaut und neue Klima-, Energie- und Entwicklungspartnerschaften initiiert. Dabei wird die Versorgung Deutschlands mit treibhausgasneutralen Energieträgern wie grünem Wasserstoff und seiner Folgeprodukte eine immer größere Bedeutung erhalten. Entsprechende Förderinstrumente wie die Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte, H2Global, die Maßnahme H2-Uppp für Private Public Partnerships und ein Power-to-X-Wachstumsfonds sollen verstetigt bzw. aufgebaut werden. H2Global wird perspektivisch auf die europäische Ebene gehoben. Hierzu trägt auch die Förderung von Projekten im Bereich Erneuerbare Energien im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) bei.

In den internationalen Bemühungen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bekennt sich Deutschland eindeutig zum Ausbau und zur Nutzung der Erneuerbaren Energien.

Da mittels Elektrifizierung allein das Ziel der Treibhausgasneutralität nicht erreicht werden kann, besteht auch langfristig ein Bedarf an gasförmigen Energieträgern, um unseren Energiebedarf zu decken. Hierzu gehört neben dem erforderlichen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft auch der Import grüner Energie. Denn Deutschland wird auch langfristig seinen eigenen Energiebedarf nicht vollständig durch die inländische Produktion Erneuerbarer Energien decken können und somit auf Energieimporte aus erneuerbaren Quellen und verlässliche Geschäftsbeziehungen mit anderen Staaten und Akteuren angewiesen sein.

Neben dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien setzt sich die Bundesregierung national auch für die Errichtung moderner Gaskraftwerke ein, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Die bis zur Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien notwendigen Gaskraftwerke müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase (H2-ready) umgestellt werden können. Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar. Die Bundesregierung wird deshalb auch die Bezugsquellen in Zukunft weiter diversifizieren und die Versorgungssicherheit mit Erdgas erhöhen.



Die Bundesregierung setzt sich für die Gründung einer Europäischen Union für grünen Wasserstoff ein. Dazu wollen wir das Important Project of Common European Interest (IPCEI) Wasserstoff schnell umsetzen und Investitionen in den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur finanziell fördern. So soll Deutschland bis 2030 Leitmarkt für Wasserstofftechnologien werden und dafür ein ambitioniertes Update der nationalen Wasserstoffstrategie erarbeitet werden.

Neben dem Ausbau der Infrastruktur sind die Ziele zur Elektrolyseleistung von 5 GW auf 10 GW bis zum Jahr 2030 deutlich erhöht worden. Zudem sollen europäische und internationale Klima-, Energie- und Entwicklungspartnerschaften für klimaneutralen Wasserstoff und seine Derivate auf Augenhöhe vorangetrieben und Quoten für grünen Wasserstoff in der öffentlichen Beschaffung eingeführt werden, um Leitmärkte zu schaffen. In Deutschland wird die Produktion von grünem Wasserstoff gefördert werden. Grüner Wasserstoff sollte vorrangig in den Wirtschaftssektoren genutzt werden, in denen es nicht möglich ist, Verfahren und Prozesse durch eine direkte Elektrifizierung auf Treibhausgasneutralität umzustellen.

Die Bundesregierung wird sich auf internationaler Ebene, u. a. im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderer internationaler Gremien dafür einsetzen, dass bei etwaigen Laufzeitverlängerungen und Neubauten von Kernkraftwerken in anderen Staaten höchste Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Ferner ist es ihr ein Anliegen, dass das Verursacherprinzip für die von der Nutzung der Atomenergie verursachten Kosten weiter gilt.

23. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)      Zieht es die Bundesregierung in Erwägung, im Falle einer militärischen oder paramilitärischen Verletzung der völkerrechtlichen Integrität der Ukraine durch die Russische Föderation das Infrastrukturprojekt Gas-Pipeline Nord Stream 2 stillzulegen, rückzubauen oder sonst zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. Februar 2022**

Die Bundesregierung wird in enger Abstimmung mit ihren Partnern weiterhin alles tun, um einen bewaffneten Konflikt zu verhindern. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2021 seine uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine betont und unterstrichen, dass jede weitere aggressive Handlung gegen die Ukraine massive Konsequenzen und hohe Kosten, einschließlich mit Partnern abgestimmter restriktiver Maßnahmen, nach sich ziehen wird.

24. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Durch welches Verfahren ist es möglich, die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 3. August 2020 für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung vom 3. August 2020), Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe rückwirkend zum März 2020 in Anwendung bringen zu können (Fundstelle: BAnz AT 11. August 2020 B1)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 31. Januar 2022**

Eine rückwirkende Anwendung der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ist nicht möglich. Weder deren beihilferechtliche Rechtsgrundlage noch die einschlägige Änderungsgenehmigung der Kommission sehen eine rückwirkende Anwendung vor.

25. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Aus welchen Gründen wurde die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 24. März 2020 (erste Fassung) zweimal geändert, am 11. April 2020 in die Fassung „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und am 3. August 2020 in nunmehr neueste Fassung (Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) und wodurch unterscheiden sie sich?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 31. Januar 2022**

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wurde mehrfach geändert, um den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 Rechnung zu tragen. Die Unterschiede sind aus den jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen der Regelung ersichtlich.

26. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Wie hoch sind bislang die Fallzahl und das Fallvolumen bei Rückforderungen von Corona-Soforthilfen anlässlich § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen vom 24. März 2020 und wie hoch sind bislang die jeweilige Fallzahl und das Fallvolumen bei Rückforderungen von Corona-Soforthilfen anlässlich der verbleibenden Gründe?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 3. Februar 2022**

Die für die Durchführung der Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbständige zuständigen Länder haben für die laufende Be-

richterstattung 56.447 Rückforderungen in Höhe von 377,2 Mio. Euro mitgeteilt (Stand: 31. Dezember 2021).

Eine Differenzierung nach Rückforderungsgründen, insbesondere nach Rückforderungen an Unternehmen, die sich nach § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden und an die keine Beihilfen gewährt werden durften, liegt der Bundesregierung nicht vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

27. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Umsatzsteuereinnahmen in den Bereichen Strom, Gas, Heizöl und Sprit im Jahr 2021 auf der Grundlage der Konsumausgaben privater Haushalte (bitte jeweils angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/311), und welche konkreten Maßnahmen (über die EEG-Umlage hinaus) plant die Bundesregierung, um die Energiekosten für Bürger und Wirtschaft zu senken (bitte Entlastungsvolumen angeben)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. Februar 2022**

Die zur Abschätzung der Umsatzsteuereinnahmen aus Energielieferungen an private Abnehmer erforderlichen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen über die Konsumausgaben privater Haushalte nach Verwendungszwecken (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts „Inlandsproduktberechnung – Detaillierte Jahresergebnisse“, Fachserie 18, Reihe 1.4., Tabelle 3.3.3) liegen für das Jahr 2021 noch nicht vor; vorläufige Daten werden voraussichtlich Anfang Juni 2022 veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen arbeitet an den notwendigen gesetzlichen Regelungen, um den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten einmaligen Heizkostenzuschuss im Jahr 2022 umzusetzen.

Der einmalige Heizkostenzuschuss soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Zudem soll er bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Erstellung des 2. Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022 sowie der Vorbereitung des Eckwertebeschlusses zum Bundeshaushalt 2023 und des Entwurfs des Finanzplans bis 2026 sind weitergehende Aussagen zu eventuellen weiteren Entlastungen für Bürger und Wirtschaft von hohen Energiekosten derzeit nicht möglich.

28. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren für das Jahr 2020 durch den Progressionsvorbehalt von Steuernachzahlungen- bzw. -erstattungen beim Kurzarbeitergeld betroffen, und wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mussten nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Steuererklärungspflicht bei einem Bezug von mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld zum ersten Mal in ihrem Leben eine Steuererklärung abgeben (vgl. <https://www.fr.de/wirtschaft/steuer-steuererklarung-kurzarbeit-frist-2020-finanzamt-nachzahlung-homeoffice-finanzen-ltt-90222033.html>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. Februar 2022**

Die Auswirkungen der Regelungen zur Kurzarbeit im Jahr 2020 auf die Steuerzahlungen können derzeit noch nicht statistisch ausgewertet werden. Aus älteren statistischen Quellen ist jedoch abzuleiten, dass die meisten Beschäftigten bereits Einkommensteuererklärungen abgeben:

Laut den aktuellsten Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2017 werden gut 70 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt.

29. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Löttsch**  
(DIE LINKE.)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Rüstungs- und Verteidigungswirtschaft nach Plänen der EU-Kommission künftig als nicht nachhaltige Branche in der EU eingestuft werden, und wenn ja, unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission in dem Bestreben, die Rüstungs- und Verteidigungswirtschaft als nicht nachhaltig einzustufen (Quelle: Handelsblatt 4. Januar 2022, 18:55 Uhr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 2. Februar 2022**

Derzeit wird die Rüstungsindustrie im Rahmen der ökologischen Taxonomie nicht klassifiziert. Um gemäß Taxonomie als nachhaltig zu gelten, muss eine wirtschaftliche Aktivität einen wesentlichen Beitrag zu einem der in der Taxonomie-Verordnung definierten sechs Umweltziele leisten, ohne eines der anderen fünf Ziele wesentlich zu beeinträchtigen. Für die Rüstungsindustrie hat die Europäische Kommission bislang noch keine solche Kriterien erarbeitet und es ist bislang nicht erkennbar, dass eine solche Einordnung vorgenommen werden soll.

Daneben hat die Europäische Kommission die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen beauftragt, einen Bericht zum Thema soziale Taxonomie anzufertigen, in der analog Kriterien für soziale Ziele festgelegt werden könnten. Der finale Bericht hierzu liegt derzeit noch nicht vor. Mit einer Veröffentlichung ist nach Informationen der Europäischen Kommission für das erste Quartal 2022 zu rechnen. Erst im Anschluss

wird die Europäische Kommission darüber befinden, ob sie, basierend auf den Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, einen eigenen Konzeptvorschlag für eine soziale Taxonomie entwickeln wird.

Die Bundesregierung wird etwaige weitere Prozesse zu diesem Thema eng begleiten und zu gegebener Zeit im Ressortkreis eine entsprechende Bewertung vornehmen.

30. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Lötzsch**  
(DIE LINKE.)
- Kann man davon ausgehen – da die Bundesregierung alle Ausgaben auf den Prüfstand stellen will –, dass die Notwendigkeit eines neuen Funktionsgebäudes für das Bundeskanzleramt, ein Neubau für das Bundesministerium der Finanzen und ein Neubau für das Bundespräsidialamt überprüft werden, um Kosten zu reduzieren (Quelle: Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Seite 161)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Februar 2022**

Die Erforderlichkeit von Bauvorhaben des Bundes wird in Abhängigkeit vom Bedarf der nutzenden Behörden vor Projektbeginn in der Planungsphase beurteilt. Ebenso wird untersucht, ob zur Bedarfsdeckung durch ein Bauvorhaben wirtschaftlichere Alternativen bestehen. Die Planungen für die aufgeführten Vorhaben basieren auf den bereits ermittelten und weiterhin unverändert bestehenden Bedarfen. Diese Baumaßnahmen sind grundsätzlich erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sowie teilweise bereits veranschlagt. Deshalb besteht kein Potential für eine Kostenreduzierung.

31. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Lötzsch**  
(DIE LINKE.)
- Wird bei der Planung von neuen Bürogebäuden des Bundes berücksichtigt, dass immer mehr Menschen im Homeoffice arbeiten und deshalb nach meiner Auffassung weniger Büroflächen erforderlich sind, und um wie viel Quadratmeter Bürofläche wird sich der Bürobedarf der Bundesregierung in den nächsten zehn Jahren reduzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Februar 2022**

Bislang haben zunehmend flexible Arbeitsformen und Arbeitszeitmodelle eher zu einer Flächenmehrung geführt, da die Anzahl der Beschäftigten dadurch insgesamt in der Regel steigt. Die aktuelle verstärkte Nutzung von mobilem Arbeiten und Homeoffice bietet die Möglichkeit, diese Mehrbedarfe zunehmend durch organisatorische Maßnahmen aufzufangen und diese zusätzlichen Flächen bei Planungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Inwieweit die Veränderungen in der Arbeitsorganisation sich verstetigen und langfristige Auswirkungen auf den künftigen

Bedarf an Büroflächen haben werden, lässt sich noch nicht hinreichend valide abschätzen, um daraus eine mögliche Reduktion der Büroflächen abzuleiten.

32. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Welche Abläufe der Zollabfertigung im Hamburger Hafen sind bereits digitalisiert und bis wann ist geplant, welche weiteren Schritte ebenfalls zu digitalisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Februar 2022**

Die grundsätzlichen Arbeitsabläufe der Zollabfertigung sind über das IT-Verfahren ATLAS vollständig digitalisiert. Die Einführung des IT-Verfahrens erfolgte vor mehr als 20 Jahren noch unter altem Zollrecht. Bereits seit Anwendbarkeit des Zollkodex der Union samt seinem Durchführungsrecht im Jahre 2016 gilt der Grundsatz des elektronischen Datenaustausches. Daher müssen die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten bis Ende 2025 die IT-Verfahren an das neue Zollrecht anpassen bzw. entwickeln. Gleichwohl kann bereits jetzt die Zollanmeldung vollständig elektronisch abgegeben werden. Zusätzliche Unterlagen können medienbruchfrei über ATLAS ZELOS übermittelt werden. Das Verfahren wird stetig weiterentwickelt und an Rechtsänderungen angepasst. Mit der Inbetriebnahme von ATLAS-Ausfuhr (AES – Automated Export System) sowie ATLAS-Versand (NCTS – Phase 5) im März 2021 hat Deutschland ein bedeutendes Etappenziel zur Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK) erreicht.

Auf Grund zwingender rechtlicher Regelungen auf europäischer oder nationaler Ebene kann jedoch derzeit noch eine Vorlage von Papierdokumenten erforderlich sein. So sind beispielsweise noch folgende Dokumente in Papierform vorzulegen:

- Erlaubnis bzw. Zustimmung für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Absatz 1 bzw. 2 des Waffengesetzes),
- Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen für Arzneimittel (§ 11 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes i. V. m. § 3 bzw. § 9 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung),
- Konformitätserklärung des Einführers bei Lebensmittelbedarfsgegenständen (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011),
- Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A) (gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261)).

Mit dem Entwurf der Single-Window-Verordnung für den Zollbereich (Bundestagsdrucksache 19/25192 (Unterrichtung Bundestag) Nr. A.4 soll mit der Schnittstelle CERTEX auch für Nichtzollförmlichkeiten die Möglichkeit geschaffen werden, Unterlagen künftig in noch weitergehendem Umfang rein elektronisch übermitteln zu können.

Darüber hinaus wurde am 18. Oktober 2021 die Containerprüfanlage beim Zollamt Hamburg für die Terminvergabe digitalisiert.

33. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)      Wie hoch ist der derzeitige Bearbeitungsrückstand (quartalsweise in Tagen:Stunden:Minuten) bei den Zollanmeldungen (vgl. Schriftliche Frage 32)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. Februar 2022**

Hierzu liegen der Zollverwaltung keine Daten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Einschätzung die offenen Zollanmeldungen gemeint sind. Der Stand offener Zollanmeldungen zu einer bestimmten Uhrzeit an einem Tag stellt eine Momentaufnahme dar und hat keine Aussagekraft darüber, ob es Rückstände in der Bearbeitung gibt. Offene Zollanmeldungen (Arbeitsvorrat) werden in der Regel tagesaktuell abgearbeitet. Zudem hängen Abfertigungszeiten auch von externen Faktoren ab (z. B. logistische Rahmenbedingungen, Vollständigkeit vorzulegender Dokumente). Abfertigungszeiten unterliegen zudem üblicherweise gewissen Schwankungen (Belastungsspitzen).

34. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)      Wie hat sich der Bearbeitungsrückstand bei der Zollverwaltung im Hamburger Hafen in den letzten zehn Jahren entwickelt (vgl. Schriftliche Frage 33)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. Februar 2022**

Hierzu liegen der Zollverwaltung keine Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 hingewiesen.

35. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)      Wie viele Stellen (Vollzeitäquivalent) sind in der Zollverwaltung im für den Hamburger Hafen zuständigen Zollamt derzeit unbesetzt, und wie viele Stellen waren in den letzten zehn Jahren unbesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. Februar 2022**

In der Zollverwaltung erfolgt die Stellenbewirtschaftung zentral bei der Generalzolldirektion im Wege der sog. „Topfbewirtschaftung“. Die Planstellen und Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Aus diesem Grund sind die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen Planstellen bzw. Stellen immer besetzt. Aufgrund der vorgenannten „Topfbewirtschaftung“ ist ein Ausweis unbesetzter Planstellen/Stellen bei einzelnen Dienststellen nicht möglich.

Die Entwicklung des Personaleinsatzes in Arbeitskräften (AK) im für den Hamburger Hafen zuständigen Zollamt der Jahre 2013 bis 2021 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die zugrunde ge-

legten Daten zum Personaleinsatz basieren auf der Stammbesetzung, bei der temporäre Ab- und Zuordnungen keine Berücksichtigung finden.

Personaleinsatz der für den Hamburger Hafen zuständigen Zollämter in AK	
2013	596
2014	612
2015	588
2016	584
2017	579
2018	627
2019	653
2020	698
2021	737
2022	737

36. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Berichts in der Sportschau ([www.sportschau.de/fussball/video-ard-doku-milliardenspiel-amateurfussball---wenn-das-geld-im-umschlag-kommt--100.html](http://www.sportschau.de/fussball/video-ard-doku-milliardenspiel-amateurfussball---wenn-das-geld-im-umschlag-kommt--100.html)), gesetzgeberische Maßnahmen gegen Schwarzgeldzahlungen im Amateurfußball zu ergreifen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. Februar 2022**

Die Durchführung von Strafverfahren ist Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat bestehen. Hierbei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass von Amts wegen der strafrechtlich relevante Sachverhalt vollständig aufzuklären ist. Eine Mitteilung über eingeleitete Ermittlungsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen erfolgt nicht.

Die im Bericht genannten Strafverfahren sowie die Berichterstattungen in der letzten Zeit zeigen im Übrigen, dass die Länder effiziente Maßnahmen ergreifen, um Steuerhinterziehung im Bereich des Amateurfußballs wirksam zu bekämpfen.

Sofern gleichwohl erkennbar werden sollte, dass gesetzgeberische Maßnahmen notwendig werden, wird die Bundesregierung diese in einem Gesetzgebungsverfahren vorschlagen.



37. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Informationsstand hat die Bundesregierung über den Stand der Gespräche zwischen den Bundesländern und zwischen Bund und Ländern zum Thema „Gewerbesteuer-oasen“ bzw. den Unterbietungswettbewerb zwischen Kommunen mittels niedriger Gewerbesteuersätze einschließlich der missbräuchlichen Steuergestaltung von Unternehmen durch „Briefkastenniederlassungen“, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die damit verbundenen Steuerausfälle ein ([www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/steueroase-gewerbsteuer-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/steueroase-gewerbsteuer-101.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 1. Februar 2022**

Das innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständige Bundesministerium der Finanzen führt fortlaufend Gespräche mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu Fragen der Auslegung des geltenden Steuerrechts. Das gilt auch für die angesprochene Frage des Vorliegens einer für Gewerbesteuerzwecke relevanten Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO). Das Bundesministerium der Finanzen vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass das bloße Vorhalten eines Briefkastens vor Ort – auf Grund des Fehlens unmittelbar dem Gewerbebetrieb dienender Tätigkeiten – grundsätzlich nicht zur Annahme einer Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO führen kann. Die Prüfung, ob und wo ein Unternehmen im jeweiligen Einzelfall jedoch letztlich Betriebsstätten unterhält, obliegt der jeweiligen örtlich zuständigen Finanzbehörde. Ungeachtet dessen hat die Bundesregierung die angesprochene Thematik weiterhin im Blick.

Zur Frage möglicher Steuerausfälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
und für Heimat**

38. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen und Mitteln möchte die Bundesregierung garantieren, dass eine digitalisierte Verwaltung, welche ebenso wie besserer Datenschutz im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt wurde, datentechnisch so gesichert wird (als Beispiel zur Diskussion: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-und-digitalisierung-im-neuen-koalitionsvertrag-der-ampel/](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-und-digitalisierung-im-neuen-koalitionsvertrag-der-ampel/)), dass die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger genügend Vertrauen dazu entwickeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 4. Februar 2022**

Die Digitalisierung der Verwaltung im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG-Umsetzung) ist nur dann erfolgreich, wenn sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen die Online-Services tatsächlich nutzen. Dies hängt auch davon ab, ob Diensten vertraut wird, dass sie sicher und datenschutzkonform mit den teilweise sensiblen Daten umgehen. Die Umsetzung des OZG erfolgt zu Fragen der Datensicherheit nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie unter enger Einbindung der Datenschutzbeauftragten. Datenschutz und IT-Sicherheit sind zwei von neunzehn ganzheitlichen Qualitätsprinzipien für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (OZG-Servicestandard, [www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/servicestandard/servicestandard-node.html](http://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/servicestandard/servicestandard-node.html)).

Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Portalverbund trat am 20. Januar 2022 die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV) in Kraft, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes definiert ([www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2022/01\\_portalverbund.html](http://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2022/01_portalverbund.html)). Die Regelungen der ITSiV-PV stellen kein grundsätzlich neues Anforderungsniveau dar, sondern konkretisieren bereits bestehende Sicherheitsstandards für den Portalverbund und für die daran angeschlossenen IT-Komponenten (z. B. Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten nach ISO 27001 BSI IT-Grundschutz, Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß Technischer Richtlinien des BSI und gemäß 2013 beschlossener „Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrates).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die in jeder Behörde eingesetzten und weisungsfreien Datenschutzbeauftragten bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Verarbeitungsprozessen stets nach den Vorgaben der DSGVO beteiligt werden und durch diesen etablierten Ablauf insbesondere bei den neu zu entwickelnden Digitalisierungsvorhaben von Beginn an eingebunden und in der Lage sind, ihre Datenschutzaufsichtsbehörde bei schwierigen Prozessen jederzeit zu konsultieren.

39. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)      Wie viele Beauftragte bzw. Koordinatoren hat die Bundesregierung aktuell bereits berufen (bitte unter Angabe der Vergütungen beantworten), und wie viele weitere Berufungen beabsichtigt sie (bitte jeweils nach Ressorts auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 2. Februar 2022**

Die aktuell bereits berufenen Beauftragten der Bundesregierung, Bundesbeauftragten sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung nach § 21 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) können der Übersicht entnommen werden, die regelmäßig auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht und aktualisiert wird ([www.bmi.bund](http://www.bmi.bund)).

d.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/beauftragte-der-bundesregierung.html; Stand: 31. Januar 2022).

Folgende weitere Berufungen von Beauftragten der Bundesregierung nach § 21 Absatz 3 GGO sind derzeit beabsichtigt:

Ressort	Amtliche Bezeichnung
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Tierschutzbeauftragte/r
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Meeresbeauftragte/r

Es ist daneben beabsichtigt, das Amt einer/eines Beauftragten gegen Rassismus einzurichten. Die Frage der Ansiedlung ist derzeit noch nicht geklärt. Im Übrigen behält sich die Bundesregierung vor, weitere Beauftragte zu berufen.

Zu der Höhe der Besoldung bzw. Vergütung dieser Beauftragten der Bundesregierung wird auf die Unterlage der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung Besoldung der hauptberuflichen Tätigkeit“ unter folgendem Link: [www.bundestag.de/resource/blob/813916/0efdcd7b68cf893dbdb70c0a8c356016/WD-3-227-20-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/813916/0efdcd7b68cf893dbdb70c0a8c356016/WD-3-227-20-pdf-data.pdf), verwiesen.

40. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Straftaten mit Bezug zum Messenger Telegram gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Januar 2022**

Eine Beantwortung der Frage anhand der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist nicht möglich, da Straftaten mit Bezug zu dem Messengerdienst Telegram nicht gesondert erfasst werden.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA (LAPOS) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Darüber hinaus werden u. a. die ggf. verwendeten Tatmittel erfasst.

Tatmittel sind die Gegenstände/Mittel, die unmittelbar zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren (u. a. „Direktnachricht Internet“, „Hassposting“, „Internet“, sowie „Soziales Netzwerk“). Darüber hinaus sind als Tatmittel die Gegenstände zu verstehen, deren Mitführen gemäß Versammlungsrecht/Waffengesetz mit Strafe bedroht ist.

Mittels des Messengerdienstes Telegram verübte politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf – etwa über ein eigenes Themenfeld oder Tatmittel – dargestellt werden können.

Für das Tatzeitjahr 2021 wurde eine Sonderauswertung nach den Untertatmitteln „Direktnachricht“, „Hassposting“, „Internet“ und/oder „Soziales Netzwerk“ gefiltert. In einem zweiten Schritt wurde geprüft, in welchen der gefilterten Sachverhaltsdarstellungen der Begriff „Telegram“ genannt wurde.

Auf Basis dieser Sonderauswertung wurden für das Jahr 2021 656 politisch motivierte Straftaten mit Bezug zum Messengerdienst Telegram erfasst. Die PMK-Fallzahlen für das Jahr 2021 sind vorläufig und noch nicht zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Im Zuge dieser Abstimmungen werden sich die Zahlen durch Nach- und Änderungsmeldungen noch erheblich verändern.

Eine entsprechende Auswertung auch für sämtliche Jahrgänge bis 2013 war fristgerecht mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht möglich.

41. Abgeordneter                      Auf welche Straftatbestände verteilen sich diese  
**Andreas Bleck**                      Straftaten (vgl. Schriftliche Frage 40)?  
(AfD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. Januar 2022**

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen, insbesondere auf die Vorläufigkeit der Zahlen. Die dort genannten 656 politisch motivierten Straftaten mit Bezug zum Messengerdienst Telegram verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Phänomenbereiche und Straftaten:

Tabelle 1: Tatzeit 2021, Untertatmittel (UTM) „Direktnachricht Internet“, „Hassposting“, „Internet“ und/oder „Soziales Netzwerk“, Abfragedatum: 25. Januar 2022, Sachverhalt enthält „Telegram“

	<b>Links</b>	<b>Rechts</b>	<b>Ausländische Ideologie</b>	<b>Religiöse Ideologie</b>	<b>Nicht zuzuordnen</b>	<b>Summe</b>
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Körperverletzungen (1.2)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	1	<b>1</b>
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	<b>0</b>

	Links	Rechts	Ausländische Idologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	1	1
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Gewaltdelikte (1.1 - 1.10)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Sachbeschädigungen (1.11)	0	0	0	0	0	0
Nötigung/Bedrohung (1.12)	4	6	0	1	22	33
Propagandadelikte (1.13)	0	84	1	3	8	96
Verbreiten von Propag. (1.13.1)	0	1	0	2	0	3
Verwenden von Kennz. (1.13.2)	0	83	1	1	8	93
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	174	0	0	24	198
Verst gg. VersG (1.16)	0	0	0	0	26	26
Verst gg. WaffG (1.17)	0	3	0	0	1	4
Andere Straftaten (1.18)	8	73	1	8	207	297
<b>Gesamtsumme</b>	<b>12</b>	<b>340</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>290</b>	<b>656</b>

Tabelle 2: Aufschlüsselung „Andere Straftaten“ (1.18)

	Links	Rechts	Ausländische Idologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Öffentl. A. zu Straftat. § 111 StGB	1	19	0	1	64	85
Androh. v. Straftat. § 126 StGB	0	5	1	0	14	20
Beleidigung §§ 185-188 StGB	5	31	0	0	75	111
Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	0	0	0	0	0	0
Verunglimpf. d. Staat. §§ 90 ff StGB	0	0	0	0	2	2
Diebstahl §§ 242-248a StGB	0	0	0	0	0	0
Hausfriedensbr. §§ 123,124 StGB	0	0	0	0	2	2
Verst. gg. VereinsG	0	0	0	3	0	3
Gefangenenbefr. § 120 StGB	0	0	0	0	0	0
Staatsgef. Gewaltat. §§ 89a- c, 91 StGB	0	5	0	0	1	6
Landesverrat §§ 94 ff StGB	0	0	0	0	0	0
Krim. Vereinigung § 129 StGB	0	0	0	0	1	1

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Terr. Vereinigung § 129a StGB	0	0	0	0	0	0
Ausl. terr. Vereinig. § 129b StGB	0	0	0	2	0	2
Übrige Delikte	2	13	0	2	48	65
<b>Summe Andere Straftaten (1.18)</b>	<b>8</b>	<b>73</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>207</b>	<b>297</b>

42. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard  
Brandl**  
(CDU/CSU)

Besteht für einen Bedarfsträger in der Bundesverwaltung eine Pflicht zur Beschaffung und Implementierung von IT-Produkten aus einem Rahmenvertrag des Kaufhauses des Bundes, der durch die Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB) beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für die unmittelbare Bundesverwaltung zum Bezug von betrieblich notwendigen Leistungen neu bereitgestellt wurde, wenn alle Leistungen dieser Produkte mit den bereits installierten Bestandsprodukten beim Bedarfsträger erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 4. Februar 2022**

Mit der Frage wird auf einen abstrakten Sachverhalt Bezug genommen. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes die Zentralstelle für IT-Beschaffung im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (ZIB) verantwortlich ist für die Bereitstellung von Rahmenverträgen zum Bezug von betrieblich notwendigen Leistungen. Diese werden über das Kaufhaus des Bundes (KdB) bereitgestellt. Zur Ermittlung des Bedarfs erfolgt im Vorfeld einer Ausschreibung eine Bedarfserhebung, sodass die an das KdB angeschlossenen Behörden an einem Rahmenvertrag partizipieren können.

Es handelt sich bei der Beteiligung um eine Willensbekundung zur Partizipation an den Rahmenverträgen der ZIB. Die Definition des eigenen hausinternen Bedarfs erfolgt jedoch immer abschließend durch die bedarfsdeckenden Behörden. Die Behörden bestimmen ihren Bedarf im Rahmen eigenen Ermessens unter Abwägung und Berücksichtigung verschiedenster Umstände.

43. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)
- Wie viele Bauvorhaben islamischer Gemeinden unterschiedlicher national/ethno-kultureller Prägungen (von frühen Machbarkeitsstudien bis hin zur konkreten Umsetzung), die in Deutschland „neue Stadtviertel“ mit beispielsweise Moscheen, Seniorenheimen, Supermärkten oder Kindergärten zu errichten bestrebt sind, so wie dies laut Berichten des Westdeutschen Rundfunks jeweils die türkisch-islamische „Ditib“, die marokkanisch-islamische Gemeinde und ein kurdischer Kulturverein im nordrhein-westfälischen Wuppertal beabsichtigen (vgl. Westdeutscher Rundfunk (2022): Neue Moscheepläne für Wuppertal; online im Internet: [www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/wuppertal-neue-ditib-moschee-geplant-106.html](http://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/wuppertal-neue-ditib-moschee-geplant-106.html)), sind der Bundesregierung bundesweit bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus derlei islamisch und migrantisch geprägten Bauvorhaben aus integrationspolitischer und im Falle der „Ditib“ zusätzlich aus sicherheitspolitischer Sicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Rita Schwarzelühr-Sutter**

**vom 28. Januar 2022**

Die Bundesregierung erhebt Zahl und Art von Bauvorhaben islamischer Gemeinden nicht systematisch. Entsprechende Kenntnisse liegen daher nicht vor.

Moscheen fallen als bauliche Anlagen unter das Bauordnungsrecht der jeweiligen Länder. Maßgeblich dafür, unter welchen Bedingungen die Baugenehmigung für eine Moschee zu erteilen ist, ist das jeweils einschlägige Bauordnungsrecht des betreffenden Landes. Neben der Gesetzgebung ist auch der Vollzug des Bauordnungsrechts allein Sache der Länder.

Davon unabhängig hat sich die Deutsche Islam Konferenz (DIK) mit dem Thema Moscheebau beschäftigt und bereits im Jahr 2008 Schlussfolgerungen dazu veröffentlicht ([www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/20100310-moscheeba.html](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/20100310-moscheeba.html)), auf welche hier ergänzend verwiesen wird.

Im Falle der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) gilt, dass die Bundesregierung die personelle und strukturelle Anbindung der DITIB an die türkische staatliche Religionsbehörde Diyanet sehr kritisch sieht. Zugleich ist DITIB Bezugspunkt und Ansprechpartner für eine große Zahl in Deutschland lebender Muslime. Die Gemeinden vor Ort mit ihren zahlreichen auch ehrenamtlichen Mitarbeitern bieten religiöse und soziale Dienstleistungen an und sind damit zentraler Bestandteil des muslimischen Lebens in Deutschland.

44. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)
- Welche europapolitischen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung im Hinblick auf das Urteil des OVG Münster vom 21. Januar 2021 (Az: 11 A 1564/20.A) gegenüber Griechenland zu ergreifen oder hat sie bereits ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. Februar 2022**

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ist verpflichtet, europarechtliche Vorgaben unter anderem bei der Unterbringung und Versorgung von Personen, denen dieser Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt hat, einzuhalten. Die anderen Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich darauf vertrauen können, dass dies im Einklang mit europäischem Recht und insbesondere den Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt. Als Hüterin der Verträge überwacht die Europäische Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Bundesregierung steht hinsichtlich der in Frage stehenden Thematik mit der Europäischen Kommission, der griechischen Regierung sowie anderen Mitgliedstaaten in fortlaufendem Kontakt. Die Bundesregierung strebt die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen und Integration der genannten Personengruppe in Griechenland an, auch um irreguläre Sekundärmigration zwischen den europäischen Mitgliedstaaten zu reduzieren und Rücküberstellungen zu ermöglichen. Diesbezüglich sind weitere Gespräche mit der griechischen Regierung in Planung.

45. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei Verwendung von Softwareprodukten außereuropäischer Hersteller in der staatlichen Verwaltung (z. B. Windows-Betriebssysteme und Office-Produkte der Firma Microsoft, Betriebssystem Android sowie Suchmaschine und Kartendienst der Firma Alphabet, iOS-Betriebssysteme der Firma Apple) keine Daten auf außereuropäischen Servern, insbesondere Servern in den USA, gespeichert werden, und falls Daten doch auf außereuropäischen Servern gespeichert werden, wie wird die Einhaltung der Regeln der Datenschutz-Grundverordnung <<https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>> (DSGVO) garantiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. Februar 2022**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt ausschließlich die Übermittlung bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Übermittlung nicht personenbezogener Daten auf Server im außereuropäischen Ausland fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.



Die in der Frage aufgeführten Beispiele werden in der Weise gelesen, dass der Fragesteller vorrangig auf nicht beabsichtigte und nicht erwünschte Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf im außereuropäischen Ausland befindlichen Servern abstellt, die in der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit dem Einsatz von dienstlich genutzter Software stattfindet, wodurch z. B. das Surfen auf in den USA gehosteten Webseiten für die Beantwortung der Frage nicht relevant ist.

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, wie zum Beispiel die USA, richtet sich nach den zusätzlichen Anforderungen des Kapitels V der DSGVO, Artikel 44 ff. Diese sind u. a. erfüllt, wenn für das Drittland ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 45 DSGVO vorliegt.

Wenn ein solcher nicht vorliegt, ist die Übermittlung zulässig, wenn geeignete Garantien nach Artikel 46 DSGVO vorgesehen sind oder einer der Ausnahmetatbestände des Artikel 49 DSGVO erfüllt ist.

Während zum Beispiel für Kanada oder Japan Angemessenheitsbeschlüsse bestehen, ist dies für die USA seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ vom 16. Juli 2020, mit dem dieser das sog. „EU-US Privacy-Shield“ für ungültig erklärt hat, nicht mehr der Fall.

Die von der Europäischen Kommission beschlossenen „Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer“ (siehe [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers_de)) stellen zum Beispiel geeignete Garantien nach Artikel 46 DSGVO dar. Für die Rechtskonformität der Datenübertragung in Drittländer unter Anwendung der Standardvertragsklauseln bedarf es allerdings einer Einzelfallbewertung der datenschutzrechtlichen Lage im Datenempfängerland und daraus folgend möglicherweise der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen. Für die Durchführung dieser und die Festlegung weiterer erforderlicher Maßnahmen hat der jeweils Verantwortliche nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 7 DSGVO Sorge zu tragen.

Die durch den jeweiligen Bedarfsträger für den konkreten Einsatzzweck formulierten Anforderungen werden im Rahmen der Beschaffung von Softwareprodukten zu Grunde gelegt, Maßnahmen der jeweiligen Bedarfsträger beugen dabei in jeweils eigener Verantwortung einem ungewollten Informationsabfluss vor. Im Rahmen einheitlicher Einkaufsbedingungen für Softwareprodukte finden sich zudem entsprechende Klauseln. Sofern Informationen verarbeitet werden sollen, die als Verschlusssachen eingestuft sind, sind für den Einsatz bestimmter Produkte darüber hinaus zum Schutz staatlicher Geheimnisse Zulassungs- und Freigabeprozesse nach der Verschlusssachenanweisung zu durchlaufen, die einem ungewollten Informationsabfluss ins Ausland entgegenwirken.

46. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Änderung des Parteiengesetzes, eine Art „Selbstbedienungsmentalität“ von Parteivorständen von vornherein zu unterbinden, vor dem Hintergrund des aktuellen medial titulierten „Corona-Bonus-Skandals“ des Koalitionspartners „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 4. Februar 2022**

Die Ausgestaltung des Parteienrechts ist nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages; die Bundesregierung legt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen vor.

Als Ausfluss der von Artikel 21 des Grundgesetzes umfassend verbürgten Parteienfreiheit in ihrer Dimension als Organisations- und Finanzierungsfreiheit werden nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 und 12 des Parteiengesetzes die Befugnisse der Vorstände und die Finanzordnung im Rahmen der Gesetze von jeder Partei in der Satzung selbst festgelegt.

47. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über ausländische Einflussnahme, insbesondere aus der Russischen Föderation, auf den politischen Meinungsbildungsprozess in Deutschland vor dem Hintergrund des sogenannten Ukraine-Russland-Konflikts, etwa durch Desinformation, Cyberangriffe, verdeckte Finanzströme oder Aktivitäten in sozialen bzw. klassischen Medien (z. B. RT Deutsch; vgl. <https://euvsdisinfo.eu/disinformation-about-the-current-russia-ukraine-conflict-seven-myths-debunked/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 3. Februar 2022**

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat Russland vor dem Hintergrund der sogenannten Ukraine-Krise seine Informationsaktivitäten auch in Deutschland intensiviert. So verbreiten die russischen Staatsmedien RT DE und SNA News unter anderem das Narrativ, wonach die Ukraine für die geopolitischen Interessen des Westens instrumentalisiert werde und dieser für die angespannte Lage verantwortlich sei. Zudem wird Deutschland eine einseitige Parteinahme für die Ukraine vorgeworfen und dies als Hindernis für die Lösung des Konfliktes bezeichnet. Zugleich wird Russlands angebliches Interesse an einer umfassenden Deeskalation hervorgehoben.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitergehende Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann, da sie – auch im Ausland – Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und die Methodik des regierungsinternen Monitorings zuließe. Dadurch könnten Gegenmaßnahmen der Betroffenen provoziert werden und die Methodik könnte in Zukunft nicht mehr oder nur mit verminderter Wirkung einsetzbar sein. Dies würde den Schutz vor ausländischer Beeinflussung der öffentlichen Meinung, den Schutz der Demokratie und somit das Staatswohl gefährden. Nach Abwägung ist die Bundesregierung deshalb zu dem Entschluss gekommen, dass die weiteren Informationen nur eingestuft übermittelt werden können. Die Informationen sind als Verschlussache gemäß der Ver-

schlussachenanweisung mit dem VS-Grad „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und werden gesondert übermittelt.\*

48. Abgeordneter  
**Edgar Naujok**  
(AfD)
- Welche Intention steht hinter der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegebenen Erklärung, Migrationsabkommen „nicht von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Entwicklungsarbeit abhängig [zu machen]“ ([www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1), S. 141)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Februar 2022**

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der in der Frage zitierten Formulierung des Koalitionsvertrages ist noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Teilnahme deutscher Rechtsextremisten an Demonstrationen gegen die Coronapolitik („Corona-Demonstrationen“) im europäischen Ausland vor und wenn ja welchen rechtsextremen Organisationen ordnet die Bundesregierung diese deutschen Teilnehmer zu?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. Januar 2022**

Der Bundesregierung liegen vereinzelt Erkenntnisse über die Teilnahme deutscher Rechtsextremisten an Demonstrationen gegen die Corona-Politik im europäischen Ausland vor. Beispielsweise haben Mitarbeiter der „Compact-Magazin GmbH“ in der Vergangenheit vor Ort von mehreren Demonstrationen gegen die Corona-Politik im europäischen Ausland berichtet.

Darüber hinaus haben einzelne Teilnehmende an entsprechenden Kundgebungen Bezüge zur „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) aufgewiesen.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele Anschläge auf Kirchen, Synagogen und Moscheen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2011 (bitte nach Datum und Ort für alle drei Kategorien aufschlüsseln; [www.bild.de/bild-plus/regional/berlin/berlin-aktuell/berlin-brandanschlag-auf-kirche-altar-und-orgel-zerstoert-78905512.bild.html](http://www.bild.de/bild-plus/regional/berlin/berlin-aktuell/berlin-brandanschlag-auf-kirche-altar-und-orgel-zerstoert-78905512.bild.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. Februar 2022**

Der Begriff „Anschlag“ ist kein im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) definierter Begriff. Recherchiert wurde unter Berücksichtigung des in der Fragestellung angeführten Bezugseignisses (Brandanschlag auf eine Kirche in Berlin am 20. Januar 2022) in der zentralen Fallzahlenanwendung LAPOS (Lagebild Auswertung Politisch motivierter Straftaten) des Bundeskriminalamtes (BKA) nach entsprechenden politisch motivierten Gewaltstraftaten.

Für die Jahre 2011 bis 2018 wurden diese Gewaltstraftaten noch durch eine vom BKA durchgeführte Freitextrecherche in den von den Landespolizeien verfassten Kurzsachverhaltsdarstellungen nach den Begriffen, „Kirche“, „Synagoge“ bzw. „Moschee“ ermittelt. Ein Fallzahlenabgleich mit den Ländern zur nachträglichen Überprüfung hat in diesem Zeitraum noch nicht stattgefunden. Daher sind die Fallzahlen noch von eingeschränkter Belastbarkeit, da allein die Nennung von Begriffen im Sachverhalt nichts über die tatsächliche Motivlage oder Zielrichtung einer Straftat aussagen muss und keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden kann. Denn die Sachverhaltsdarstellung kann unter Umständen verkürzt oder unvollständig sein.

Ab dem Tatzeitpunkt 1. Januar 2019 werden die entsprechenden Gewaltstraftaten in einem optimierten Verfahren ermittelt. In den Meldeformularen an das BKA ist seitdem ein Datenfeld „Angriffsziel“ vorgesehen, in das die Landespolizeien u. a. die Katalogwerte „Kirche“, „Moschee“ und „Synagoge“ eingeben sollen, falls einschlägig. Dieses Verfahren gewährleistet eine höhere Belastbarkeit der Fallzahlen.

Für das Jahr 2021 ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen noch vorläufigen Charakter haben, da der Fallzahlenabgleich mit den Ländern noch nicht durchgeführt wurde und sie durch Korrekturen und Nachmeldungen noch erheblichen Veränderungen unterworfen sein können.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkungen hat die Bundesregierung für den abgefragten Zeitraum folgende Kenntnisse über Gewalttaten gegen die Religionsstätten:

Tabelle 1: Tatzeit 2011 bis 2021, Gewalttaten gegen Kirchen, Synagogen und Moscheen

Religionsstätte	Gewalttaten
Kirche	20
Synagoge	5
Moschee	34
Gesamt	59

Die folgenden Tabellen beinhalten Informationen zu den einzelnen Sachverhalten.

Tabelle 2: Tatzeit 2011 bis 2018, Unterangriffsziel (UAZ) „Religionsstätte“, Sachverhalt enthält „Kirche“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

<b>Tatzeit</b>	<b>PLZ</b>	<b>Tatort</b>	<b>BL</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Delikt</b>
05.12.2013	80331	München	BY	Ausländer	Körperverletzung § 223 StGB
22.12.2013	20144	Hamburg	HH	Links	Landfriedensbruch § 125 StGB
04.10.2014	10365	Berlin	BE	Nicht zuzuordnen	Besonders schwere Brandstiftung § 306b StGB
25.06.2015	12629	Berlin	BE	Rechts	Brandstiftung § 306 StGB
05.07.2015	74572	Blau- felden	BW	Ausländer	Körperverletzung § 223 StGB
20.11.2015	14913	Jüterbog	BB	Rechts	Herbeiführen einer Spreng- Stoffexplosion § 308 StGB
05.10.2016	20359	Hamburg	HH	Nicht zuzuordnen	Körperverletzung § 223 StGB
16.12.2016	44135	Dortmund	NW	Rechts	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
23.02.2017	73230	Kirchheim unter Teck	BW	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
30.04.2017	16515	Oranien- burg	BB	Nicht zuzuordnen	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
17.10.2017	68309	Mannheim	BW	Nicht zuzuordnen	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB
29.10.2017	14467	Potsdam	BB	Links	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
23.02.2018	14467	Potsdam	BB	Links	Körperverletzung § 223 StGB
10.06.2018	14467	Potsdam	BB	Links	Schwere Brandstiftung § 306a StGB

Tabelle 3: Tatzeit 2011 bis 2018, UAZ „Religionsstätte“, Sachverhalt enthält „Synagoge“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

<b>Tatzeit</b>	<b>PLZ</b>	<b>Tatort</b>	<b>BL</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Delikt</b>
15.07.2014	45127	Essen	NW	Ausländer	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
29.07.2014	42275	Wuppertal	NW	Ausländer	Besonders schwere Brandstiftung § 306b StGB
22.09.2015	99084	Erfurt	TH	Nicht zuzuordnen	Brandstiftung § 306 StGB

Tabelle 4: 2011 bis 2018, UAZ „Religionsstätte“, Sachverhalt enthält „Moschee“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

<b>Tatzeit</b>	<b>PLZ</b>	<b>Tatort</b>	<b>BL</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Delikt</b>
23.10.2011	71634	Ludwigs- burg	BW	Ausländer	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
06.05.2012	26382	Wilhelms- haven	NI	Rechts	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
28.05.2012	30177	Hannover	NI	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
30.07.2012	81673	München	BY	Ausländer	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
04.08.2013	30167	Hannover	NI	Nicht zuzuordnen	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
13.08.2013	59229	Ahlen	NW	Rechts	Schwere Brandstiftung § 306a StGB

<b>Tatzeit</b>	<b>PLZ</b>	<b>Tatort</b>	<b>BL</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Delikt</b>
25.10.2013	31683	Obernkirchen	NI	Rechts	Herbeiführen einer Sprengstoff-Explosion § 308 StGB
30.08.2014	26135	Oldenburg (Oldenburg)	NI	Nicht zuzuordnen	Besonders schwere Brandstiftung § 306b StGB
11.10.2014	32108	Bad Salzuflen	NW	Ausländer	Mord § 211 StGB
11.11.2014	59929	Brilon	NW	Rechts	Herbeiführen einer Sprengstoff-Explosion § 308 StGB
24.06.2015	81241	München	BY	Nicht zuzuordnen	Brandstiftung § 306 StGB
10.09.2015	33602	Bielefeld	NW	Ausländer	Landfriedensbruch § 125 StGB
19.10.2015	88427	Bad Schussenried	BW	Rechts	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
13.11.2015	50667	Köln	NW	Ausländer	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
18.12.2015	70195	Stuttgart	BW	Rechts	Körperverletzung § 223 StGB
31.01.2016	66538	Neunkirchen	SL	Rechts	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
08.04.2016	96052	Bamberg	BY	Ausländer	Körperverletzung § 223 StGB
11.09.2016	37671	Höxter	NW	Rechts	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
26.09.2016	01157	Dresden	SN	Rechts	Mord § 211 StGB
04.11.2016	32584	Löhne	NW	Ausländer	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
13.05.2017	08056	Zwickau	SN	Rechts	Herbeiführen einer Sprengstoff-Explosion § 308 StGB
20.09.2017	22309	Hamburg	HH	Nicht zuzuordnen	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
09.03.2018	74348	Lauffen am Neckar	BW	Ausländische Ideologie	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
19.03.2018	89077	Ulm	BW	Ausländische Ideologie	Mord § 211 StGB
25.03.2018	34127	Kassel	HE	Ausländische Ideologie	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
30.03.2018	22041	Hamburg	HH	Nicht zuzuordnen	Brandstiftung § 306 StGB
03.05.2018	22041	Hamburg	HH	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
20.05.2018	99085	Erfurt	TH	Rechts	Körperverletzung § 223 StGB
04.08.2018	04315	Leipzig	SN	Ausländische Ideologie	Körperverletzung § 223 StGB

Tabelle 5: Tatzeit 2019 bis 2021, UAZ „Kirche“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

<b>Tatzeit</b>	<b>PLZ</b>	<b>Tatort</b>	<b>BL</b>	<b>Phänomenbereich</b>	<b>Delikt</b>
30.08.2020	13353	Berlin	BE	Religiöse Ideologie	Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
14.05.2021	04209	Leipzig	SN	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
19.05.2021	04205	Leipzig	SN	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
30.05.2021	56253	Treis-Karden	RP	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
02.06.2021	04209	Leipzig	SN	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB
10.06.2021	04209	Leipzig	SN	Nicht zuzuordnen	Schwere Brandstiftung § 306a StGB

Tabelle 6: Tatzeit 2019 bis 2021, UAZ „Synagoge“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

Tatzeit	PLZ	Tatort	BL	Phänomenbereich	Delikt
09.10.2019	06108	Halle	ST	Rechts	Mord § 211 StGB
05.06.2021	89073	Ulm	BW	Ausländische Ideologie	Schwere Brandstiftung § 306a StGB

Tabelle 7: Tatzeit 2019 bis 2021, UAZ „Moschee“, Abfragedatum: 26. Januar 2022

Tatzeit	PLZ	Tatort	BL	Phänomenbereich	Delikt
07.04.2020	84478	Waldkraiburg	BY	Religiöse Ideologie	Mord § 211 StGB
17.04.2020	31785	Hameln	NI	Rechts	Körperverletzung § 223 StGB
27.04.2020	84478	Waldkraiburg	BY	Religiöse Ideologie	Mord § 211 StGB
29.07.2020	24768	Rendsburg	SH	Rechts	Erpressung § 253 StGB
13.12.2021	04315	Leipzig	SN	Links	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB

51. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) In welchen 15 Ländern ist die EU-Grenzagentur Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit Missionen präsent (<https://twitter.com/Frontex/status/1464489166671171586>), und mit welchem Personal beteiligt sich die Bundespolizei an den jeweiligen Einsätzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 2. Februar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Frontex derzeit in Bulgarien, Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Lettland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern sowie in den Drittstaaten Albanien, Georgien, Moldawien, Montenegro, Serbien und der Ukraine präsent.

Deutschland beteiligt sich aktuell an den Operationen von Frontex in Griechenland mit 53 Einsatzkräften, in Rumänien mit 20 Einsatzkräften, in Albanien mit 17 Einsatzkräften, in Serbien mit 16 Einsatzkräften, in Bulgarien mit 14 Einsatzkräften, in Italien mit fünf Einsatzkräften, in Kroatien mit fünf Einsatzkräften, in Spanien mit vier Einsatzkräften, in der Ukraine mit drei Einsatzkräften, in Georgien, der Slowakei und Frankreich mit jeweils zwei Einsatzkräften sowie in Litauen, Polen, Moldawien, Lettland, Österreich, Finnland, der Tschechischen Republik und der Schweiz mit jeweils einer Einsatzkraft.

Im Übrigen wird zur personellen Beteiligung auf die regelmäßige Quartalsanfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland als Element deutscher Außenpolitik (zuletzt beantwortet durch die Bundesregierung am 8. Dezember 2021 auf Bundestagsdrucksache 20/229) hingewiesen.

52. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele terroristische und extremistische Online-Inhalte hat die deutsche Meldestelle für Internetinhalte im Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2021 an die EU Internet Referral Unit (EU IRU) bei Europol zur Versendung einer Löschbitte an die jeweiligen Provider gemeldet, und wie bereitet sich das BKA technisch darauf vor, dass die Firmen diese Meldungen mit Inkrafttreten der EU-Verordnung gegen terroristische Online-Inhalte als Entfernungsanordnungen verpflichtend befolgen müssen, wozu Europol derzeit die Plattform PERCI auf- und ausbaut (vgl. Europol Programming Document 2021 bis 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 2. Februar 2022**

Über die nationale Internet Referral Unit (IRU) beim BKA, welche auf den Phänomenbereich Islamistischer Terrorismus ausgelegt ist, wurden 2021 insgesamt 14.450 Links mit jihadistischer Propaganda in Form von Löschanregungen über die Europol Anwendung „Internet Referral Management Application“ (IRMA) an die jeweiligen Provider gemeldet.

Die am 7. Juni 2021 in Kraft getretene und ab dem 7. Juni 2022 anwendbare EU Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte („Terrorist Content Online VO“ – TCO-VO) verpflichtet die Hostingdiensteanbieter dazu, terroristische Online-Inhalte, welche ihnen mittels Entfernungsanordnung übermittelt werden, innerhalb einer Stunde zu löschen. Die Europol Anwendung PERCI dient u. a. der Übermittlung entsprechender Entfernungsanordnungen sowie Löschanregungen und löst die bestehende Plattform IRMA ab. Eine Anbindung des BKA an PERCI ist vorgesehen.

53. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung aus ihrer Mitarbeit im Verwaltungsrat von Frontex oder aus der Ratsarbeitsgruppe Externe Aspekte von Asyl und Migration darüber bekannt, mit welchen Regierungen die Europäische Kommission oder der Auswärtige Dienst Statusabkommen für die Grenzagentur verhandelt oder verhandeln will, und inwiefern befürwortet es die Bundesregierung, nach Abschluss eines solchen Abkommens ähnlich wie in Albanien, Serbien und Montenegro Frontex-Personal für operative Einsätze in diese Länder zu entsenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. Februar 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Europäische Kommission mit Nordmazedonien sowie mit Bosnien und Herzegowina Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Durchführung von Aktionen durch die



Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf deren Hoheitsgebiet führt. Diese Verhandlungen wurden jedoch nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund innerstaatlicher Prozesse seit 2018 (Nordmazedonien) bzw. 2019 (Bosnien und Herzegowina) nicht fortgesetzt. Die Bundesregierung würde einen Einsatz der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex in diesen Ländern grundsätzlich befürworten.

Über weitere Verhandlungen auf Grundlage der neuen Musterstatusvereinbarung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 findet derzeit noch ein Meinungsbildungsprozess im Rat statt.

54. Abgeordneter  
**Christoph de Vries**  
(CDU/CSU)
- Bei welchen der vereitelten islamistischen Terroranschläge der vergangenen zehn Jahre hat die Bundesregierung entscheidende oder wichtige Hinweise durch ausländische Geheimdienste oder Sicherheitsbehörden erhalten (bitte die 14 letzten Fälle einzeln auflisten), und in wie vielen Fällen haben die Erkenntnisse und Hinweise deutscher Geheimdienste umgekehrt zur Vereitelung islamistischer Terroranschläge im selben Zeitraum im Ausland geführt (bitte ebenfalls die letzten 14 Fälle auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 27. Januar 2022**

Die deutschen Sicherheitsbehörden arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit verschiedenen ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden zur Vereitelung islamistischer Anschläge im In- und Ausland zusammen.

Seit 2011 konnten in Deutschland insgesamt 13 Anschläge durch die Sicherheitsbehörden vereitelt werden. Darüber hinaus sind drei Anschläge aus technischen Gründen gescheitert. In sechs dieser Fälle waren Erkenntnisse von ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden von wesentlicher Bedeutung für die Verhinderung. Von wesentlicher Bedeutung meint dabei, dass die Erkenntnisse entweder die Ermittlungen initiiert oder einen anderweitig herausragenden Beitrag geleistet haben.

Eine weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und das Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen sowie operativen Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine Bekanntgabe von Informationen zum angefragten Sachverhalt und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde er-

hebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich.

Darüber hinaus könnte die Bekanntgabe der Informationen polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie der Nachrichtendienste im In- und Ausland gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Hintergründe zu islamistisch motivierten Anschlagsvorhaben außerhalb Deutschlands werden durch die Sicherheitsbehörden nicht systematisch erfasst.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

55. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf der deutschen Kriegsgräberstätte im polnischen Poznan-Milostowo auf einer Bronzetafel auch dem nationalsozialistischen Polizeifunktionär Rudolf Lange gedacht, der als Teilnehmer der Wannseekonferenz sowie als SS-Standardenführer, Kommandeur und später Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Riga, Lettland, an der Organisation und Durchführung des Völkermordes an den europäischen Jüdinnen und Juden unmittelbar beteiligt war [vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf\\_Lange\\_\(SS-Mitglied\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_Lange_(SS-Mitglied))], worauf ein Bericht des Radio Poland hinweist (vgl. <https://archiwum.auslandsdienst.pl/3/21/Artykul/403896>, Deutsche-Verbrecher-auf-polnischem-Friedhof-gedacht), und ist nach Ansicht der Bundesregierung Rudolf Lange ein „Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft“ im Sinne des hier einschlägigen deutsch-polnischen Kriegsgräberabkommens?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 3. Februar 2022**

Soweit bekannt starb Rudolf Lange 1945 bei der Schlacht um Posen und ist damit ein deutscher Kriegstoter im Sinne des Abkommens vom 8. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft. Sein Name war daher zusammen mit denen anderer nicht geborener Kriegstoter an der Kriegsgräberstätte Poznan-Milostowo auf einer Bronzetafel dokumentiert worden.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der mit Unterstützung der Bundesregierung für deutsche Kriegsgräber im Ausland sorgt, hat diese Bronzetafel 2020 auf Bitten seiner polnischen Partnerorganisation von der Kriegsgräberstätte entfernt.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 22. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10407) sowie vom 12. Januar 2022 (Bundestagsdrucksache 20/407) verwiesen.

56. Abgeordneter  
**Michael Brand**  
(Fulda)  
(CDU/CSU)
- Welche eigene Haltung nehmen der Bundeskanzler und die Bundesregierung im Hinblick auf die im Raum stehende Frage eines diplomatischen Boykotts der Olympischen Spiele in Peking ein, den Länder wie Kanada, England, USA, Australien schon länger festgelegt haben, oder bleibt es bei der bislang trotz mehrfacher Nachfragen fehlenden klaren Positionierung der Bundesregierung bzw. dem Verweis auf lediglich eine Position der Europäischen Union?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. Februar 2022**

Zu einer möglichen diplomatischen oder politischen Präsenz bei den Olympischen Spielen stimmt sich die Bundesregierung intern und auch mit den europäischen Partnern ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/368 verwiesen.

57. Abgeordneter  
**Michael Brand**  
**(Fulda)**  
(CDU/CSU)
- Werden der Bundeskanzler und die Bundesregierung eine aktive Haltung gegen die eklatanten Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China, die in der Provinz Xinjiang nach Einschätzung von internationalen Völkerrechtlern (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/china-unter-anklage-voelkermord-an-den-uiguren-in-xinjiang-17675796.html?premium>) wie auch nach einer aktuellen Resolution der französischen Nationalversammlung (<https://www.spiegel.de/ausland/frankreich-parlament-verurteilt-chinas-genozid-an-uiguren-a-07b45297-edb4-406a-926a-520b5f9fd523>) sowie weiterer Staaten sogar den Tatbestand des Genozids erfüllen, einnehmen und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. Februar 2022**

Die Bundesregierung kritisiert regelmäßig öffentlich die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, zuletzt beispielsweise in einer gemeinsamen Erklärung zur Menschenrechtssituation in der Autonomen Region Xinjiang im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Oktober 2021.

Die Menschenrechtssituation wird zudem kontinuierlich in hochrangigen bilateralen Gesprächen mit der chinesischen Regierung angesprochen.

Die Europäische Union hat außerdem in Reaktion auf schwerste Menschenrechtsverletzungen in der Autonomen Region Xinjiang am 22. März 2021 Sanktionen gegen vier Personen und eine Entität erlassen, die mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 verlängert wurden.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

58. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)
- Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, angesichts der Inhaftierung von mindestens 600 Schutzsuchenden, die zuvor friedlich für ihre Rechte, Schutz und Evakuierung aus Libyen protestiert hatten, durch die sogenannte libysche Küstenwache in dem Gefangenenlager Ain Zara, in dem nach meiner Kenntnis sexualisierte Gewalt, Folter und Zwangsarbeit an der Tagesordnung sind (wenn die Bundesregierung Maßnahmen ergreift, bitte auflühren, welche Maßnahmen; [www.aljazeera.com/news/2022/1/10/libya-security-forces-violently-break-up-migrant-protest](http://www.aljazeera.com/news/2022/1/10/libya-security-forces-violently-break-up-migrant-protest)), und setzt sie sich insbesondere auf europäischer Ebene für ein sofortiges Ende der Finanzierung der sogenannten libyschen Küstenwache und der von ihr betriebenen Haftlager ein?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. Februar 2022**

Die Bundesregierung verfolgt die Lage von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in Libyen aufmerksam. Dies gilt auch für die Inhaftierung von rd. 600 Demonstrantinnen und Demonstranten durch libysche Behörden.

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung setzen sich in Gesprächen mit der libyschen Regierung kontinuierlich für eine menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten ein, auch seitens der libyschen Küstenwache. In diesen Gesprächen fordern wir auch, offene Alternativen zu den so genannten „Detention Centers“ zu schaffen sowie den ungehinderten Zugang humanitärer Helferinnen und Helfer zu diesen zu gewähren. „Detention Centers“, die von der libyschen Küstenwache betrieben werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland hat zudem im Jahr 2021 rund 21 Mio. Euro für humanitäre Hilfe bereitgestellt, um Schutzmaßnahmen und Gesundheitsleistungen zu unterstützen und unter anderem die Situation von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten vor Ort zu verbessern. Dabei arbeitet die Bundesregierung insbesondere mit dem UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammen. Für 2022 hat die Bundesregierung bislang Mittel in Höhe von rund 9 Mio. Euro für humanitäre Hilfe vertraglich zugesagt.

59. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen – wie die Unterstützung durch die Bundeswehr, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA), das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) – unterstützt der Bund die Münchner Sicherheitskonferenz 2022, und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Unterstützungsmaßnahmen durch den Bund veranschlagt (bitte einschließlich der tatsächlichen Kosten für die einzelnen Jahre seit 2015 bis 2021 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 31. Januar 2022**

Die Münchner Sicherheitskonferenz gilt weltweit als eine der wichtigsten Plattformen für sicherheitspolitischen Dialog und Austausch. Sie setzt jährlich neue Impulse im Bereich der internationalen Sicherheitspolitik und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der globalen Sicherheitsarchitektur, von der auch Deutschland maßgeblich profitiert. Die Bundesregierung unterstützt die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz daher bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Konferenzen durch eine Reihe konkreter Maßnahmen.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr unterstützen die Konferenz personell und materiell im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die Aufgaben des eingesetzten Personals konzentrieren sich u. a. auf Delegationsbetreuung und Sicherheitsdienst, Material- und Personentransport, Dolmetscherleistungen, Saaldienst und Protokoll sowie sanitätsdienstliche Unterstützung.

Die Kosten dieser Unterstützung der letzten Jahre sowie die Kosten für das Jahr 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Jahr</b>	<b>Kosten der Unterstützung durch Bundeswehr und BMVg</b>
2022	51.169,69 Euro (derzeitiger Buchungsstand)
2021	72.307,35 Euro
2020	1.009.410,79 Euro
2019	1.229.187,48 Euro
2018	827.677,72 Euro
2017	668.668,63 Euro
2016	604.637,25 Euro
2015	623.000 Euro

Da die Münchner Sicherheitskonferenz 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie nur als virtuelle Übertragung mit zugeschalteten Entscheidungsträgerinnen und -trägern stattfand, wurde nur geringe personelle Unterstützung der Bundeswehr in Anspruch genommen, hier u. a. im Bereich Dolmetscherleistungen.

Die Gesamtkosten für die Unterstützungsleistungen für das Jahr 2022 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar vorhergesagt werden, da aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage insbesondere die sanitätsdienstlichen Unterstützungserfordernisse noch nicht abschließend feststehen.

Neben den zuvor tabellarisch aufgeführten Kosten veranschlagt das BMVg im Einzelplan 14 im Auftrag der Bundesregierung seit 2020 eine jährliche projektgebundene Zuwendung in Höhe von einer Million Euro zur Unterstützung der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz. Aufgrund der Absage der ursprünglich geplanten Präsenzveranstaltung der 57. Münchner Sicherheitskonferenz 2021 flossen hiervon nicht verwendete Zuwendungsmittel in Höhe von 440.775,14 Euro zurück in den Bundeshaushalt.

Auch die Bundespolizei kann aus Anlass der Münchner Sicherheitskonferenz zur Unterstützung der zuständigen Landespolizei des Freistaats Bayern nach § 11 des Bundespolizeigesetzes eingesetzt werden. Die damit verbundenen Mehrkosten der Bundespolizei werden durch den Freistaat Bayern erstattet.

Die zur eigenen Aufgabenwahrnehmung notwendigen Ausgabemittel sind im Kapitel 0625 des Haushaltsplans veranschlagt. Eine gesonderte monetäre Nachweisung einzelner Einsatzmaßnahmen erfolgt grundsätzlich nicht.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 unterstützte die Bundespolizei die Durchführung der Konferenz mit jeweils 82, 174 bzw. 121 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB).

Die Mehrkosten dieser Unterstützung für die Jahre 2015 bis 2019, die durch den Freistaat Bayern erstattet wurden, sind wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Kosten der Bundespolizei (erstattet vom Freistaat Bayern)</b>
2019	108.260,10 Euro
2018	162.599,70 Euro
2017	rd. 77.500 Euro
2016	21.053,59 Euro
2015	156.521,60 Euro

In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Bundespolizei nicht zur Unterstützung eingesetzt. Für 2022 liegt bislang kein Unterstützungsersuchen seitens des Freistaats Bayern vor.

Das Bundeskriminalamt (BKA) wurde in den Jahren 2016 und 2017 im Zusammenhang mit der Münchener Sicherheitskonferenz nur im Rahmen seiner originären Zuständigkeit tätig. Im Jahr 2018 wurden durch das BKA zehn PVB und fünf sondergeschützte Kraftfahrzeuge zum Polizeipräsidium München entsandt. In den Jahren 2019 und 2020 unterstützte das BKA das PP München mit 18 PVB und neun sondergeschützten Kraftfahrzeugen. 2021 entfiel eine Unterstützung. Für 2022 dauern die Vorbereitungen noch an.

Die zur eigenen Aufgabenwahrnehmung notwendigen Ausgabemittel sind im Kapitel 0624 des Haushaltsplans veranschlagt.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat die Münchner Sicherheitskonferenz im Wege der Projektförderung mit Haushaltsmitteln, die aus einem vom BMVg dem BPA zur Eigenbewirtschaftung bereitgestellten Etat für sicherheitspolitische Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, in den Jahren von 2015 bis 2020 wie folgt unterstützt:

<b>Jahr</b>	<b>Kosten der Unterstützung durch das BPA</b>
2020	306.647,90 Euro
2019	500.000 Euro
2018	500.000 Euro
2017	500.000 Euro
2016	500.000 Euro
2015	500.000 Euro

Für das Jahr 2021 sind keine Kosten entstanden. Für das Jahr 2022 wurden bisher keine Kosten für Unterstützungsmaßnahmen veranschlagt.

60. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Welche „gravierenden Konsequenzen“ stellt die Bundesregierung bei einer „weiteren Aggression“ aus russischer Seite in Aussicht, und aus welchen diesbezüglichen wirtschaftlichen Folgen „auf der eigenen Seite“ geht die Bundesregierung aus (bitte Letztere quantitativ schildern, wenn der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, wird um Schätzwerte gebeten; vgl. Aussagen von Bundesministerin Annalena Baerbock: „Wir fordern Russland dringend zu Schritten der Deeskalation auf“, sagte sie. Jede weitere Aggression werde „gravierende Konsequenzen“ haben, auch wenn dies wirtschaftliche Folgen auf der eigenen Seite bedeute, [www.welt.de/politik/ausland/article236359643/Annalena-Baerbock-droht-Russland-mit-gravierenden-Konsequenzen-bei-Aggressionen.html?icid=search.product.onsitesearch](http://www.welt.de/politik/ausland/article236359643/Annalena-Baerbock-droht-Russland-mit-gravierenden-Konsequenzen-bei-Aggressionen.html?icid=search.product.onsitesearch) [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2022])?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 4. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat, gemeinsam mit ihren internationalen Partnern, die klare Botschaft an die Russische Föderation gesendet, dass eine militärische Eskalation gegenüber der Ukraine mit einem hohen Preis verbunden wäre.

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2021 seine uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine betont und unterstrichen, dass jede weitere aggressive Handlung gegen die Ukraine massive Konsequenzen und hohe Kosten, einschließlich mit Partnern abgestimmter restriktiver Maßnahmen, nach sich ziehen würde. Die Bundesregierung ist hierzu in vertraulichen Gesprächen innerhalb der EU und mit weiteren internationalen Partnern.

Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Formaten den Dialogprozess mit der Russischen Föderation, um eine diplomatische Lösung der Krise zu finden. Ziel ist dabei, eine weitere Eskalation gegenüber der Ukraine und einen Bruch der europäischen Friedensordnung zu verhindern.



61. Abgeordnete  
**Corinna Miazga**  
(AfD)
- Warum kann die Bundesregierung keine Auskunft bezüglich der Kosten geben, welche Deutschland für die „Konferenz zur Zukunft Europas“ trägt (bezugnehmend auf die Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/534), wenn man unter anderem auf der YouTube-Plattform unter dem Kanal „Nationales Bürgerforum zur Zukunft Europas“ finden kann, dass das Auswärtige Amt (unterstützt durch die ifok GmbH) im Januar 2022 ein „Nationales Bürgerforum“ veranstaltet, wodurch verständlicherweise auch Kosten entstehen ([www.youtube.com/channel/UC02RsDBKVixFGVOGXUveIrA/about](http://www.youtube.com/channel/UC02RsDBKVixFGVOGXUveIrA/about) [zuletzt aufgerufen am: 27. Januar 2022]; [www.ifok.de/projekte/konferenzen-zur-zukunft-europas/](http://www.ifok.de/projekte/konferenzen-zur-zukunft-europas/) [zuletzt aufgerufen am: 27. Januar 2022])?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 3. Februar 2022**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die in der Frage genannte Schriftliche Frage ausgeführt, ist die „Konferenz zur Zukunft Europas“ ein auf europäischer Ebene von den EU-Institutionen organisiertes und finanziertes Projekt.

Die Bundesregierung hat im Kontext der Konferenz ein Nationales Bürgerforum veranstaltet, das vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit der ifok GmbH organisiert wurde. Für die viertägige Veranstaltung im Januar 2022 sind Kosten in Höhe von rund 197.000 Euro entstanden.

62. Abgeordneter  
**Edgar Naujok**  
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, das Recht auf Abtreibung als ein EU-Grundrecht zu definieren ([https://rp-online.de/politik/eu/macrons-plaene-bekommen-die-europaeer-ein-grundrecht-auf-abtreibung\\_aid-65439375](https://rp-online.de/politik/eu/macrons-plaene-bekommen-die-europaeer-ein-grundrecht-auf-abtreibung_aid-65439375))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 3. Februar 2022**

Zu dem Vorschlag des französischen Staatspräsidenten, das Recht auf Abtreibung als ein Grundrecht in der Charta der Grundrechte der EU zu verankern, hat die Bundesregierung bisher keine Positionierung vorgenommen.

63. Abgeordneter  
**Florian Oßner**  
(CDU/CSU)
- Welche Definition von Klimaaußenpolitik liegt der neuen Abteilung „Klimaaußenpolitik und Wirtschaft“ im Auswärtigen Amt (AA) zugrunde?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 3. Februar 2022**

Die Klimaaußenpolitik der Bundesregierung bezeichnet den Umgang mit dem globalen Klimawandel als zentrales Element der Außenpolitik.

Ihre Ziele leiten sich ab aus der VN-Klimarahmenkonvention, dem Pariser Klimaabkommen, der Agenda 2030 sowie dem Grundsatz der Klimagerechtigkeit. Sie steht im Einklang mit dem European Green Deal.

64. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Auf welche Weise und wann gedenkt die Bundesregierung, die von der Deutschen Welle geschilderten organisatorischen Mängel der deutschen diplomatischen Vertretungen in Kasachstan hinsichtlich der Spätaussiedlerfragen zu beheben, die nach meiner Ansicht zu unhaltbaren Zuständen für ethnische Deutsche führen, die in das Land ihrer Vorfahren zurückzukehren wollen ([www.dw.com/ru/strahi-i-trevogi-nemcev-pereselencev-i-z-kazahstana/a-60454439?maca=ru](http://www.dw.com/ru/strahi-i-trevogi-nemcev-pereselencev-i-z-kazahstana/a-60454439?maca=ru))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 4. Februar 2022**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist es bei den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in Kasachstan zu Einschränkungen der Annahme- und Bearbeitungsmodalitäten gekommen. Trotzdem konnten im vergangenen Jahr mehr Visumanträge für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bearbeitet werden als vor der Pandemie.

Auf der gemeinsamen Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in Kasachstan finden sich alle relevanten Informationen zu diesem Visumverfahren, auch das Online-Terminsystem ist dort aufrufbar. Die Informationen und das Terminvergabesystem sind kostenfrei und für alle Antragstellenden zugänglich. Vor der Einschaltung teils unseriöser und kostenpflichtiger Vermittlungsagenturen wird explizit gewarnt.

Das Generalkonsulat Almaty verfügt derzeit über freie Antragstermine, an der Botschaft Nur-Sultan werden regelmäßig neue Termine freigeschaltet.

Bis zur Registrierung der Spätaussiedelnden sowie ihrer Verteilung auf die Länder ist der Bund nach § 8 Bundesvertriebenengesetz zu ihrer Unterbringung verpflichtet, weswegen ohne die Bestätigung einer solchen Unterbringungsmöglichkeit kein Visum erteilt werden kann.

Da diese staatlichen Quarantäneplätze auf Grund der fortdauernden COVID-19-Pandemie weiterhin begrenzt sind, kommt es leider zu Wartezeiten. Aus diesem Grund kann derzeit auch keine noch höhere Anzahl an Visumanträgen bearbeitet werden.

Trotz dieser temporären Verzögerungen freut sich die Bundesregierung, dass sich die Zahl der Spätaussiedleraufnahmen zwischenzeitlich auf dem Niveau von vor Beginn der Corona-Pandemie stabilisiert hat.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

65. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Wie und wann plant das Bundesministerium der Justiz, von den Verordnungsermächtigungen nach § 61e des Urheberrechtsgesetzes und § 52d sowie § 141 Absatz 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes Gebrauch zu machen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 31. Januar 2022**

Die erwähnten Verordnungsermächtigungen erlauben es, ergänzende Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung und insbesondere zu nicht verfügbaren Werken (bisher: vergriffene Werke) zu treffen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den §§ 51 ff. und § 141 Absatz 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes sowie in den §§ 61d ff. des Urheberrechtsgesetzes sind am 7. Juni 2021 in Kraft getreten. Die Vorschriften sind so ausgestaltet, dass sie grundsätzlich auch ohne eine konkretisierende Rechtsverordnung anwendbar sind. Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat die Praxis punktuellen ergänzenden Regelungsbedarf angemeldet. Das Bundesministerium der Justiz prüft diese Anregungen derzeit.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

66. Abgeordneter  
**Yannick Bury**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass – nach meiner Kenntnis – das Trilog-Verfahren in der EU zur Verordnung 883 hinsichtlich Erleichterungen bei der A1-Bescheinigung für Handwerksbetriebe zur Beibehaltung der Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge bei einer vorübergehenden Auslandstätigkeit gescheitert ist, wenn ja, welche Initiativen plant die Bundesregierung, damit künftig auf die Ausstellung der A1-Bescheinigung im kleinen Grenzverkehr verzichtet werden kann, um Erleichterungen für Handwerker aus Grenzregionen zu schaffen und eine zeitnahe Auftragsausführung zu gewährleisten?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Januar 2022**

Am 16. Dezember 2021 haben die damalige slowenische Ratspräsidentin als Vertreterin des Rates der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung zur Revision der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009) erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Ver-

treter der EU-Mitgliedstaaten hat dieser vorläufigen Einigung jedoch in seiner Sitzung am 22. Dezember 2021 nicht zugestimmt: Statt der mindestens notwendigen 15 Mitgliedstaaten haben sich lediglich 13 Mitgliedstaaten für den Kompromiss ausgesprochen. Deutschland hat sich enthalten. Damit ist jedoch lediglich die vorläufige Einigung vom 16. Dezember 2021, nicht jedoch das Trilog-Verfahren als solches gescheitert.

Eine Erleichterung für Handwerksbetriebe im Rahmen der sogenannten A1-Bescheinigungen war nicht Bestandteil der vorläufigen Einigung.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Revision der Koordinierungsverordnungen einsetzen, mit der das Ziel erreicht werden kann, die grenzüberschreitende Beschäftigung von unnötigen bürokratischen Lasten für alle Beteiligten zu befreien und zugleich den Schutz der grenzüberschreitend Tätigen zu verbessern und insbesondere Sozialdumping jedweder Form zu unterbinden.

Aus Sicht der Bundesregierung braucht es hierzu insbesondere einen Digitalisierungsschub zum Abbau von Bürokratie, zur einfachen Handhabung der Freizügigkeit, zur schnelleren Geltendmachung bestehender Ansprüche sowie zur Erleichterung des Kampfs gegen Betrug und Missbrauch. In einer Protokollerklärung zur Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 21. Dezember 2021 hat sie deshalb an die Europäische Kommission appelliert, Vorschläge zum Ausbau und zur besseren Nutzung digitaler Strukturen (wie beispielsweise einer Europäischen Sozialversicherungsnummer) zu erarbeiten und vorzulegen.

67. Abgeordneter  
**Yannick Bury**  
(CDU/CSU)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Frankreich – wie mir bekannt wurde – die grenzüberschreitende Berufsausbildung gesetzlich neu regelt, und welche Pläne verfolgt die Bundesregierung, um eventuell bestehende gesetzliche und tatsächliche Hürden des grenzüberschreitenden Ausbildungsmarktes zu senken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 31. Januar 2022**

Seit 2013 besteht die „Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Ausbildung“, die es Auszubildenden in der deutsch-französischen Grenzregion ermöglicht, den praktischen Teil der Ausbildung in einem Betrieb im Partnerland zu absolvieren, wobei der theoretische Teil in der Berufsschule des Heimatlandes erfolgt. Aufgrund von Zuständigkeitsänderungen ist auf französischer Seite eine Gesetzesänderung notwendig geworden, um die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung weiterhin sicherzustellen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird diese Gesetzesänderung in Frankreich derzeit noch verhandelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich mit Frankreich zeitnah nach Verabschiedung der Gesetzesänderung über eine Fortschreibung der bilateralen Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Ausbildung zu verständigen. Auf fachlicher Ebene besteht dazu bereits ein enger Kontakt, um die Vereinbarung rechtzeitig vor Beginn des kommenden Ausbildungsjahres abzuschließen und so das rei-

ungslose Funktionieren des grenzüberschreitenden Ausbildungsmarktes weiterhin sicherzustellen.

68. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die im Arbeitsschutzkontrollgesetz für 2026 vorgeschriebene Mindestkontrollquote bislang nicht erreicht (bitte aktuellste jeweilige Kontrollquote nennen), und wie viele zusätzliche Arbeitsschutzkontrolleure müssen bis 2026 eingestellt sowie jährlich ausgebildet werden (falls keine Daten vorliegen, bitte hilfsweise Schätzung pro Bundesland vornehmen – notfalls auf Grundlage der in den letzten Berichten „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ genannten Daten zur Gesamtanzahl von Betrieben (ohne die Besichtigung von Baustellen, überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb von Betrieben u. Ä.), vorhandenen Aufsichtsbeamten und der pro vorhandenem Aufsichtsbeamten durchschnittlich besichtigten Betrieben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Februar 2022**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Schätzungen der pro Bundesland einzustellenden Kontrolleure nimmt die Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/258 verwiesen.

69. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung (vorzugswürdig aus Mikrozensusdaten) im Jahr 2020 jeweils die anhand des Bundesmedians berechneten Armutsgefährdungsquoten (als Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut, entsprechend dem EU-Standard definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten beträgt) in den fünfzehn größten deutschen Städten sowie in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. Februar 2022**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indi-

kator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt die Armutsrisikoquote auf Basis des Mikrozensus im Jahr 2020 16,1 Prozent. Im Erhebungsjahr 2020 wurde der Mikrozensus jedoch methodisch neugestaltet und zudem durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist u. a. die vom Mikrozensus gewohnte fachliche und regionale Auswertungstiefe nicht erreichbar (vgl. dazu [www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-8](http://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-8)). Vom Statistischen Bundesamt werden daher für das Berichtsjahr 2020 unterhalb der Landesebene keine Ergebnisse veröffentlicht. Für die Länder, die gleichzeitig zu den Großstädten zählen, ergeben sich gemessen am Bundesmedian für 2020 folgende Armutsrisikoquoten: Berlin 20,6 Prozent, Hamburg 17,8 Prozent, Bremen 28,4 Prozent.

70. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)

Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Umsetzung von Änderungen bei der betrieblichen Mitbestimmung, insbesondere der von Bundesminister Hubertus Heil kürzlich medial angekündigten Einstufung von § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) als Offizialdelikt ([www.augsburger-allgemeine.de/politik/trafrecht-heil-mit-straerverfolgung-betriebsratsgruendung-erleichtern-id61511456.html](http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/trafrecht-heil-mit-straerverfolgung-betriebsratsgruendung-erleichtern-id61511456.html)) (falls noch kein konkreter Zeitplan vorliegt, bitte anvisierten Umsetzungszeitplan darlegen), und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch mit den zuständigen Bundesländern die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die sich speziell auf die Verfolgung von union-busting konzentrieren (falls nein, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei dem die Federführung für Fragen der betrieblichen Mitbestimmung liegt, wird zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Vorhaben zur Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung vorlegen. Ein Zeitplan besteht hierfür noch nicht. Dies gilt auch für die im Koalitionsvertrag vereinbarte künftige Einstufung von Straftaten gegen die betriebliche Mitbestimmung als Offizialdelikt. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften liegt in der Zuständigkeit der Länder.

71. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, nach dem Beschluss, PCR-Tests nur noch für bestimmte Berufs- und Bevölkerungsgruppen zu priorisieren ([www.zeit.de/politik/deutschland/2022-01/corona-massnahmen-bund-laender-konferenz](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-01/corona-massnahmen-bund-laender-konferenz)) eine Änderung des Feststellungsverfahrens bei der gesetzlichen Unfallversicherung dahingehend, dass als Nachweis künftig die Vorlage eines offiziellen positiven Antikörpertests von der gesetzlichen Unfallversicherung als Beweis akzeptiert wird (falls nein, bitte begründen; falls ja, bitte den Zeitplan der geplanten Änderung darlegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 2. Februar 2022**

Für die Anerkennung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung gelten die allgemeinen Beweisregelungen des Sozialrechts. Danach ist das Vorliegen der entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen. Aufgrund welcher Testmethoden eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt werden kann, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht durch eine eigenständige Rechtsvorschrift festgelegt, sondern richtet sich – wie bei allen anderen Krankheiten – nach den allgemeinen medizinischen Erkenntnissen. Dementsprechend orientieren sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei dieser Frage bisher an den grundsätzlichen infektions- und testrechtlichen Bestimmungen und Methoden. Danach galt der PCR-Test als der aus wissenschaftlicher Sicht am besten geeignete Nachweis. Zu den Testungen hat die Bund-Länder-Konferenz am 24. Januar 2022 unter anderem Folgendes vereinbart: „Der Bundesminister für Gesundheit wird in Abstimmung mit den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern der Länder ein verändertes Testregime ausarbeiten und die Nationale Teststrategie sowie die Coronavirus-Testverordnung entsprechend anpassen.“ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht insoweit davon aus, dass sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Feststellung einer Infektion auch künftig an diesen, im Einzelnen vom Bundesministerium für Gesundheit noch zu erarbeitenden Regelungen, orientieren werden. Einer Regelung des Feststellungsverfahrens bedarf es daher nicht.

72. Abgeordnete  
**Susanne Hennig-Wellsov**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Entgeltpunkte sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig notwendig, um eine Nettorente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter für einen Alleinlebenden (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenstand), und welcher Bruttostundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) war im Jahr 2021 (vorläufige Werte) notwendig, um in zwölf Monaten Vollzeitarbeit (= 38,5 Arbeitsstunden pro Woche) eine Anzahl an Entgeltpunkten zu erreichen, die 1/45 dieser Summe entspricht (bitte Werte für das Bundesgebiet sowie für die Städte Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig und die dortigen durchschnittlichen Bruttobedarfe in der Grundsicherung im Alter aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Februar 2022**

Um eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs für Alleinstehende in der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen in Deutschland von 933 Euro zu erreichen, sind 30,6614 Entgeltpunkte notwendig. Unter Berücksichtigung der o. a. Vorgaben sowie unter Beachtung des zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrentenzuschlages war in 2021 ein Bruttolohn von rechnerisch 8,89 Euro pro Stunde notwendig, um 1/45 dieser Entgeltpunkte zu erreichen. Ohne den Grundrentenzuschlag wäre ein Bruttolohn von rechnerisch 14,14 Euro pro Stunde notwendig. Dies zeigt die Wirksamkeit der Grundrente zur Vermeidung von Bedürftigkeit im Alter für Versicherte mit langjähriger Versicherung.

Die angefragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Wohnort	Durchschnittlicher Bruttobedarf in Euro <sup>1)</sup>	Notwendiger Bruttostundenlohn in 2021 um 1/45 der Nettorente (vor Steuern) i. H. des durchschnittlichen Bruttobedarfs zu erreichen (in Euro)
Deutschland	933	8,89
Berlin	967	10,51
Hamburg	1.014	12,74
München	1.071	15,44
Köln	1.005	12,31
Frankfurt/Main	1.056	14,73
Stuttgart	1.037	13,83
Düsseldorf	977	10,98
Leipzig	838	7,72

1) Durchschnittlicher Bruttobedarf alleinlebender Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter (ab der Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII) außerhalb von Einrichtungen (4. Kap. SGB XII) am Ende des 2. Quartals 2021



Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf eine Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

73. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wie lange darf nach den Erkenntnissen der Bundesregierung eine FFP2-Maske ohne Pause getragen werden, und was tut sie, um die Einhaltung dieser Regelung in den Zeiten der Corona-Pandemie sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. Februar 2022**

Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“, in Fachsprache „Atemschutzgeräte“) dienen als Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung vor allem dem Schutz des Maskenträgers bzw. der Maskenträgerin vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Partikelfiltrierende Halbmasken sind durch die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen i. V. m. dem technischen Standard „EN 149:2001+A1:2009 Atemschutzgeräte“ reguliert.

Im beruflichen Kontext hat der Arbeitgeber vor dem Hintergrund der Epidemie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 des Arbeitsschutzgesetzes), dass den Beschäftigten Atemschutz als persönliche Schutzausrüstung, z. B. in Form von FFP2/FFP3-Masken, zur Verfügung gestellt werden muss, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Überbeanspruchung des Trägers bzw. der Trägerin zu vermeiden.

Partikelfiltrierende Halbmasken werden im Arbeitsschutz vorwiegend zum Schutz vor Einatmung schädlicher Stäube und Aerosole benutzt. Zugrunde liegt hier die Information der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“. Grundsätzlich muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, um die jeweils geeigneten partikelfiltrierende Halbmasken zu bestimmen. Hierbei sind u. a. die Arbeitsschwere, das Umgebungsklima und die individuellen Leistungsvoraussetzungen der Maske tragenden Person zu berücksichtigen.

In Abschnitt 8 der DGUV Information 112-190 liefert eine Tabelle Anhaltswerte für die Gebrauchsdauer in Abhängigkeit des Maskentyps. Wobei unter Gebrauchsdauer der Zeitraum fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerätes zu verstehen ist.

Zur Reduktion einer möglichen Beanspruchung sind Pausen oder Erholungszeiten vorzusehen, in denen keine Maske getragen wird. Die Erholungszeit schließt andere Tätigkeiten mit einer leichten körperlichen Arbeit nicht aus. Unabhängig davon sind die Pausenregelungen nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten.

Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die in der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Schutzmaßnahmen (hier das Tragen von Atemschutzmasken) umzusetzen. Er muss die Beschäftigten

zum ordnungsgemäßen Tragen der Maske unterweisen und muss die Umsetzung kontrollieren (§ 3 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes).

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird von den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Aufsichtsdiensten der gesetzlichen Unfallversicherung überwacht.

74. Abgeordnete  
**Heidi Reichinnek**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder würden von der Einführung des Sofortzuschlages (vgl. z. B. [www.merkur.de/wirtschaft/hartz-iv-4-sofortzuschlag-kinder-hoehe-amp-el-kinderzuschlag-kindergrundsicherung-deutschland-zr-91251247.html](http://www.merkur.de/wirtschaft/hartz-iv-4-sofortzuschlag-kinder-hoehe-amp-el-kinderzuschlag-kindergrundsicherung-deutschland-zr-91251247.html)) für Kinder im Bezug von Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe bzw. Kinderzuschlag profitieren (bitte für einen Sofortzuschlag in Höhe von zehn sowie 25 Euro pro Kind/Monat und falls möglich nach den Leistungsbereichen des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) und Kinderzuschlag aufschlüsseln) und welche Haushaltsauswirkungen wären mit der Einführung eines Sofortzuschlages verbunden (bitte Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt für einen Sofortzuschlag in Höhe von zehn sowie 25 Euro pro Kind/Monat sowie nach geplanten Einführungsdatum und Kalenderjahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Februar 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vorgesehen, von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, bis zur geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung mit einem Sofortzuschlag abzusichern. Die Bundesregierung prüft derzeit die nähere Ausgestaltung, u. a. auch im Hinblick auf die Höhe dieses Zuschlages.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

75. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten sind für das militärische Zeremoniell „Großer Zapfenstreich“ zur Würdigung des Afghanistaneseinsatzes am 13. Oktober 2021 vor dem Reichstagsgebäude angefallen (bitte nach Einzelposten auflgliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 1. Februar 2022**

Der zentrale Abschlussappell bestand aus vier Einzelveranstaltungen einschließlich des Großen Zapfenstreichs vor dem Reichstagsgebäude. Eine Benennung der entstandenen Kosten für den Großen Zapfenstreich allein ist aufgrund der sich beispielsweise überlappenden Personal- und Materialkosten der Einzelveranstaltungen nicht möglich. Eine Aufgliederung nach Kostenarten für den gesamten zentralen Abschlussappell ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

<b>Kostenart</b>	<b>Kosten</b>
Aufwand für Miete/Pacht von Maschinen und Gerät	591.686,16 Euro
Aufwand Dienstreisen	19.649,80 Euro
Einsatz Kraftfahrzeuge	13.533,92 Euro
Aufwand Mieten und Pachten	2.833,62 Euro
Aufwand Geschäftsbedarf	306,88 Euro
Aufwand bezogene Leistung Fuhrparkservice	288,56 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>628.298,94 Euro</b>

Daneben sind der Veranstaltung für den Einsatz von Personal der Bundeswehr Kosten zuzuordnen, die jedoch auch ohne die Veranstaltung angefallen wären.

76. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU)      Wie ist der aktuelle Planungsstand auf dem Bundeswehrstandort Lechfeld in Bezug auf die im Januar 2019 von der damaligen Bundesministerin der Verteidigung zugesagte Stationierung des A400M im Rahmen der Einrichtung einer „Multinational Air Transport Unit“ (MNAU), und wie ist der Verhandlungsstand hinsichtlich der Mitnutzung des Flugplatzes durch andere Nationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Februar 2022**

Im Rahmen des Framework Nation Concept (FNC) sollte mit der Aufstellung einer Multinational Air Transport Unit (MNAU) eine neue Möglichkeit zur Effizienzgewinnung und Verbesserung der Interoperabilität im militärischen Lufttransport geschaffen werden. Dazu wurde das deutsche Angebot zur Aufstellung einer MNAU aktiv seit Oktober 2017 auf allen Ebenen multinational beworben.

Trotz aller Bemühungen konnte bis Ende 2021 nur eine einzige Nation für eine sehr eingeschränkte Beteiligung (Beistellung von zwei Stabsoffizieren) an einer MNAU gewonnen werden. Für die Mitnutzung des Flugplatzes Lechfeld durch zusätzliche multinationale Luftfahrzeuge (Lfl) wurde gegenüber Deutschland kein Interesse angezeigt.

Das Bundesministerium der Verteidigung stellt daher fest, dass sich die zentralen Grundannahmen des Projektes MNAU, insbesondere mit Blick auf die Beteiligung multinationaler Partner, nicht bestätigt haben. Derzeit wird ministeriell geprüft, ob ein nationaler Betrieb von A400M-Luftfahrzeugen am Standort Lechfeld umsetzbar wäre.

Entscheidungen zum weiteren Vorgehen wurden noch nicht getroffen.

77. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Prüft das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) derzeit, ähnlich wie mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Marine und anderen Bedarfsträgern auch mit dem Kommando Cyber- und Informationsraum (Kdo CIR) Wege der schnelleren Beschaffung und Instandsetzung, welche speziell die schnelle, technische Entwicklung im Cyber- und Informationsraum im Blick haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 31. Januar 2022**

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat basierend auf der Untersuchung der Beschaffungs- und Nutzungsorganisation bereits Ende 2019 die Umsetzung verschiedener Maßnahmen eingeleitet. Ein Teil dieser Maßnahmen adressierte auch die Beschaffung von Informationstechnik mit dem Ziel einer zukünftigen beschleunigten Bereitstellung.

Die betrachteten Maßnahmen zielen darauf ab, den kurzen Innovationszyklen moderner IT und den hohen Interdependenzen des existierenden IT-Systems der Bundeswehr begegnen zu können. Standardisierte querschnittliche IT-Services, die modular zusammensetzbar sowie quantitativ skalierbar sind, bilden das zentrale Element des verfolgten Ansatzes. Mit der Bereitstellung querschnittlicher IT-Services wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich zukünftige Bedarfsanforderungen auf bestehende Lösungsanteile – vergleichbar einem Baukastensystem – abstützen und im Ergebnis ein erheblicher Zeitgewinn bei der Projektrealisierung erreicht werden wird.

78. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Wie viele Bundeswehrsoldaten wurden im Jahr 2021 im Regierungsbezirk Oberfranken zur Unterstützung der örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie eingesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 3. Februar 2022**

Im Kalenderjahr 2021 wurden im Regierungsbezirk Oberfranken zur Unterstützung der örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie 1.443 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt.

79. Abgeordneter  
**Jan Wenzel  
Schmidt**  
(AfD)
- Trifft es zu, dass die Bundeswehr laut internen Zahlen des Bundesministeriums der Verteidigung dutzende Verfahren gegen Soldaten eingeleitet hat, die sich nicht gegen Corona impfen lassen wollen, und wenn ja, wann hat das Bundesministerium der Verteidigung begonnen, diese Zahlen zu erfassen ([www.welt.de/politik/deutschland/article236282806/Corona-Bundeswehr-geht-gegen-Dutzende-Impfverweigerer-in-den-eigenen-Reihen-vor.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article236282806/Corona-Bundeswehr-geht-gegen-Dutzende-Impfverweigerer-in-den-eigenen-Reihen-vor.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 31. Januar 2022**

Die Bundesregierung führt keine generelle Statistik darüber, gegen wieviele Soldatinnen und Soldaten, die sich nicht gegen Corona haben impfen lassen, die zuständigen Vorgesetzten Verfahren eingeleitet haben. Die Erfassung der diesbezüglichen Daten unter Beachtung der Belange des Datenschutzes ist noch nicht abgeschlossen.

80. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- In welchen Ländern haben das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt im Rahmen ihrer „Ertüchtigungsinitiative“ auch Technik finanziert, die vorrangig zur Grenzüberwachung genutzt werden soll ([www.bmvg.de/de/aktuelles/fuenf-jahre-ertuechtigung-rund-350-projekte-weltweit-5320256](http://www.bmvg.de/de/aktuelles/fuenf-jahre-ertuechtigung-rund-350-projekte-weltweit-5320256); bitte die jüngsten zehn Beispiele nennen), und wer erhielt hierfür jeweils den Auftrag als Hauptauftragnehmer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 3. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung Jordanien, den Libanon, Niger und Tunesien mit Technik im Bereich Grenzüberwachung unterstützt.

Zu weiteren Einzelheiten der Maßnahmen der Ertüchtigungsinitiative verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der jeweiligen Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019, 19. März 2020 sowie vom 30. März 2021, einschließlich der als Verschlussache eingestuften Anlagen für das jeweilige Jahr.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

81. Abgeordneter  
**Steffen Bilger**  
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welchen konkreten gesetzlichen Initiativen sollen höhere Fleischpreise, wie von Bundesminister Cem Özdemir angekündigt, von der Bundesregierung durchgesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick  
vom 1. Februar 2022**

Die Regierungsparteien betonen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dass eine nachhaltige Landwirtschaft zugleich den Interessen der Betriebe, des Tierwohls und der Natur dient und Grundlage einer gesunden Ernährung ist. Hochwertige Produkte verdienen Wertschätzung, die sich nicht nur in Worten, sondern auch in Wertschöpfung ausdrückt. Landwirtinnen und Landwirte müssen von ihrer Arbeit leben können.

Die deutsche Tierhaltung muss umgebaut werden. Dabei muss es gleichzeitig gelingen, das Klima, die Umwelt und die Artenvielfalt zu schonen und die Tiere artgerecht zu behandeln. Mit dem Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien dazu bekannt, die Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen. Zu diesem Zweck muss ein geeigneter Finanzierungsmechanismus entwickelt werden. An einer sachgerechten Lösung wird im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Hochdruck gearbeitet, ein Konzept zur Finanzierung soll noch in diesem Jahr vorgestellt werden.

Darüber hinaus kann den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung ein Instrument an die Hand gegeben werden, ihre Präferenz für Produkte, die unter höheren Tierschutzstandards produziert worden sind, bei ihrer Kaufentscheidung zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass Landwirtinnen und Landwirte letztlich an höheren Verkaufspreisen durch höhere Haltungsstandards in der Tierproduktion teilhaben können, muss die Wertschöpfung entlang der gesamten Lebensmittelkette in den Blick genommen werden. Dabei sind unlautere Handelspraktiken aufgrund ungleicher Machtverhältnisse entlang der Wertschöpfungskette ein besonderes Problem für die landwirtschaftlichen Erzeuger. Seit dem 9. Juni 2021 sind die Vorgaben des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetzes in Kraft. Mit dem Gesetz werden zahlreiche unfaire Handelspraktiken verboten, die gerade kleinere Erzeuger bisher klar benachteiligt haben. Mit der Durchsetzung der Vorschriften wurde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betraut. Die Lieferanten können bei der BLE eine Beschwerde einlegen, wenn sie sich unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt sehen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ein Verbot des Verkaufs unter Produktionskosten prüfen und dabei auch die Erfahrungen in Spanien und Frankreich berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

82. Abgeordneter  
**Ralph Edelhäuser**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine Fortführung des „Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“, um die coronabedingten Ausfälle der Schullandheime, Jugendherbergen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu kompensieren, wenn ja, in welcher Höhe und wenn nein, warum wird dies nicht ins Auge gefasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 3. Februar 2022**

Die finanzielle Situation der gemeinnützigen Übernachtungseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendbildung sowie der Familienferienstätten und der Träger des gemeinnützigen, langfristigen internationalen Jugendaustauschs hat sich pandemiebedingt in den letzten Wochen nicht verbessert.

Daher prüft die Bundesregierung derzeit die Möglichkeit einer Fortführung des „Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“.

83. Abgeordnete  
**Susanne Hennig-Wellsov**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der prozentuale und nominale Kaufkraftverlust des seit Einführung unveränderten Mindestelterngelds (300 Euro) und Höchstelterngelds (1.800 Euro) vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2021?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 2. Februar 2022**

Der allgemeine Verbraucherpreisindex ist von 2007 bis 2021 um ca. 22 Prozent gestiegen (Statistisches Bundesamt). Dadurch ergibt sich ein relativer Kaufkraftverlust von ca. 17 Prozent. Dies bedeutet für den Mindestbetrag einen absoluten Kaufkraftverlust von ca. 54 Euro und für den Höchstbetrag von ca. 322 Euro.

84. Abgeordnete  
**Ronja Kemmer**  
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung das Investitionsprogramm zum Ausbau von Kita-Plätzen, das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Seite 95 angekündigt wurde, aufsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 3. Februar 2022**

Der Bund beteiligt sich seit nunmehr 2008 mittels umfangreicher Finanzhilfen am Ausbau der Kindertagesbetreuung. Neben dem „4. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“ läuft aktuell noch das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“, mit dem der Bund insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt hat. Zuletzt wurde das 5. Programm im Juni 2021 um ein Jahr verlängert, und es werden demgemäß Investitionen gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt werden. Die Mittel können noch bis Ende 2023 abgerufen werden.

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen ein Investitionsprogramm aufgelegt werden. Die Konzeption wird derzeit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet.

85. Abgeordnete **Dr. Katja Leikert** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung – entsprechend dem Umgang mit Alkohol – die Werbefreiheit für Glücksspiele und Sportwetten, im Sinne des Jugendschutzes, einzuschränken und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 2. Februar 2022**

Das Glücksspielrecht einschließlich Sportwetten und die damit zusammenhängenden werberechtlichen Einschränkungen liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder in § 5 GlüStV 2021 Regelungen zur Werberegulierung getroffen, die auch dem Jugendschutz dienen. Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 GlüStV 2021 darf Werbung sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten; soweit möglich, sind Minderjährige als Empfänger von Werbung auszunehmen.

Daneben darf gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 täglich zwischen 6 Uhr und 21 Uhr keine Werbung im Rundfunk und Internet für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele erfolgen.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

86. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche europäischen Länder eine Impfpflicht einführen wollten, diese dann aber nicht umgesetzt haben, und wie entwickeln sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Infektionszahlen in den angefragten Ländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 3. Februar 2022**

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die politischen Debatten und Entscheidungsprozesse zu gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einer Impfpflicht in anderen, insbesondere europäischen Staaten.

Den Verlauf des epidemiologischen Geschehens in anderen Staaten verfolgt die Bundesregierung grundsätzlich insbesondere anhand der durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und durch das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zur Verfügung gestellten Daten. Sowohl das ECDC als auch die WHO bieten regelmäßig und transparent epidemiologische Kennzahlen zur COVID-19-Pandemie an. Die Informationen können hier abgerufen werden:

- ECDC-Dashboard mit täglichen EU/EWR-Daten zum COVID-19-Geschehen und Ländervergleich ([https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/covid-19/covid-19.html#global overview-tab](https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/covid-19/covid-19.html#global%20overview-tab)),
- „COVID-19 situation in the WHO European Region“-Dashboard (<https://who.maps.arcgis.com/apps/dashboards/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61>),
- „Joint ECDC-WHO Regional Office for Europe Weekly COVID-19 Surveillance Bulletin“, u. a. mit regionaler Länderübersicht über verschiedene Indikatoren (<https://worldhealthorg.shinyapps.io/euro-covid19/>).

87. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD) Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob es im Jahr 2021 zu einer erhöhten Anzahl an Aborten bei schwangeren Frauen (im Verhältnis zur Zahl der Geburten), im Vergleich zu 2020 bzw. zu einem Referenzzeitraum der letzten fünf Jahre gekommen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 3. Februar 2022**

Unter einem Abort (Fehlgeburt) ist eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft durch Ausstoßung und/oder Absterben einer unter 500 Gramm wiegenden Frucht oder vor Ablauf der 23. Schwangerschaftswoche zu verstehen. Da Fehlgeburten in den ersten Schwangerschaftswochen oft subklinisch verlaufen und als Unregelmäßigkeiten des

Menstruationszyklus gedeutet werden, gibt es vor allem zu frühen Fehlgeburten keine exakten Daten. Auch existiert für Fehlgeburten – anders als für Totgeburten – keine amtliche Meldepflicht. Daher können weder Aussagen zur genauen Anzahl der Fehlgeburten noch zu ihrem Verhältnis zur Anzahl aller Geburten gemacht werden (siehe auch Bundestagsdrucksache 19/21615).

88. Abgeordneter  
**Dirk Brandes**  
(AfD)
- Welche Zahlen liegen der Bundesregierung zu den gemeldeten Myokarditis-Fällen in Deutschland beim männlichen Geschlecht im Alter von 18 bis 60 Jahren, je Kalenderjahr für die Jahre 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017 vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. Februar 2022**

Fälle von Herzmuskelentzündungen (Myokarditis) sind in Deutschland nicht meldepflichtig. Insoweit liegen amtliche statistische Angaben zu Myokarditis-Fällen für Deutschland nicht vor. Basierend auf Diagnose-daten der Krankenhäuser in Deutschland errechnen sich für den Bereich der stationären Versorgung für männliche Patienten im Alter von 15 bis einschließlich 64 Jahren folgende absolute Fallzahlen: 2017: 4.000; 2018: 3.783; 2019: 3.844. Die Fallzahlen umfassen Fälle mit einer Hauptdiagnose Myokarditis, kodiert nach den ICD-10-Codes B33.2 (Karditis durch Viren), I01.2 (Akute Rheumatische Myokarditis), I09.0 (Rheumatische Myokarditis), I40 (Akute Myokarditis) und I51.4 (Myokarditis, nicht näher bezeichnet). Entsprechende Daten für die Jahre 2020 und 2021 liegen im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes derzeit nicht vor. Die Anzahl ambulant behandelte Fälle von Herzmuskelentzündungen ist dem Bundesministerium für Gesundheit nicht bekannt.

89. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung mit den Ländern und Kommunen Vollzugshinweise abgestimmt, die den Gesundheitsämtern rechtssichere Ermessensentscheidungen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab dem 16. März 2022 ermöglichen, und wenn nicht, wann und in welcher Form wird eine solche Abstimmung erfolgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) stellt den Ländern bereits seit Dezember 2021 Auslegungshinweise zu § 20a des Infektionsschutzgesetzes in Form von „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ (sog. FAQ) zur Verfügung, die im Austausch mit den Ressorts der Bundesregierung und den Ländern ständig fortgeschrieben werden.

Zudem steht das BMG auf verschiedenen Ebenen mit den Ländern im ständigen Austausch zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sind die Länder in

eigener Zuständigkeit verantwortlich. Nicht ausgeschlossen ist dabei, einheitliche ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften abzustimmen und zu erlassen.

90. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Wie soll aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die örtliche Versorgung mit gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen auch nach Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht trotz Pandemie gewährleistet bleibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 4. Februar 2022**

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die zentrale Maßnahme, um das Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 weiter wirksam zu bekämpfen und besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen. In Pflegeeinrichtungen ist ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus durch eine sehr hohe Impfquote sowohl bei Pflegebedürftigen wie auch bei dem Personal in den Pflegeeinrichtungen besonders wichtig. Damit wird das Risiko gesenkt, dass sich diese besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus infizieren und der Schutz vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen erhöht. Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt daher in stationären wie in ambulanten Pflegeeinrichtungen eine wichtige Schutzmaßnahme für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Beschäftigten dar.

Pflegeeinrichtungen sollen bei absehbaren Beeinträchtigungen bei der Versorgung der Pflegebedürftigen nach dem Vorbild der Anzeigemöglichkeit gemäß § 150 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Pflegekassen in Kontakt treten. In Abstimmung mit weiteren zuständigen Stellen sollen die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderliche Maßnahmen und Anpassungen einleiten.

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengepässen im häuslichen Bereich können Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach ihrem Ermessen Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge aus § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren. Voraussetzung ist, dass andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Versorgung sicherzustellen. Mit dieser Regelung ist eine flexible Möglichkeit bereitgestellt, um coronabedingte Versorgungsengepässe bei der Pflege zu Hause besser aufzufangen. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln kann Ersatz bis hin zur Unterstützung beispielsweise durch Nachbarn organisiert werden.

Zudem stehen den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen in der Pandemie schon seit längerem insbesondere Such- und Vermittlungsportale wie die vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Plattform #pflegereserve offen. #pflegereserve dient zur (zeitweisen) Gewinnung von ehemaligen Pflege-/Betreuungskräften sowie von Personen, die über keine pflegerische Ausbildung verfügen, die aber Versorgungseinrichtungen während der Pandemie in nichtpflegerischen Bereichen unterstützen möchten.

Der Bereich der Krankenhausplanung mit den Entscheidungen, welche und wie viele Krankenhäuser unter versorgungspolitischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehalten werden sollen, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Krankenhäuser in der Lage sind, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Dazu können unter Beachtung der Grenzen des Grundsatzes der eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäuser etwaige organisatorische Rahmenregelungen für die Krankenhäuser getroffen werden. Es steht in der Organisationshoheit der einzelnen Krankenhäuser, ihre internen Abläufe sowie personelle Ausstattung eigenverantwortlich zu regeln und durchführen.

91. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit die Übernahme der Web-App und den damit verbundenen Betreuungsaufwand rund um das Projekt [schnellsttest.de](https://schnellsttest.de) (s. dazu <https://schnellsttest.de/about>) zu übernehmen, und bis wann stellt das Paul-Ehrlich-Institut seine Daten (über die Evaluation der Schnelltests) als maschinenlesbare offene Daten zur Verfügung (gegebenenfalls jeweils bei Verneinung eine Begründung beifügen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. Februar 2022**

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat seit Beginn der Antigentest-Evaluierung das Ziel verfolgt, maximale Transparenz herzustellen, indem es die positiv evaluierten Antigentests kontinuierlich auf seiner Internetseite genannt hat, das Vorgehen wissenschaftlich veröffentlicht hat und nun die Zusammenfassungen aller Ergebnisse auf seiner Website zur Verfügung stellt. Die vom PEI negativ evaluierten Antigentests wurden von der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gestrichen. Aufgrund von vielfältigen Anfragen nach einer Bereitstellung der Daten über die Evaluation der SARS-CoV-2-Antigentests in einem Format, das die Weiterverwendung in Apps zulässt, werden diese inzwischen seit Mitte Januar 2022 auch als herunterladbare Excel-Datei auf der Internetseite des PEI bereitgestellt ([www.pei.de/antigentests-xls](http://www.pei.de/antigentests-xls)). Auf diese Weise ist die Konvertierung in ein maschinenlesbares Dateiformat (z. B. CSV) für die verschiedenen Nutzungsbedarfe möglich.

Grundsätzlich unterstützt und befürwortet das PEI die mit dem Open-Data-Prinzip verbundenen Möglichkeiten der Nutzung und Weiterverwendung der vom PEI generierten Daten im Interesse der Allgemeinheit. Weitere Möglichkeiten der Bereitstellung der Daten über die Evaluation der SARS-CoV-2-Antigentests in einem maschinenlesbaren Format werden derzeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geprüft.

92. Abgeordneter  
**Ates Gürpınar**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurden nichtmedizinische Labore zu keinem Zeitpunkt der Pandemie substantiell in die Teststrategie für PCR-Testungen auf SARS-CoV-2 einbezogen, und hält die Bundesregierung diese Gründe angesichts dessen, dass aktuell wegen fehlender PCR-Laborkapazitäten selbst bei positivem Schnelltest für manche Personengruppen nicht mehr ausreichend PCR-Tests zur Verfügung stehen und stattdessen auf Antigen-Bürgertests zurückgegriffen werden muss, nach wie vor für sinnvoll (falls es weiterhin für sinnvoll erachtet wird, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. Januar 2022**

Im Laufe der Pandemie haben sich 16 verschiedene Labore aus dem Bereich Veterinärlabor oder Human- und Veterinärlabor beteiligt. Human- und Veterinärlabore leisten etwa ca. 90.000 Tests pro Woche, Veterinärlabore zwischen 2.500 bis ca. 5.000 Tests pro Woche, die Gesamtkapazität wird mit ca. 160.000 Tests/Woche angegeben (Stand: 25. Januar 2022).

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) i. V. m. § 24 Satz 3 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 führen. § 17 Absatz 2 TestV i. V. m. § 24 Satz 4 und 5 IfSG erweitert die Möglichkeiten der Mitwirkung von Veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten bei der Durchführung humanmedizinischer laboranalytischer Untersuchungen zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2.

Veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten wird in diesem Fall gestattet, die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) grundsätzlich den Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben. Sie dürfen humanmedizinische laboranalytische Untersuchungen zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen, ohne dass sie zuvor entsprechend § 10 Nummer 3 MTAG nach dem Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung während eines Zeitraums von sechs Monaten unter Aufsicht im Bereich der humanmedizinischen Labordiagnostik tätig waren.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft kontinuierlich, inwieweit PCR-Kapazitäten noch ausgeweitet werden können. Aktuell läuft beispielsweise eine Abfrage bei den aktuell nicht teilnehmenden Veterinärlaboren.

93. Abgeordneter  
**Ates Gürpinar**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele PCR-Testungen auf SARS-CoV-2 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 in den Kalenderwochen 50, 51 und 52 und im Jahr 2022 in den Kalenderwochen 1 und 2 in Deutschland, Dänemark, Österreich, Frankreich und dem Vereinigten Königreich durchgeführt (bitte Gesamtzahl der PCR-Testungen pro Kalenderwoche und Land angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. Januar 2022**

Die Angaben zu der Anzahl der durchgeführten Testungen sind nicht unmittelbar zwischen verschiedenen Ländern vergleichbar, da zum Teil verschiedene Zählweisen angewendet werden. So werden z. B. in Deutschland PCR-Pooltestungen verschiedener Personen nur als ein PCR-Test gezählt (unabhängig davon, von wie vielen Personen Proben im „Pool“ sind), während andere Länder (z. B. Österreich) einen Pool mehrfach zählen (je nach Anzahl der gemeinsam im jeweiligen Pool getesteten Personen). Aufgrund der unterschiedlichen Testverfahren und Zählweisen, die größtenteils nicht in den entsprechenden Quellen angegeben sind, ist eine Gegenüberstellung der PCR-Testungen pro Kalenderwoche und Land somit nicht zielführend und aussagekräftig.

94. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Triage vom 16. Dezember 2021 bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs sicher, dass Betroffene gemäß dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention eingebunden sind, und wie ist der Zeitplan der Erarbeitung des Gesetzes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Februar 2022**

Die Bundesregierung wird unverzüglich eine Regelung auf den Weg bringen, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 – Rechnung trägt. Insbesondere Verbände der Menschen mit Behinderungen werden hierbei eng eingebunden. Ein diesbezüglich erster Austausch über die Konsequenzen wie auch über eine mögliche gesetzliche Umsetzung des oben genannten Beschlusses fand am 28. Januar 2022 zwischen Vertretern der Bundesregierung, den maßgeblichen Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, und den Beschwerdeführern des Verfassungsbeschwerdeverfahrens statt.

95. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)
- Bejaht die Bundesregierung die besondere potenzielle Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie, und erwägt sie vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Triage vom 16. Dezember 2021 zumindest einen Menschen mit Behinderung in den Expertenrat der Bundesregierung zu COVID-19 zu berufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Februar 2022**

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht.

Bund und Länder haben am 2. Dezember 2021 vereinbart, dass ein wissenschaftliches Expertengremium im Bundeskanzleramt eingerichtet wird, das gemeinsame Vorschläge zur Pandemiebewältigung entwickeln soll. Das Expertengremium ist mit 19 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen zusammengesetzt. Die interdisziplinäre und zahlenmäßig begrenzte Zusammensetzung ermöglicht eine breite Debatte, sichert aber gleichzeitig auch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Das Expertengremium arbeitet im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Je nach Themengebiet und Bedarf kann es weitere Expertise hinzuziehen.

96. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat die Bundesregierung seit Anfang 2020 Verträge mit Testanbietern bzw. Testlaboren abgeschlossen, um mit ausreichenden PCR-Testkapazitäten sicherzustellen, dass die Corona-Pandemie unter Kontrolle bleibt (bitte nach finanziellem Umfang und vereinbarter PCR-Testkapazität/Woche aufschlüsseln), und welche Absprachen gab es bezüglich des Vorhaltens von Testkapazitäten mit den Bundesländern, speziell vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Winter 2020/21?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Januar 2022**

Um die Labore bei der Erhöhung der Testkapazitäten laborbasierter PCR-Tests zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Jahr 2020 62 Geräte zur Auswertung von PCR-Tests erworben, die Laboren gegen Entgeltzahlung für die SARS-CoV-2-Testung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um acht Hochdurchsatzgeräte, 13 Extraktionsgeräte und 41 Real-Time-PCR-Geräte mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 8,43 Mio. Euro. Außerdem hat das BMG in den Jahren 2020 und 2021 Abnahmegarantien mit Anbietern von PCR-Test-Kits (rd. 15 Millionen Tests) und Extraktionskits (5,25 Millionen Kits) für die SARS-CoV-2-Testung abgeschlossen, um Versorgungsengpässe bei den Laboren zu verhindern.

97. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat die Bundesregierung Lieferverträge mit den Herstellern von PCR-Testmaschinen abgeschlossen, die binnen kürzester Zeit Ergebnisse liefern, und plant sie, ggf. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und öffentlichen oder privaten Einrichtungen, eigene Testzentren einzurichten, damit sie die nationale Teststrategie und die Coronavirus-Testverordnung – TestV tatsächlich wieder an das jeweilige Pandemiegeschehen anpassen kann, statt an die Verfügbarkeit von Testkapazitäten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 31. Januar 2022**

Die Produktion von PoC-NAT-Geräten wird von der Bundesregierung durch die „Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dafür notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des BMG gefördert. Zudem wurden kürzlich vor dem Hintergrund des aktuell hohen Infektionsgeschehens neue Abrechnungsmöglichkeiten für PoC-NAT-Testungen vor Ort, z. B. in Apotheken, geschaffen. Die Einrichtung eigener Testzentren ist aktuell nicht geplant.

98. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Pflegekräfte ein, die mit Einführung der berufsbezogenen Impfpflicht am 15. März 2022 nicht mehr beschäftigt werden dürfen (bitte nach Bundesländern sowie Bereichen Krankenhaus/Pflegeheim aufschlüsseln), und wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass es mit dem 15. März 2022 nicht zu der Versorgungsgefährdung kommt, vor der Verbände wie der bpa oder die Diakonie warnen, da der Krankenstand unter dem Pflegepersonal lt. Diakonie Mitteldeutschland durch die „physische und psychische Erschöpfung bei vielen Mitarbeitenden nach zwei Jahren Schwerstarbeit in der Corona-Pandemie“ schon sehr hoch sei (MDR 25. Januar 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Februar 2022**

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die zentrale Maßnahme, um das Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 weiter wirksam zu bekämpfen und besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen. In Pflegeeinrichtungen ist ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus durch eine sehr hohe Impfquote sowohl bei Pflegebedürftigen wie auch bei dem Personal in den Pflegeeinrichtungen besonders wichtig. Damit wird das Risiko gesenkt, dass sich diese besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus infizieren und der Schutz vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen



erhöht. Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt daher in stationären wie in ambulanten Pflegeeinrichtungen eine wichtige Schutzmaßnahme für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Beschäftigten dar.

Zur Zahl der Pflegekräfte, die mit Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegebenenfalls nicht mehr beschäftigt werden dürfen, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Pflegeeinrichtungen sollen bei absehbaren Beeinträchtigungen bei der Versorgung der Pflegebedürftigen nach dem Vorbild der Anzeigemöglichkeit gemäß § 150 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Pflegekassen in Kontakt treten. In Abstimmung mit weiteren hierbei zuständigen Stellen sollen die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderliche Maßnahmen und Anpassungen einleiten.

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich können Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach ihrem Ermessen Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge aus § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren. Voraussetzung ist, dass andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Versorgung sicherzustellen. Mit dieser Regelung ist eine flexible Möglichkeit bereitgestellt, um coronabedingte Versorgungsengpässe bei der Pflege zu Hause besser aufzufangen. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln kann Ersatz bis hin zur Unterstützung durch Nachbarn organisiert werden.

Zudem stehen den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen in der Pandemie schon seit längerem Such- und Vermittlungsportale wie die vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Plattform #pflegereserve offen. #pflegereserve dient zur (zeitweisen) Gewinnung von ehemaligen Pflege-/Betreuungskräften sowie von Personen, die über keine pflegerische Ausbildung verfügen, die aber Versorgungseinrichtungen während der Pandemie in nichtpflegerischen Bereichen unterstützen möchten.

Der Bereich der Krankenhausplanung mit den Entscheidungen, welche und wie viele Krankenhäuser unter versorgungspolitischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehalten werden sollen, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Krankenhäuser in der Lage sind, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Dazu können unter Beachtung der Grenzen des Grundsatzes der eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäuser etwaige organisatorische Rahmenregelungen für die Krankenhäuser getroffen werden. Es steht in der Organisationshoheit der einzelnen Krankenhäuser, ihre internen Abläufe sowie personelle Ausstattung eigenverantwortlich zu regeln und durchführen.

99. Abgeordneter  
**Wilfried Oellers**  
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung, die im § 20a Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und in der Gesetzesbegründung zum „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ erwachsene Menschen mit Behinderung, die in den verschiedenen Wohnsettings oder der eigenen Wohnung durch Assistentinnen oder Assistenten im Rahmen des Persönlichen Budgets versorgt werden, richtigerweise als schutzwürdig erachtet hat, keine Regelung getroffen, die gewährleistet, dass die dort geschützten Personen auch an ihrem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz einen Anspruch auf Versorgung durch geimpftes Personal haben, und plant die Bundesregierung hier eine Ausweitung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Februar 2022**

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Dezember 2021 den gemeinsamen Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen.

In § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe n des geänderten Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterfallen Personen der Nachweispflicht, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und in Diensten der beruflichen Rehabilitation tätig sind. Dienste der beruflichen Rehabilitation sind insbesondere die Integrationsfachdienste, Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzeleistungen erbringen.

Auch Personen, die Assistenzeleistungen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz erbringen, sind somit umfasst. Einer Ausweitung bedarf es folglich nicht.

Auf die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichten Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten wird verwiesen, siehe dazu: <https://www.zusammengengencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>.

100. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse vor, wie viele Personen aufgrund der Impfpflicht gegen das Coronavirus (COVID-19) für Personen, die in Kliniken, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten tätig sind, ab 1. März aus dem Beruf ausscheiden werden, weil sie sich nicht impfen lassen wollen, beispielsweise über die Meldungen bei den Arbeitsagenturen und wenn ja, wie viele (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/290)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 31. Januar 2022**

An der Sachlage und den Erkenntnissen der Bundesregierung, wie in der in Bezug genommenen Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/290 beschrieben, hat sich nichts geändert.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind aktuell rund 1,78 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Kranken- und Altenpflegeberufen (Berufsgruppen 813 und 821 der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010) tätig. Im Dezember 2021 meldeten sich rund 8.000 Beschäftigte aus Kranken- und Altenpflegeberufen arbeitsuchend.

Die gesetzliche Regelung zur einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde am 10. Dezember 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der statistische Zähltag der aktuell verfügbaren Daten zu den Arbeitsuchenden war der 13. Dezember 2021. Ein Zusammenhang zwischen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und der Entwicklung der Arbeitsuchendmeldungen kann auf Basis vorhandener Daten derzeit nicht festgestellt werden.

101. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Seit wann und aus welchen Gründen (bitte exaktes Datum und Urheber der Anordnung angeben) werden COVID-19-Antigen-Tests (umgangssprachlich: Schnelltests oder Bürgertests) nach Kenntnis der Bundesregierung in die Statistik der Infektionsfallzahlen eingerechnet – vor dem Hintergrund der Aussage des Bundesministers für Gesundheit Karl Lauterbach in der TV-Sendung „Markus Lanz“ am 19. Januar 2022 mit dem Wortlaut: „Wenn er an das Gesundheitsamt gemeldet wird, zählt auch der Antigen-Test [in die Neuinfektions-Statistik]“ –, obwohl das RKI laut eigener Webseite seine Berichte zur Infektionslage ausschließlich auf Grundlage der gemeldeten PCR-Tests erstellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 31. Januar 2022**

Meldepflichtig sind gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Verdacht auf eine Erkrankung, eine Erkrankung und der Tod in Bezug auf COVID-19 sowie der direkte und indirekte Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, soweit er auf eine akute Infektion hinweist. Mit der Meldung an das Gesundheitsamt kann das Gesundheitsamt weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz ergreifen.

Gemäß § 11 Absatz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut (RKI) die Aufgabe, Falldefinitionen zu erstellen, die die Kriterien für die Übermittlung von Meldedaten vom Gesundheitsamt an die zuständige Landesbehörde und von dort an das RKI festlegen. Gemäß Falldefinition des RKI werden positive Antigennachweise auch an das RKI übermittelt.

Die Falldefinitionen haben zum Ziel, bundesweit einheitliche Kriterien im Rahmen der epidemiologischen Überwachung von Infektionskrankheiten sicherzustellen. Damit sollen sie zu standardisierten Bewertungen, aussagekräftigeren Statistiken und letztlich objektiveren Entscheidungen beitragen.

Zur Ermittlung infektionsepidemiologischer Kenngrößen werden derzeit Fälle mit labordiagnostischem Nachweis mittels Nukleinsäurenachweis oder Erregerisolierung gezählt, um eine Vergleichbarkeit der Daten über längere Zeiträume zu ermöglichen.

Bei sehr hohen Infektionszahlen wie in der gegenwärtigen Omikron-Welle gewinnen weitere Instrumente der infektionsepidemiologischen Surveillance für die Interpretation der Lage an Bedeutung. Das einzel-fallbasierte Meldewesen gemäß IfSG ist dabei nicht alleine zu betrachten, sondern im Kanon mit den weiteren Surveillance-Instrumenten, insbesondere Surveillance-Systemen zur Erfassung der Krankheitslast durch akute Atemwegsinfektionen. Weitere Informationen dazu sind in den wöchentlichen Lageberichten des RKI einsehbar (vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)).

102. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD) Seit wann arbeitete das Robert Koch-Institut (RKI) an dem Plan, den Genesenenstatus zu verkürzen, und wann informierte das RKI das Bundesministerium für Gesundheit darüber?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 4. Februar 2022**

Die Frage, seit wann das Robert Koch-Institut (RKI) an der Verkürzung des Genesenenstatus arbeitet, verkennt das Wesen der Corona-Pandemie und die damit verbundene Arbeit des RKI. Das Wissen über das Coronavirus ändert sich fortwährend und das RKI reagiert darauf. So steht die Frage, ob und wie lange Genesene vor einer weiteren Infektion geschützt sind, ständig auf der Agenda des RKI.

Das RKI hat im Zuge der Beratungen zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der 2. Kalenderwoche 2022 dem Bundesministerium für Gesundheit auf Fachebene Vorschläge zur potenziellen Verkürzung des COVID-19-Genesenenstatus im Zu-

sammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 7. Januar 2022 vorgelegt. Diese Vorschläge waren eingebettet in den Themenkomplex der Ausnahmen von den Quarantäneregeln für Personen mit Auffrischimpfung und vergleichbare Gruppen (frisch geimpft; Genesene).

103. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)      Wie lange sind die Antikörper bei Genesenen für einen effektiven Schutz gegen COVID-19 nachweisbar und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage kommt das RKI zu der 3-Monats-Empfehlung (<https://de.rt.com/meinung/130429-paul-ehrlich-institut-findet-langlebige/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. Februar 2022**

Die Studienlage zur Frage nach Antikörpertitern kann der entsprechenden Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) im Kapitel „Antikörpernachweise (Indirekter Nachweis einer Infektion)“ entnommen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)). Neutralisierende Antikörpertiter, die mit einem Schutz vor erneuter Erkrankung bzw. Infektion assoziiert sind, sind bislang nicht zuverlässig etabliert. Das bedeutet, dass der Wert eines Antikörpertiters nicht bekannt ist, der einen fortbestehenden Schutz bedeuten würde. Zudem wird unabhängig vom Vorhandensein von Antikörpern nach Impfung eine zelluläre Immunität aufgebaut. Ob im weiteren Verlauf ein serologisches Korrelat für die Wirksamkeit definiert werden kann, ist unsicher; auch bei anderen impfpräventablen Krankheiten (z. B. Pertussis) kann bisher kein sicheres serologisches Korrelat für Schutz angegeben werden.

Die zugrundeliegende wissenschaftliche Evidenz der Änderung der Dauer des Genesenenstatus kann der entsprechenden Internetseite des RKI entnommen werden ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Genesenennachweis.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html)). Die bisherigen Studien deuten darauf hin, dass unter dominanter Zirkulation der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus bisher Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben. Die fachlichen Vorgaben des RKI für den Genesenennachweis werden regelmäßig gemäß dem Stand der Wissenschaft überprüft.

104. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Können mit dem Impfstoff „Johnson & Johnson“ Geimpfte, die beispielsweise Ende September 2021 mit dem Versprechen einer Schutzwirkung und 2G-Status geimpft wurden, die wegen des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 11. Oktober 2021 sich aber Anfang Dezember 2021 mit einem mRNA-Impfstoff nachimpfen haben lassen, um Schutzwirkung und 2G-Status zurückzuerhalten, die nun aber aufgrund des Beschlusses des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15. Januar 2022 wieder einen negativen Test benötigen für den Einlass in Einrichtungen, für die eine Auffrischungsimpfung erforderlich ist, diese dritte Impfung auch vor Ablauf von drei Monaten seit der letzten Impfung erhalten, und wenn nein, erwägt die Bundesregierung für diese Personengruppe eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu treffen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. Februar 2022**

Seit dem 15. Januar 2022 gelten für Impfnachweise im Sinne der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten nachfolgenden Kriterien.

Nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV und § 2 Nummer 10 CoronaEinreiseV liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom PEI im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut (RKI) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderlichen Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,  
die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen  
und  
die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Die auf der Internetseite des PEI unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) aufgeführten Impfstoffe kommen in den dort genannten Kombinationen für das Vorhandensein eines vollständigen Impfschutzes in Betracht.

Mit Wirkung vom 15. Januar 2022 wurde bezüglich der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) eine Anpassung an die notwendige Anzahl der Impfstoffdosen für einen vollständigen Impfschutz vorge-

nommen. Zur Grundimmunisierung muss zusätzlich eine zweite Impfung erfolgen. Nach der Anpassung der Kriterien auf der Webseite des PEI gelten die betreffenden Personen erst nach einer weiteren, dritten Impfung als „geboostert“.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim RKI hat Personen, die eine Grundimmunisierung mit einer Impfstoffdosis der COVID-19 Vaccine Janssen erhalten haben, eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung ihres Impfschutzes erstmals in ihrer 12. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlungen am 18. Oktober 2021 empfohlen. Die STIKO begründet ihre Empfehlung damit, dass in Deutschland der prozentuale Anteil von COVID-19-Durchbruchserkrankungen nach Impfung bei den Personen am höchsten ist, die einmalig mit der COVID-19 Vaccine Janssen geimpft wurden. Die beobachtete Häufigkeitsverteilung der Impfdurchbrüche nach Abstand zwischen Impfung und Erkrankung deutet auf einen mangelhaften primären Impfschutz durch die COVID-19 Vaccine Janssen hin, der laut STIKO mit einer weiteren Impfstoffdosis optimiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine zeitlich befristete Übergangsregelung nicht möglich. Darüber hinaus wird diesen Personen eine dritte Impfstoffdosis (Auffrischimpfung) im Abstand von mindestens drei Monaten zur zweiten Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen. Die aktuellen COVID-19-Impfempfehlungen der STIKO können auf der Internetseite [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html) abgerufen werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

105. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung das Ziel der regierungstragenden Parteien, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einer „flächendeckenden Versorgung mit Glasfaser (fiber to the home, FTTH)“ (Koalitionsvertrag, Seite 16) erreichen, wenn die Bundesregierung gemäß ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 80 vom Januar 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/456 lediglich auf das Informationsportal Breitbandatlas verweisen kann, das über keine Informationen über die Glasfaserverfügbarkeit bis in die Wohnung (FTTH) verfügt und die Bundesregierung nach meiner Auffassung folglich auch über keine Informationen zum Stand der Glasfaserversorgung mit FTTH verfügt?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 31. Januar 2022**

Die Bundesregierung setzt bei der Realisierung eines flächendeckenden FTTH (fibre to the home)-Ausbaus zuallererst auf den eigenwirtschaftli-

chen Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen. Die Bundesregierung unterstützt hierbei unter anderem durch geeignete regulatorische Maßnahmen. Der Markt wird in den nächsten Jahren erhebliche Mittel investieren, um die flächendeckende Glasfaserversorgung voranzubringen.

Dort, wo der Ausbau unwirtschaftlich ist, unterstützt die Bundesregierung den Glasfaserausbau mit Fördermitteln. Die Förderung setzt dort an, wo der Nachholbedarf am größten ist und der private Ausbau nicht greift.

106. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wann ist mit einem Baubeginn der Projekte B 7 (neu) und dem Autobahnanschluss bei Frohburg, die im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestuft sind, konkret zu rechnen, und wann sollen diese abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. Februar 2022**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes und der Straßenbauverwaltungen Sachsen bzw. Thüringen sind noch keine Angaben zu Baubeginn und -fertigstellung möglich.

107. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um angesichts drohender Krankheitsausfälle durch die Omikron-Welle des SARS-CoV-2-Virus den öffentlichen Personenverkehr in der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten, und wie werden die Länder durch die Bundesregierung hierbei unterstützt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. Februar 2022**

Die Verkehrsunternehmen gehen davon aus, dass auch bei steigenden Krankenständen ein ausreichendes ÖPV-Angebot sichergestellt wird. Bei den Infrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen der DB AG liegen dezidierte Stufenkonzepte für den Fall einer deutlich reduzierten Personalverfügbarkeit vor.

Der Bund unterstützt die Länder im öffentlichen Personennahverkehr in den Jahren 2020/2021 mit zusätzlichen Regionalisierungsmitteln in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist eine Fortsetzung des Ausgleichs der pandemiebedingten Einnahmeausfälle in 2022 vereinbart worden.

Im Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von 2,105 Mrd. Euro bereitgestellt. Damit wurden die Trassenentgelte für den SPFV für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 um 99 Prozent reduziert. Die Förderung wird bis zum 31. Mai 2022 mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent fortgesetzt.



108. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- In welcher Form und mit welcher zeitlichen Auswirkung soll der „Gleichstellungscheck“ geplante oder zu planende Infrastrukturprojekte, insbesondere solche des Bundesverkehrswegeplans, auf ihre Notwendigkeit überprüfen (vgl. Aussage des Abgeordneten Stefan Gelbhaar zu den Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Verkehr, Plenarprotokoll 20/11, S. 672 C)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr prüft die Weiterentwicklung der Bundesverkehrswegeplanung insgesamt im Rahmen der vorgegebenen Bedarfsplanüberprüfung.

109. Abgeordneter  
**Hansjörg Durz**  
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung die Einbringung der Rechtsverordnung zur Festlegung der Anforderungen an einen Internetzugangsdienst und Sprachkommunikationsdienst in den Deutschen Bundestag und eine Befassung des Bundesrates (§ 157 Absatz 3 und 5 des Telekommunikationsgesetzes – TKG), um eine angemessene Beratungszeit und den rechtzeitigen Erlass der Verordnung zum 1. Juni 2022 (§ 157 Absatz 4 TKG) sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 3. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 157 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie die Pflichten nach § 157 Absatz 4 TKG mit der Universaldienst-Übertragungsverordnung – UDÜV (BAnz AT 02.12.2021 V 1) auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Bundesnetzagentur erarbeitet zurzeit einen Entwurf.

110. Abgeordneter  
**Timon Gremmels**  
(SPD)
- Ab wann und mit welchen Neuerungen kommt die 2021 durch das Bundesverkehrsministerium begonnene Überarbeitung des Berechnungsverfahrens zur standardisierten Bewertung für ÖPNV-Neubauprojekte in der Praxis zur Anwendung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. Februar 2022**

Die überarbeitete Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung wird voraussichtlich in diesem Frühjahr vorliegen und soll anschließend in Kraft treten.

Folgende Ergänzungen und Aktualisierungen wurden bereits inhaltlich abgestimmt:

- Ergänzung der bestehenden Nutzenindikatoren und monetären Bewertung;
- Verfahrensvereinfachungen für „kleinere Vorhaben“ sowie Wirkungsermittlung und -bewertung für bestimmte Fördertatbestände;
- Erhöhung des Kostensatzes für CO<sub>2</sub>-Emissionen;
- Ergänzungen der Datenvorgaben, Wert- und Kostensätze.

Insgesamt erfahren die Faktoren Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung und Daseinsvorsorge eine höhere Gewichtung als bisher.

111. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Lärmsituation an der A 4 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Deutschenbroda (Landkreis Meißen) dar, und warum lehnt die bundeseigene Autobahn GmbH des Bundes den Bau einer 400 Meter langen Schallschutzwand in diesem Bereich durch den Investor des geplanten Gewerbeparks (und auf dessen Kosten) ab (siehe auch „Autobahn GmbH verbietet Bau einer Schallschutzwand“, in: Sächsische Zeitung vom 19. Oktober 2021 sowie Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20. Januar 2022 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anna Gorskih, DIE LINKE, Drucksache 7/8491)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 4. Februar 2022**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes liegt kein Antrag auf eine mögliche Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand an der A 4 vor. Die bestehenden Schallschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

112. Abgeordneter  
**Ulrich Lange**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Verspätungen und Zugausfälle entstanden im Kalenderjahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung auf der sog. Riesbahn im Streckenabschnitt zwischen Donauwörth und Aalen sowie in der Gegenrichtung (Kursbuchstrecke 989), und welche Gründe hatte dies jeweils (bitte getrennt nach Quartalen und der jeweiligen Art der Ursache z. B. Netztechnik, Stellwerk, Wagenmaterial, Baustellen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 3. Februar 2022**

Die Angaben zu Verspätungen und Zugausfällen zwischen Donauwörth und Aalen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Sie beruhen auf einer Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG). Im vierten Quartal 2019 wurden über einige Wochen (insbesondere baustellenbedingt) viele Fernverkehrszüge über Aalen umgeleitet.

Anzahl Zugausfälle Riesbahn 2019 (betrachtet sind Züge des Schienenpersonennahverkehrs – SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen):

	1. Quartal 2019	2. Quartal 2019	3. Quartal 2019	4. Quartal 2019
Witterung	0	0	2	0
Betriebsplanung, Betriebsführung	0	0	0	0
Externe Einflüsse	0	0	0	2
Gefährliche Ereignisse	3	0	0	8
Bau	0	0	16	0
Kein Grund angegeben	7	4	9	2
Fahrzeuge	3	6	6	1
Infrastruktur, Technik	0	8	5	2
Verkehrliche Durchführung, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)*	0	0	1	3
Sekundäre Ursachen	0	0	0	3

\* keine Meldung des EVU oder Haltezeitüberschreitung

Summe Verspätungsminuten Riesbahn 2019 (betrachtet sind Züge des SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen):

	1. Quartal 2019	2. Quartal 2019	3. Quartal 2019	4. Quartal 2019
Station&Service	71	3		8
Witterung	44	8	149	2
Betriebsplanung, Betriebsführung	48	20	129	46
Externe Einflüsse	109	151	77	28
Gefährliche Ereignisse	55		6	328
Bau	290	207	131	122
Kein Grund angegeben	105	232	141	305
Fahrzeuge	556	459	344	395
Infrastruktur, Technik	709	474	823	401
Verkehrliche Durchführung, EVU	1066	1047	1162	1251
Sekundäre Ursachen	6028	5306	8027	12035

Anzahl Verspätungsursachen Riesbahn 2019 (betrachtet sind Züge des SPNV der Riesbahn im Abschnitt Donauwörth–Aalen):

	1. Quartal 2019	2. Quartal 2019	3. Quartal 2019	4. Quartal 2019
Station&Service	2	1		3
Witterung	3	2	11	1
Gefährliche Ereignisse	8		1	9
Betriebsplanung, Betriebsführung	7	4	13	6
Externe Einflüsse	18	24	13	5
Kein Grund angegeben	30	27	33	53
Fahrzeuge	39	43	37	38
Bau	64	27	38	41
Infrastruktur, Technik	91	73	90	60
Verkehrliche Durchführung, EVU	351	342	437	443
Sekundäre Ursachen	1426	1212	1795	2630

113. Abgeordneter  
**Ulrich Lange**  
(CDU/CSU)

Welcher Planungsstand und welcher weitere Zeitplan bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, um konkret und zeitnah zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner die Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen durch die Deutsche Bahn AG an den Gleisanlagen im Stadtgebiet von Donauwörth (Bayern) zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. Februar 2022**

Ab dem 1. Januar 2022 erfolgte erneut eine Absenkung der Auslösewerte für Zuwendungen für die Lärmsanierung nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes“ (Förderrichtlinie) um weitere 3 dB(A). Die danach neu angefertigte schalltechnische Untersuchung für den Bahnhof Donauwörth wurde im vierten Quartal 2021 eingereicht.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird die DB Netz AG zur Vorstellung der Planung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2022 auf die Stadt Donauwörth zugehen.

114. Abgeordnete  
**Barbara Lenk**  
(AfD)

Welche Vorteile hat nach Auffassung der Bundesregierung beim Projekt B 169 Salbitz–B 6 des Bundesverkehrswegeplans 2030 mit der Projektnummer B 169-G30-SN-BB-T2-SN bezüglich des Neu-/Ausbaus der B 169 in Sachsen als Straße mit überregionaler Verbindungsfunktion die gewählte so genannte 2+1 Lösung gegenüber dem Regelquerschnitt RG 21, und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der mit Baufortschritt (oder spätestens Fertigstellung) des Projekts einhergehenden geplanten Verringerung von Ortsdurchfahrten an der derzeitigen Verkehrsführung der B 169 tatsächlich zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 4. Februar 2022**

Nach Auskunft der zuständigen Straßenbauverwaltung Sachsen sind noch keine Angaben zur Fertigstellung des Vorhabens möglich.

115. Abgeordneter  
**Thomas Lutze**  
(DIE LINKE.)
- Erhebt die Bundesregierung seit den letzten parlamentarischen Anfragen zur Umsetzung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) durch die Straßenbauverwaltungen der Länder (Bundestagsdrucksache 18/7193 und Bundestagsdrucksache 19/8896) in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen der Länder Daten zur Umsetzung der RPS 2009 (Bau- und Instandhaltungskosten, Verbreitung einzelner Rückhaltesysteme etc.) oder plant die Bundesregierung die Erhebung dieser Daten, um künftig Transparenz über die Umsetzung der RPS 2009 durch die zuständigen Landesbehörden zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 2. Februar 2022**

Nein.

Die Bundesregierung plant allerdings die Entwicklung eines Katasters für ein netzweites Sicherheitsmanagement auf Basis des Bundesinformationssystems Straße (BISStra) durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

116. Abgeordnete  
**Amira  
Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Summe ist der Neubau der im Jahr 2015 zerstörten Friesenbrücke im Bundeshaushalt eingepreist, und wieso gibt es bis heute keine Baufreigabe, obwohl der Bau bereits im Mai 2022 beginnen soll ([www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg\\_ostfriesland/Weener-Symbolischer-Baustart-fuer-die-neue-Friesenbruecke,friesenbruecke364.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Weener-Symbolischer-Baustart-fuer-die-neue-Friesenbruecke,friesenbruecke364.html) und [www.noz.de/lokales/westoverdingen/artikel/abriss-und-neubau-der-friesenbruecke-so-geht-es-jetzt-weiter-20608804](http://www.noz.de/lokales/westoverdingen/artikel/abriss-und-neubau-der-friesenbruecke-so-geht-es-jetzt-weiter-20608804))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 4. Februar 2022**

Die Bundesmittel sind im Volumen von 61,1 Mio. Euro im Bundeshaushalt etatisiert. Die darüber hinaus benötigten Bundesmittel sollen im Haushaltsaufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt 2023 veranschlagt werden. Da es sich beim Wiederaufbau der Friesenbrücke um eine Ersatzinvestition nach der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung handelt, bedarf es keiner Baufreigabe.

117. Abgeordneter  
**Wolfgang Wiehle**  
(AfD)
- Welche Schienen- und Straßenverkehrs-Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030, die im Vordringlichen Bedarf eingestuft waren oder sind, wurden seit Beschluss dieses Bundesverkehrswegeplans (BVWP) in ihrem Umfang reduziert, aus dem Vordringlichen Bedarf herausgenommen oder sind in Gefahr reduziert oder herausgenommen zu werden, da sie das Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,0 aufgrund einer erneuten Untersuchung unterschritten oder unterschreiten (bitte die jeweils zwölf zum jetzigen Zeitpunkt volumens-tärksten Projekte des Schienen- und des Straßenverkehrs nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 2. Februar 2022**

Seit Beschluss des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 wurden keine Bedarfsplanprojekte aus der Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ herausgenommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

118. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Mängel des Nationalen Entsorgungsprogramms beanstandet die Europäische Kommission in ihrem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ([www.europedirect-lueneburg.eu/index.php/aktuelles/2605-vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-bei-entsorgung-radioaktiver-abfaelle-bei-aufenthaltstitel-in-kartenform-und-beim-zugang-zu-rechtsbeistand-nachbesern](http://www.europedirect-lueneburg.eu/index.php/aktuelles/2605-vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-bei-entsorgung-radioaktiver-abfaelle-bei-aufenthaltstitel-in-kartenform-und-beim-zugang-zu-rechtsbeistand-nachbesern)), und welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um diese Mängel zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 1. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/70/Euratom bereits im Jahr 2015 ein Nationales Entsorgungsprogramm erstellt und veröffentlicht ([www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/nationales\\_entsorgungsprogramm\\_aug\\_bf.pdf](http://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/nationales_entsorgungsprogramm_aug_bf.pdf)). Das Programm wurde am 12. August 2015 vom Bundeskabinett beschlossen und enthält die deutsche Strategie für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

Zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser nationalen Strategie sieht die Euratom-Richtlinie u. a. die Anwendung sogenannter Leistungskennzahlen vor. Welche konkreten Leistungskennzahlen im Einzelfall verwendet und wie sie genau ausgestaltet sein sollten, ist Gegenstand von laufenden Gesprächen in den dafür zuständigen Arbeitsgruppen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Weiterhin stehen hierzu noch die Ergebnisse einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie zu den Leistungskennzahlen aus. Gleichwohl hat Deutschland auf Basis dieser Gespräche bereits in den aktuellen Durchführungsbericht ([www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/20210805\\_durchfuehrungsbericht%2021\\_de\\_bf.pdf](http://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/20210805_durchfuehrungsbericht%2021_de_bf.pdf)) Leistungskennzahlen aufgenommen. Die Kommission betrachtet diese nicht als eine hinreichend geeignete Grundlage zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Entsorgungsprogramms. Da es hier allerdings bisher noch nicht zu einer allgemein anerkannten Sichtweise gekommen ist und die Ergebnisse der Studie der Kommission noch nicht vorliegen, war die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht zu erwarten.

Der zweite Punkt, der von der Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie bemängelt wurde, ist die Tatsache, dass die Bundesregierung bilaterale Verbalnoten, welche die Bundesrepublik Deutschland lange vor Inkrafttreten der betreffenden Richtlinie mit anderen Staaten bezüglich der Rückführung von radioaktiven Abfällen getroffen hatte, nicht herausgegeben hat. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom lediglich solche Abkommen im Nationalen Entsorgungsprogramm zu erfassen sind, die die eigene etwaige Entsorgung im Ausland betreffen, nicht aber solche über etwaige Rückführungen radioaktiver Abfälle zur Entsorgung aus dem Ausland in das Inland. Gleichwohl hat die Bundesregierung nunmehr der Kommission die entsprechenden Noten übersandt und somit kommt die Bundesregierung ohne Anerkennung dieser Rechtsauffassung der Aufforderung der Kommission nach.

Die grundsätzliche Strategie der Bundesrepublik Deutschland ist von der EU-Kommission bestätigt worden. Deutschland erfüllt die international geltenden Sicherheitsstandards der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Das geht auch aus dem Bericht der „Integrated Review Service for Radioactive Waste and Spent Fuel Management, Decommissioning and Remediation“-Mission (ARTEMIS) ([www.iaea.org/node/41872](http://www.iaea.org/node/41872)) hervor, einer international besetzten Expertenkommission der IAEA. Deutschland hat, wie von der EU-Kommission ausdrücklich betont, ein gutes Nationales Entsorgungsprogramm zur nachhaltigen und sicheren Entsorgung aller radioaktiven Abfälle.

119. Abgeordneter  
**Wilfried Oellers**  
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung, um alte, ineffektive oder zerstörte Windenergie- und Photovoltaikanlagen ressourcenschonend zu recyceln, und was plant die Bundesregierung, um die Recyclingfähigkeit künftiger Anlagen zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 4. Februar 2022**

Erneuerbare Energien stellen einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz dar. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht zusätzlich einen beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien vor, um bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Strombedarfs zu decken. Eine Sicherstellung der Umwelt- und Klimavorteile steht dabei im Vordergrund, so sollen alle Schritte des Lebenszyklus möglichst umweltverträglich gestaltet werden. Dazu gehört das ressourcenschonende Recycling von Windenergie- und Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich obliegt der Rückbau von Windenergieanlagen dem zuständigen Betreiber der Anlage. Die Betreiberverantwortung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist dabei maßgeblich. Für den Vollzug und die Überprüfung des Rückbaus sind die Baugenehmigungsbehörden der Länder zuständig.

Für den Großteil der Materialien, die beim Rückbau von Windenergieanlagen anfallen, existieren bereits funktionierende Recyclingmärkte, wie z. B. für Beton, Stahl, Eisen und Kupfer in der Bau- und Metallindustrie. Besonders Rotorblätter, Generatoren und Maschinenhäuser bieten hohes Recycling-Potenzial durch die Rückgewinnung von Kupfer und Aluminium. Noch nicht vollständig etabliert ist das Recycling von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen, die in den Rotorblättern enthalten sind. Hierzu sowie zu Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen im Allgemeinen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) durch das Umweltbundesamt mehrere Forschungsvorhaben beauftragt. Bereits veröffentlicht wurde das Vorhaben „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen“, UBA-Texte 117/2019. Ein Folgevorhaben und ein Vorhaben zur Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter werden im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden.

Ähnlich wie bei Windenergieanlagen, sind die Betreiber für den Rückbau ihrer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) verantwortlich. Dabei obliegen PV-Module als Elektro- und Elektronikgeräte den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Das ElektroG legt fest, wie ausgediente Elektrogeräte in Deutschland zu sammeln und zu entsorgen sind. Demnach sind PV-Alt-Module nach ihrer Gebrauchsphase von ihrem Letztbesitzer einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Eine Erfassung der ausgedienten Module kann demnach über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Vertreiber sowie über die Hersteller erfolgen. Die anschließende Behandlung und Verwertung der PV-Module darf nur durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen erfolgen, die im Rahmen der Zertifizierung bestimmte Anforderungen an die Lagerung und Behandlung einzuhalten haben. Im Rahmen der Erstbehandlung hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 ElektroG eine Prüfung zu erfolgen, ob die Module für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, um die gegebenen Potenziale zu fördern.

In der Praxis hat sich auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen bereits eine umweltverträgliche Behandlung von Alt-PV-Modulen je nach Art des PV-Moduls (Silizium-basierte Module vs. Dünnschicht-



module) etabliert. Das gegenwärtige mechanische Recycling Silizium-basierter PV-Module richtet sich vor allem an das Recycling der Metall- und Glasfraktion. Die Behandlung von Dünnschichtmodulen besteht aus einer Kombination von chemischen und/oder mechanischen Prozessen. Die Glasscheiben der Module bleiben dabei komplett und können hochwertig recycelt werden. Die Halbleitermaterialien werden ebenfalls zurückgewonnen.

Darüber hinaus konkretisiert die neue Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, als untergesetzliches Regelwerk zum ElektroG erstmalig die Behandlungsanforderungen. Unter anderem sieht Paragraph 10 Absatz 5 EAG-BehandV vor, dass Aluminium und Cadmiumtellurid nach erfolgter Trennung im Behandlungsprozess verpflichtend einem Recycling zuzuführen sind. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Recyclingverfahren und -anlagen bereits vorhanden und etabliert, die bei zunehmenden Mengen entsprechend skaliert werden können.

Auf europäischer Ebene soll es im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EC) eine Regulierung mit Umweltschutzanforderungen für Photovoltaik-Module geben. Die Kommission hatte dazu eine Vorstudie in Auftrag gegeben. Die Bundesregierung erwartet als nächsten Schritt einen Verordnungsentwurf durch die Kommission. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass Anforderungen an die Haltbarkeit und die Degradation von Modulen sowie an die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit von Wechselrichtern gestellt werden.

120. Abgeordneter  
**Florian Oßner**  
(CDU/CSU)
- Welche Stellen wird die Bundesregierung im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Gegenzug zum Stellenaufwuchs beim Auswärtigen Amt und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einsparen (vgl. meine Schriftliche Frage 12)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 2. Februar 2022**

Einzelheiten zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 werden derzeit zwischen den Ressorts noch verhandelt. Hierunter fällt auch die Umsetzung von Plan-/Stellen zwischen den Einzelplänen.

121. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Wann erfolgte die letzte Übung des radiologischen Notfallschutzes durch das Bundesamt für Strahlenschutz, und wie viele der beim Bundesamt für Strahlenschutz beschäftigten Mitarbeiter haben daran teilgenommen ([https://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfallschutz/ueben/ueben\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfallschutz/ueben/ueben_node.html), zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 2. Februar 2022**

Die letzte Übung des radiologischen Notfallschutzes durch das Bundesamt für Strahlenschutz erfolgte am 16. Dezember 2021 (Bezeichnung der Übung: „CORE-2021“). Daran nahmen 30 Mitarbeitende des Bundesamts für Strahlenschutz teil.

122. Abgeordneter  
**Felix Schreiner**  
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, das Verbandsklagerecht auf europäischer Ebene zu reformieren (vgl. meine Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 20/534), und wenn ja, wie kann – nach Ansicht der Bundesregierung – das Verbandsklagerecht derart verändert werden, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 31. Januar 2022**

Das Initiativrecht für Rechtsänderungen auf Ebene der Europäischen Union liegt bei der Europäischen Kommission, mit der die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch steht. Die geltenden Vorgaben zur umweltrechtlichen Verbandsklage im Recht der Europäischen Union setzen die eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Union, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, eins zu eins um.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

123. Abgeordneter  
**Stephan Albani**  
(CDU/CSU)
- Werden die Augenklinik des Universitätsklinikums Erlangen und das Projekt „Autoantikörper gegen G-Protein gekoppelte Rezeptoren als schädliches Agens für die Mikrozirkulation und als Ursache für die Symptompersistenz in ‚Long-COVID‘: Ein klinisch-experimenteller Ansatz“ mit der Förderung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von Covid-19 (Long-Covid)“ rechnen können, und wann soll diese Förderung ausgezahlt werden ([www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/\\_pressestelle/files/pdf-PM/192-faktenblatt.pdf;jsessionid=7E97E573A42CB527C9B0E170F8F2AF67.live721?\\_\\_blob=publicationFile&v=1;www.fau.de/2021/09/news/wissenschaft/65-millionen-euro-vom-bmbf-fuer-long-covid-forschung/](http://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/_pressestelle/files/pdf-PM/192-faktenblatt.pdf;jsessionid=7E97E573A42CB527C9B0E170F8F2AF67.live721?__blob=publicationFile&v=1;www.fau.de/2021/09/news/wissenschaft/65-millionen-euro-vom-bmbf-fuer-long-covid-forschung/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. h. c. Thomas Sattelberger  
vom 3. Februar 2022**

Zu dem in der Frage genannten Förderantrag haben sich Rückfragen beziehungsweise Empfehlungen der Gutachtenden ergeben, die von Seiten des Verbundes Mitte Dezember 2021 beantwortet wurden. Gemäß Absprache zwischen den Verbundpartnern und dem zuständigen Projektträger ist geplant, das Vorhaben zum 1. März 2022 zu starten.

Die Zuwendungsbescheide an die drei Verbundpartner werden im Laufe der fünften Kalenderwoche durch den zuständigen Projektträger versandt. Nach Start des Vorhabens werden die Fördermittel entsprechend den Mittelanforderungen ausgezahlt.

124. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU)      Stellt die Bundesregierung/das BMBF Fördergelder für eine Studie der Universitätsklinik Erlangen zur Verfügung, um das Medikament BC 007 auch an Patienten mit Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) zu erproben, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. h. c. Thomas Sattelberger  
vom 3. Februar 2022**

Im Rahmen der Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu Long-COVID wurde das Verbundvorhaben „reCOVer – Autoantikörper gegen G-Protein gekoppelte Rezeptoren als schädliches Agens für die Mikrozirkulation und als Ursache für die Symptompersistenz in ‚Long-COVID‘: Ein klinisch-experimenteller Ansatz“ zur Förderung ausgewählt. Neben Untersuchungen zum Krankheitsmechanismus soll in dem Projekt eine Pilotstudie mit 30 Teilnehmenden mit der Substanz BC 007 als möglicher therapeutischer Ansatz durchgeführt werden.

Eine Ausweitung der Studie auf Patientinnen und Patienten mit ME/CFS ist durch die Förderrichtlinie nicht abgedeckt und war auch nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Begutachtung im Rahmen der Fördermaßnahme. Das BMBF hält es aus Gründen der Verfahrensklarheit nicht für geboten, von dem üblichen Vorgehen der Auswahl der zu fördernden Projekte in einem wissenschaftlich begleiteten Peer-Review-Prozess auf Basis von Wettbewerben abzuweichen. Das BMBF veröffentlicht jedoch regelmäßig Förderrichtlinien im Rahmen der Maßnahmen zu klinischen Studien, bei denen auch Anträge zu ME/CFS eingereicht werden können. Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualität des Projektvorschlags fließen auch die im Antrag dargelegten Vorarbeiten in die Bewertung der Projektvorschläge ein. Hier könnte es für eine Studie zur Untersuchung der Wirksamkeit von BC 007 bei ME/CFS-Patientinnen und -Patienten von Vorteil sein, wenn positive Ergebnisse der Pilotstudie zur Wirkung bei Long-COVID eingebracht werden können.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

125. Abgeordneter  
**Volkmar Klein**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurden im Zuge des Amtsantritts von Bundesministerin Svenja Schulze im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in das BMZ versetzt bzw. abgeordnet, und welche Eingruppierungen sind hiermit verbunden?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 3. Februar 2022

Die Anzahl und Eingruppierung der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

In dem Zeitraum ab Amtsübernahme am 9. Dezember 2021 bis einschließlich 27. Januar 2022 erfolgten folgende Versetzungen und Abordnungen aus dem BMUV in das BMZ:

Anzahl der Mitarbeitenden	Besoldungs- / Entgeltgruppe
1	E 6
1	E 8
1	E 9a
2	A 13
4	A 14 / E 14
3	A 16
2	B 3 / AT B 3
2	B 6 / AT B 6
1	B 9
1	B 11
Gesamt: 18	

126. Abgeordneter  
**Volkmar Klein**  
(CDU/CSU)
- Waren oder sind diese Versetzungen und Abordnungen im Falle von Beförderungen ohne vorherige Ausschreibung erfolgt (vgl. Frage 125)?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 3. Februar 2022

Keine der in der Antwort auf die Frage 125 aufgeführten Versetzungen oder Abordnungen war mit einer Beförderung verbunden.

127. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe unterstützt die Bundesregierung den mRNA Technology Transfer Hub der WHO finanziell (bitte Mittel entsprechend der zuständigen Ministerien aufschlüsseln) und unterstützt sie auch den COVID-19 Technology Access Pool (C-TAP) der WHO?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 31. Januar 2022**

Die Bundesregierung unterstützt den mRNA Technology Transfer Hub der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Höhe von insgesamt 3,23 Mio. Euro. Eine finanzielle Unterstützung des COVID-19 Technology Access Pools (C-TAP) der WHO erfolgt derzeit nicht.

128. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Impfstoffhersteller wie BioNTech-Pfizer und Moderna zum Wissens- und Technologietransfer zu bewegen (wenn ja, bitte ausführen, welche Maßnahmen geplant sind), und plant sie in diesem Zusammenhang, öffentliche Förderungen an die Bereitschaft der Lizenzvergabe und zum Technologietransfer zu Produktionsstätten in Länder des globalen Südens zu binden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 31. Januar 2022**

Die Bundesregierung bringt sich mit einem ganzheitlichen, internationalen Ansatz konstruktiv in die internationalen Debatten um eine gerechte Impfstoffversorgung ein. Der Dialog mit Unternehmen zum Wissens- und Technologietransfer wird auf Grundlage der Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geführt. Danach unterstützt die Bundesregierung freiwillige Produktionspartnerschaften und den Transfer von Know-how, um die Produktionskapazitäten für Impfstoffe und Therapeutika weltweit auszubauen.

Zuwendungsrechtliche Vorgaben für die Projektförderung von Forschung und Entwicklung im Sinne der zweiten Teilfrage sehen eine weitestgehende und mit entsprechenden EU-Vorschriften korrelierende Verwertungsfreiheit durch den Zuwendungsempfänger vor. Die Bundesregierung begrüßt auch diesbezüglich alle Bemühungen, den Technologietransfer bei Impfstoffen und Therapeutika auf Basis freiwilliger Vereinbarungen voranzutreiben.

129. Abgeordneter  
**Edgar Naujok**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Corona-Situation in den Staaten Lateinamerikas, und welche Vorhaben und Maßnahmen hat sie ergriffen, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung der Pandemie zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 4. Februar 2022**

Lateinamerika ist von der COVID-19-Pandemie stark betroffen (vgl. <https://coronavirus.jhu.edu/>). Aufgrund der begrenzten Anzahl an Tests und Laborkapazitäten ist von einer sehr hohen Dunkelziffer der Neuinfektionen und Todesfälle auszugehen. Viele Länder der Region haben mit vergleichsweise langen Lockdowns reagiert. Impfstoffe waren zum Teil erst relativ spät verfügbar. Inzwischen konnten im Rahmen von Impfkampagnen jedoch auch Erfolge erzielt werden: In vielen Ländern der Region sind bereits über zwei Drittel der Bevölkerung doppelt geimpft. Booster-Impfkampagnen sind größtenteils ebenso angelaufen, wodurch der Anstieg der Todesfälle u. a. verlangsamt werden konnte. Im Moment steigen die Infektionszahlen vielerorts in der Region infolge der Omikron-Welle stark an.

Die Pandemie hat in Lateinamerika neue Herausforderungen geschaffen. Bestehende wirtschaftliche und soziale Probleme wie Ungleichheit und Ernährungsunsicherheit haben sich verschärft und die Armut steigt.

Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Länder Lateinamerikas bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen zu unterstützen. Hierzu zählen Maßnahmen zur unmittelbaren Unterstützung der Gesundheitssysteme und Verbesserung der Patientenversorgung in Krankenhäusern ebenso wie der Einsatz der Schnell einsetzbaren Expertengruppe Gesundheit (SEEG), die Etablierung eines Pandemiedialogs zur Förderung des Austauschs mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Gesundheitsbehörden aus der Region oder die Spende von Beatmungsgeräten, Testkits, Impfbesteck und Schutzausrüstung. Zudem hat die Bundesregierung mehrere Länder in Lateinamerika über die internationale Impfstoffinitiative COVID-19 Vaccines Global Access (COVAX) mit Impfstoffspenden unterstützt. Darüber hinaus wurden und werden im Dialog mit den Partnern laufende Maßnahmen angepasst, um auf pandemiebedingte Entwicklungen spezifisch zu reagieren, u. a. mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stabilisierung und des nachhaltigen und gerechten Wiederaufbaus.

130. Abgeordneter  
**Edgar Naujok**  
(AfD)
- Hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine den Forderungen des Bundesrechnungshofs und des Bundestages entsprechende Förderrichtlinie für den Schnittstellenbereich zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit erarbeitet und in Kraft gesetzt, wenn ja, wie ist diese konkret ausgestaltet, und wenn nein, warum wurde das Ziel, zum Herbst 2021 eine neue Förderrichtlinie in Kraft zu setzen, damit der nach Auffassung des Bundesrechnungshofes rechtswidrigen Förderpraxis in Höhe von 627 Mio. Euro Abhilfe geschaffen wird, nicht erreicht (vgl. S. 251 ff. auf Bundestagsdrucksache 20/180)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 4. Februar 2022**

Eine rechtswidrige Förderpraxis liegt aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nicht vor. Zuwendungen wurden stets auf Basis der weiterhin gültigen Förderrichtlinie und gemäß den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.

Die geplante neue Förderrichtlinie konnte bislang nicht wie beabsichtigt in Kraft gesetzt werden, da die für die Überarbeitung zuständigen Organisationseinheiten innerhalb des BMZ durch die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie und weiterer Krisenlagen besonders gefordert sind. Die Bewältigung dieser akuten Krisenfolgen war zu priorisieren.

### Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 82 auf Bundesdrucksache 20/456 des Abgeordneten Marcus Bühl (AfD)

Warum hat sich für das geplante Güterterminal keine der geprüften Varianten eines Gleisanschlusses näher am Erfurter Kreuz als ausreichend leistungsfähig für die Realisierung der Transportvolumen erwiesen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Reaktivierung des Logistikzentrums Güterbahnhof Arnstadt“ (Bundestagsdrucksache 20/105; bitte alle Varianten separat auflühren und die Ausschlussgründe näher erläutern)?

nachträglich ergänzt:

Über das Rail Logistics Center Arnstadt sollen nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) circa. 135 LKW pro Tag abgewickelt werden, dies entspricht circa vier Zügen pro Tag. Für diesen Vorbahnhof – insbesondere in der erforderlichen Länge von ca. 1.200 m – stehen keine geeigneten Flächen am Erfurter Kreuz zur Verfügung.

Nach Auskunft der DB AG wurden für das geplante Güterterminal am Erfurter Kreuz durch die DB Cargo AG folgende Varianten im Vorfeld untersucht:

In Variante 1 wurde untersucht, ob das bestehende Anschlussgleis des Industriegebietes genutzt werden kann. Entlang des bestehenden „Industriestammgleises“ sind keine ausreichenden Flächen vorhanden.

In Variante 2 wurde ein eigener Gleisanschluss für das Batteriewerk direkt an der Batteriefabrik untersucht. Die möglichen Kapazitäten wären u. a. weniger als ein Viertel des von der Batteriefabrik zu erwartenden Volumens.

Bei Variante 3 wurde untersucht, ob ein Logistikzentrum auf bislang un bebauten Flächen im Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ errichtet werden kann.

Dabei wurden drei verschiedene Standorte (Nord, Südwest, Südost) näher betrachtet:

Für alle drei Varianten wäre ein zusätzlicher „Vorbahnhof“ nötig. Generell würde die Kapazität des Rail Logistics Centers auf rund die Hälfte des von der Batteriefabrik zu erwartenden Volumens verringert.

Berlin, den 4. Februar 2022